

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
und
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am
23.08.2018**

4. Bericht über die Umsetzung der Reform des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (UVG) vom 01.07.2017 im Land Bremen

A. Problem

In der Sitzung der staatlichen und der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 01.06.2017 hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erstmalig über die Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes berichtet (Vorlage Nr. 80/19 L, 166/19 S). Der zweite Bericht wurde für die Sitzung am 17.08.2017 (Vorlage Nr. 81/19 L, 169/19 S) vorgelegt. Ein weiterer Bericht folgte in der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 02.11.2017 (Vorlage Nr. 89/19) auf der Grundlage einer Berichtsbitte der Fraktion der CDU zur Berichterstattung an den Haushalts- und Finanzausschuss. In der Sitzung am 17.08.2017 ist eine weitere Berichterstattung für die erste Sitzung 2018 angekündigt worden.

Der Ausbau des Unterhaltsvorschusses ist in Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften enthalten, das am 01.06.2017 in 2. und 3. Lesung im Bundestag und am 02.06.2017 im Bundesrat (BR Drs. 431/17) beschlossen wurde. Die von Ländern und Kommunen grundsätzlich begrüßte Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes mit einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten über das 12. Lebensjahr hinaus und dem Wegfall der Begrenzung der Bezugsdauer von 72 Monaten ist am 01.07.2017 in Kraft getreten.

Den Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes sind intensive Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vorausgegangen. Strittig waren u.a. die Berechnungen der Zahl der zusätzlichen Anspruchsberechtigten und des damit erwarteten finanziellen Mehraufwandes auf Länderseite. Während der Bund nur eine Steigerung um 121.000 neue Leistungsberechtigte bundesweit annahm, gingen die Länder von einer Verdoppelung der vom Bund prognostizierten Fallzahlen aus.

Mit der Gesetzesänderung setzt der Anspruch eines Kindes bzw. Jugendlichen in der neu hinzukommenden Altersgruppe der über 12-Jährigen zu den übrigen Anspruchsvoraussetzungen (u.a. kein oder zu geringer Unterhalt des anderen Elternteils) zusätzlich voraus, dass es nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II Bezug mindestens 600 Euro brutto monatlich verdient.

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes führt mit der Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und der Aufhebung der Höchstbezugsdauer zu zusätzlichen finanziellen Bedarfen. Wegen des erhöhten Fallaufkommens und des erhöhten Bearbeitungsaufwandes insbesondere hinsichtlich der neuen Altersgruppe der über 12-Jährigen entstehen darüber hinaus personelle Bedarfe des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

B. Lösung

Die in der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 17.08.2017 erbetene Berichterstattung zur Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes erfolgt wegen des zwischenzeitlich vorgelegten, weiteren Berichts im November 2017 und aus Gründen der Aktualität zur Sitzung am 23.08.2018.

Wie im zweiten Bericht zur Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.08.2017 bereits dargestellt, erfolgt im Amt für Soziale Dienste Bremen seit dem 01.07.2017 die Bearbeitung im Bereich des Unterhaltsvorschusses im Wege einer einheitlichen Sachbearbeitung, welche die Leistungsgewährung und die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen umfasst.

In der Stadtgemeinde Bremen werden die UVG-Anträge seit dem 01.07.2017 zentral in zwei Referaten mit insgesamt sechs Abschnitten im Amt für Soziale Dienste Bremen bearbeitet, und zwar zum einen vom Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien am Breitenweg 29 – 33, 28195 Bremen, und zum anderen im Sozialzentrum Gröpelingen/Walle, Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen.

Im Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven werden die Anträge seit dem 01.07.2017 zentral an einem Standort des Amtes für Jugend, Familie und Frauen bearbeitet.

Mit der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) besteht eine verbindliche Ausführungsvorschrift für die Anwendung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Land Bremen. Für die Stadtgemeinde Bremen wurde in Kooperation der Fachabteilungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und der Fachdienste des Amtes für Soziale Dienste darüber hinaus ein Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erstellt. Die Erarbeitung erfolgte in vier Workshops unter Beteiligung aller relevanten Arbeitsbereiche sowohl aus dem Amt für Soziale Dienste als auch der senatorischen Dienststelle. Er enthält die Darstellung von Prozessabläufen sowie Erklärungen der verschiedenen Arbeitsschritte. In der elektronischen Fassung liefert er in den Anlagen darüber hinaus Prüfschemata und Checklisten für die tägliche Arbeit. Er stellt ein Kompendium bzw. Nachschlagewerk für die im Bereich des Unterhaltsvorschusses Beschäftigten der Stadtgemeinde Bremen dar. Er beinhaltet als strukturierte Orientierungshilfe den schritthaften Arbeitsablauf eines Falles und benennt alle am Prozess beteiligten Arbeitsbereiche. Als fachliche Weisung trifft er darüber hinaus verbindliche Regelungen, die von allen Beschäftigten zu beachten sind. Dem Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven wird er zur Verfügung gestellt und im nächsten Fachaustausch erörtert. Eine Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten für Bremerhaven wird sich anschließen.

In dem Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 7.454 UVG-Anträge gestellt, 3.444 Anträge wurden bewilligt und 1.462 abgelehnt. In 2.548

Fällen stand zum 30.06.2018 die Entscheidung noch aus. Addiert mit den bereits laufenden Zahlfällen von 4.655 (Stand 30.06.2017) ergibt sich eine maximale Gesamtfallzahl von 10.647, welche in unbekannter Höhe um Ablehnungsfälle reduziert werden muss.

Für die Stadt Bremerhaven ergeben sich für den Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 folgende Zahlen: 2.733 Neuanträge, 1.309 Anträge wurden bewilligt und 885 abgelehnt, in 539 Fällen steht die Entscheidung noch aus. Addiert mit den bereits laufenden Zahlfällen von 1.246 (Stand 30.06.2017) ergibt sich eine maximale Gesamtfallzahl von 3.094, die ebenfalls in noch unbekannter Höhe um Ablehnungsfälle zu reduzieren ist.

Die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses wird weiterhin von allen Ländern begrüßt. Die erheblich gestiegenen Fallzahlen und die finanziellen Mehrbelastungen sind in allen Ländern aufgetreten und haben zu einer Behandlung des Themas auf der letzten Jugend- und Familienministerkonferenz geführt. Das für die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Länder zuständige Fachgremium hat sich in seiner Sitzung am 03./04.05.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 4.2 mit dem Unterhaltsvorschuss befasst und u.a. festgestellt, dass die sich aus der Reform ergebenden Fallzahlen signifikant von der vom Bund in der Finanzfolgenabschätzung vorgenommenen Prognose abweichen. Die zuständigen Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren haben daher den Bund aufgefordert, auf der Grundlage des von der Bundesregierung für den Bundestag zum 31.07.2018 zu erstellenden Berichts zur Wirkung der Reform (§ 12 UVG) auch seine ursprüngliche Prognose zu den Ausgaben der Reform und die Finanzfolgenabschätzung zu aktualisieren sowie auf dieser Basis mit den Ländern mit dem Ziel einer Änderung von § 8 UVG (Kostenaufteilung Bund und Länder) in den Dialog zu treten.

Der nach § 12 des Unterhaltsvorschussgesetzes von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31.07.2018 vorzulegende Bericht über die Wirkung der Reform, die am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, liegt noch nicht vor. Allerdings wurde am 17.07.2018 öffentlich, dass die Zahl der Leistungsbezieherinnen und –bezieher bundesweit von rund 414.000 (Stichtag 30.06.2017) auf fast 714.000 (Stichtag 31.03.2018) angestiegen ist. Die von den Ländern angenommene Verdopplung der vom Bund prognostizierten Steigerung um 121.000 Fälle wurde damit noch übertroffen.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen werden unter Punkt D. der Vorlage dargestellt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sind zusätzliche Ansprüche auf Unterhaltsvorschussleistungen der Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren entstanden und mit dem Wegfall der Begrenzung von 72 Monaten längere Bezugsdauern verbunden.

Die Ausgaben für Aufwendungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (ohne Verrechnung mit dem Bund) für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018 und den Vergleichszeitraum 01.01.2017 bis 30.06.2017 gestalten sich wie folgt:

Ausgaben	01.01.-30.06.2018	01.01.-30.06.2017
Stadtgemeinde Bremen	10,492 Mio. €	5,079 Mio. €
Stadtgemeinde Bremerhaven	3,283 Mio. €	1,301 Mio. €
Land Bremen	13,775 Mio. €	6,308 Mio. €

Die Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (ohne Verrechnung mit dem Bund) für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018 und den Vergleichszeitraum 01.01.2017 bis 30.06.2017 gestalten sich wie folgt:

Einnahmen	01.01.-30.06.2018	01.01.-30.06.2017
Stadtgemeinde Bremen	0,611 Mio. €	0,555 Mio. €
Stadtgemeinde Bremerhaven	0,236 Mio. €	0,142 Mio. €
Land Bremen	0,847 Mio. €	0,697 Mio. €

Im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen entsteht 2018 insgesamt voraussichtlich ein Mehrbedarf an UVG-Ausgaben von rd. 15,10 Mio. Euro. Dem stehen Mehreinnahmen von rund 12,66 Mio. Euro, hauptsächlich aus der zusätzlichen Vereinnahmung von Bundes- und Landesmitteln, gegenüber. Der verbleibende Mehrbedarf von rd. 2,45 Mio. Euro kann voraussichtlich im Rahmen des Gesamtbudgets der Sozialleistungen (Stadt) abgedeckt werden.

Im Haushalt des Landes Bremen entsteht 2018 insgesamt voraussichtlich ein Mehrbedarf an UVG-Ausgaben (Weiterleitung von Bundesmitteln und eigener Anteil) von rd. 15,12 Mio. Euro. Dem gegenüber stehen Mehreinnahmen, hauptsächlich aus Bundesmitteln, von rund 8,28 Mio. Euro. Der verbleibende Mehrbedarf von rd. 6,84 Mio. Euro kann voraussichtlich nicht im Rahmen des Gesamtbudgets der Sozialleistungen (Land) abgedeckt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben werden im Land Bremen gem. des Ausführungsgesetzes zum UVG wie folgt geteilt:

Der Bund trägt 40% an den Gesamtausgaben und erhält 40% der Gesamteinnahmen. Im Land Bremen trägt das Land 43,33% der Ausgaben und erhält 35% der Gesamteinnahmen. Die Kommunen tragen jeweils 16,67% an den Ausgaben und behalten einen Anteil von 25% an den Einnahmen. Im Haushalt L+G Bremen wurden im Rahmen der Haushaltssaufstellung die Budgets der Vorjahre im Rahmen der bisherigen Regelungen und Volumina fortgeschrieben. Grund war die Planungsunsicherheit. Die nun vorliegende Entwicklung der IST-Ausgaben ergibt vor dem Hintergrund der Anschläge die o.g. Mehrbedarfe.

Beide Entwicklungen sind Bestandteil der Berichterstattung im Rahmen des Produktbereichscontrollings Juni 2018.

Im ersten Halbjahr 2018 konnten die Einnahmen im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres um 150.000 Euro landesweit gesteigert werden. Gleichwohl ist ein Absinken der Rückgriffquote von rd. 11 Prozent im ersten Halbjahr 2017 auf rd. 6 Prozent im ersten Halbjahr 2018 zu verzeichnen. Diese Prozentzahl ist eine aktuelle Momentaufnahme zum Stichtag ein Jahr nach der Reform und wird im Laufe dieses und des nächsten Jahres wieder gesteigert werden. Die Rückgriffquote lag über Jahre grundsätzlich bei 10 – 12 Prozent.

In der Debatte um die geringe Rückholquote wird diese in der Öffentlichkeit zum Teil gleichgesetzt mit einem Versäumnis der staatlichen Stellen die zahlungsfähigen Unterhaltsverpflichteten zu belangen. Bei der Argumentation wird jedoch übersehen, dass die Rückholquote lediglich die Summe aller Ausgaben mit der Summe aller Einnahmen nach dem UVG in ein Verhältnis setzt. Bei steigenden Ausgaben, wie sie durch die Reform verursacht wurden, fällt sie demgemäß in der ersten Zeit, da nicht in gleicher Weise die Heranziehung verfolgt werden kann. Zudem sagt sie nichts aus über das Verhältnis der berechtigten Ansprüche der Stadtgemeinden zu den tatsächlichen Zahlungseingängen. Die Ansprüche der Stadtgemeinden liegen prinzipiell immer unter den Ausgaben, weil Verpflichtete nur für Zeiträume und in einer Höhe herangezogen werden können, in denen

ihr Einkommen zur Zahlung von Unterhalt prinzipiell ausreichend hoch war. Die Rückholung kann zudem nur gelingen, wenn die unterhaltsverpflichtete Person bekannt ist und diese zumindest einen Teil des Unterhalts von ihrem Einkommen bestreiten kann. Der Rückgriff ist dabei nur möglich für die Zeiten, in denen Unterhaltsverpflichtete über ausreichendes Einkommen verfügen (herangezogen wird das durchschnittliche Einkommen der vergangenen zwölf Monate). Kommen Unterhaltsverpflichtete erst im Laufe der Jahre – zum Beispiel nach einer Berufsausbildung oder längerer Arbeitslosigkeit – zu Einkommen, können sie nicht rückwirkend für Zeiten der Ausbildung oder Arbeitslosigkeit zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden. Wo das Einkommen nicht ausreicht, werden entsprechend dem Gesetz nicht rückzahlbare Unterhaltsausfalleistungen gewährt. Im weitaus größten Teil der Fälle in Bremen handelt es sich um solche nicht rückzahlbare Unterhaltsausfalleistungen. Darin spiegelt sich die Sozialstruktur des Landes mit einer hohen Zahl an Langzeitarbeitslosen und Geringverdienenden wider.

Bei der Einnahmeentwicklung sind darüber hinaus folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Der Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten muss die Bewilligung der Unterhaltsvorschuss-Leistung vorangehen. In der Phase der Antragsprüfung erfolgen Vorschritte wie Erstanschreiben. Das bedeutet, dass sukzessive mit der Bewilligung der UV-Leistungen parallel Arbeiten der Heranziehung wie die Anforderung von Einkommensunterlagen, Zahlungsaufforderungen u.v.a.m. erfolgen. Der erhöhte Aufwand der Bearbeitung der Neuanträge ging daher erwartungsgemäß zu Lasten der Heranziehung. Erst nach der Bearbeitung der Neuanträge verlagert sich der Arbeitsschwerpunkt entsprechend auf die Heranziehung.
2. Über 80% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtgemeinde Bremen befinden sich auch im Bereich Heranziehung in der Einarbeitung. Mit der Übernahme der Heranziehungsakten aus dem Bereich Unterhalt/Forderungen und der Umstellung des Buchhaltungsprogramms auf SAP musste mit einem vorübergehenden Absinken der Einnahmezahlen in dieser Phase des Neuaufbaus des UVG-Fachbereichs gerechnet werden.
3. Die Umorganisation im Amt für Soziale Dienste Bremen zum 01.07.2017 mit der Zusammenführung von Leistungsgewährung und Heranziehung und der bewilligte Personalaufwuchs konnten nur sukzessive erfolgen und ist bedingt durch zwischenzeitliche Personalveränderungen und Weggänge wie in der Stadtgemeinde Bremen oder noch nicht besetzte Stellen wie in der Stadtgemeinde Bremerhaven noch nicht endgültig abgeschlossen. Nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügten bereits über Arbeitserfahrungen im Bereich des UVG und insbesondere in der Heranziehung. Dies führte zu einem erhöhten Anleitungs- und Schulungsaufwand mit Folgen für die Abarbeitung der Anträge zumindest in den Anfangsmonaten.
4. Der oben erwähnte Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes liefert auch für die Heranziehung mit der Aufbereitung der Prozessabläufe Hilfestellungen und führt zu Handlungssicherheit in der Bearbeitung. In der Anwendung wird die Bearbeitung erleichtert und führt zu einer schnelleren Bearbeitung im Leistungs- wie auch im Heranziehungsbereich, die sich im Ergebnis auch auf die Rückholquote auswirken wird.

Aufgrund des steigenden Fallvolumens haben sich personalwirtschaftliche Auswirkungen im Umfang von 4,25 Vollzeiteinheiten (VZE) für die senatorische Behörde und 32,63 VZE für das Amt für Soziale Dienste Bremen, insgesamt 36,88 VZE ergeben. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2018/2019 wurde die Personalzielzahl für den Produktplan 41 um insgesamt 37 VZE erhöht.

In Bremerhaven wurde aufgrund des steigenden Fallvolumens eine Personalanpassung stufenweise vorgenommen. Vorerst wurde ein überplanmäßiger Mehrbedarf von 2,6 Stellen

aufgrund der Fallsteigerung sowie 1,4 Stellen aufgrund einer Organisationsuntersuchung zur Fallzahlenberechnung befristet bis zum 31.03.2019 anerkannt. Weiter wurde Ende 2017 aufgrund der Fallzahlensteigerung einem unbefristeten Stellenbedarf in Höhe von 5,6 Stellen zugestimmt.

Aufgrund des Fachkräftemangels konnten bislang die vier befristeten Stellen nur vorübergehend oder nicht besetzt werden. Der Personalbedarf der Stadtgemeinde Bremerhaven für die UVG-Reform ist daher nicht abschließend abgedeckt. Die Zahlen der Antragstellung werden daher im Controllingverfahren dem zuständigen Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen regelmäßig vorgestellt und mögliche Anpassungsbedarfe in finanzieller und personeller Hinsicht erörtert.

Rund 90 Prozent aller Alleinerziehenden sind Frauen. Die Ausweitung der Unterstützung minderjähriger Kinder mit Unterhaltsvorschussleistungen ist ein Beitrag zur Verbesserung ihrer Situation.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation und die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nehmen den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes im Land Bremen zur Kenntnis.

Anlage/n:

Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes



BREMEN



Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Prozessabläufe, Prüfschemata und Checklisten

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

Impressum

Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Referat 12, Referat 21, Amt für Soziale Dienste – Unterhaltsvorschussstellen -
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen
www.soziales.bremen.de

Redaktion:

Annika Barlach, Jan Bembenek, Antje Hörenz, Svenja Rohlfing, Petra Hillert, Sandra Hombach

Stand: (Juli 2018)

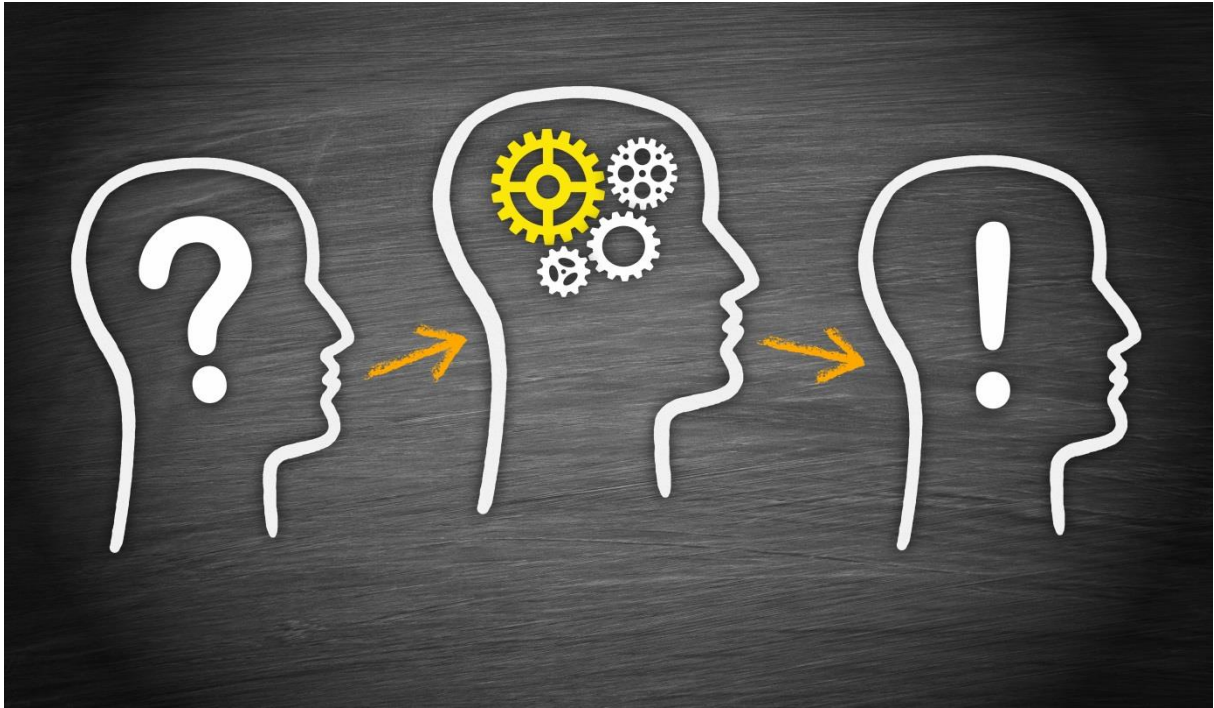


Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Inhalt

Vorwort.....	0
1. Was ist das Unterhaltsvorschussgesetz?	1
2. Unterhaltsvorschuss in der Praxis	2
2.1 Grober Arbeitsablauf und allgemeine Tätigkeiten im Unterhaltsvorschuss	3
2.2 Beteiligte Arbeitsbereiche/Schnittstellen:	7
3. Leistungsgewährung	10
3.1 Arbeitsablauf bei Fallbeginn - Vom Antrag bis zur Entscheidung	10
3.2 Laufende Sachbearbeitung im Leistungsfall.....	21
4. Heranziehung.....	31
4.1 Prozessablauf Heranziehung mit ausreichendem Unterhaltstitel.....	35
4.2 Prozessablauf Heranziehung ohne ausreichenden Titel.....	39
4.3 Laufende Sachbearbeitung Heranziehung	48
5. Abschluss eines Falls	53
6. Lexikon/Abkürzungen.....	56
7. Anlagen.....	61
7.1 Bearbeitungshinweise zur Wahl der richtigen Haushaltsstelle bei der Erhebung von Einnahmen und Auszahlung von Mitteln im Bereich Unterhalt und Heranziehung nach dem UVG.....	61
7.2 Umgang mit SAP-Laufzetteln/-Meldungen:	62
7.3 SAP – Handhabung:	62
7.4 Suchfunktionen in SAP:	64
7.5 Arbeitshilfe Verwirkung und Verjährung des Unterhalts.....	66
7.6 Musterunterhaltstitel:.....	72
7.7 Prüfschema – UVG-Anspruch ohne SGB II:.....	76
7.8 Arbeitshilfe Ordnungswidrigkeiten:	82
7.9 Arbeitshilfe Stundung/Erlass:	86
7.10 Merkblatt Feststellung der Vaterschaft Dolmetscher*in:	88
7.11 Merkblatt zur Feststellung der Vaterschaft:	89
7.12 Wortprotokoll zum persönlichen Gespräch nach § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	91
7.13 Kooperation zwischen FD BUM und dem FD UV	95



Vorwort

Dieser Leitfaden ist durch die Mitarbeit von Kolleg*innen auf vier Workshops und den daraus resultierenden Arbeitsgruppen entstanden. Mitarbeiter*innen aus dem Fachdienst Unterhaltsvorschuss sowie beteiligte Arbeitsbereiche wie die Beistandschaft, das Rechtsreferat, die Fachadministration, das Haushaltsreferat und das zuständige Fachreferat 21 haben mit der Unterstützung des Organisationsreferats und der Moderatorin die Inhalte für diesen Leitfaden erarbeitet.

Die Teilnahme an den Workshops und den Arbeitsgruppen fand als zusätzliche Aufgabe neben den Regeltätigkeiten statt. Nur durch dieses Engagement ist es gelungen, diesen Leitfaden und die daraus resultierenden Vereinbarungen zu schaffen. Die Redaktion bedankt sich bei allen Kolleg*innen, die durch Vertretung der abwesenden Workshop-Teilnehmer*innen zum Gelingen des Prozesses beigetragen haben, und bei allen Teilnehmer*innen des Workshops sowie Autor*innen des Leitfadens.

1. Was ist das Unterhaltsvorschussgesetz?

Ziel der Leistung

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG, im folgenden UVG)¹ unterstützt alleinerziehende Elternteile vorübergehend, weil sie ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen und bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils auch im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den von dem anderen Elternteil fehlenden Unterhalt aufkommen müssen. Aufgrund dieser erschwerten Bedingungen muss den alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern die unterstützende Wirkung der Unterhaltsleistung nach dem UVG so einfach und so effektiv wie möglich zukommen. Die Unterhaltsleistung nach dem UVG, die als Vorschuss oder als Ausfalleistung gezahlt wird, hat dabei auch armutsreduzierende Wirkung.

Unterhaltsschuldner*innen sollen durch die Zahlung des Unterhaltsvorschusses jedoch nicht entlastet werden. Deswegen gehen Unterhaltsansprüche der Kinder auf das Land über, das dann Rückgriff bei der unterhaltsverpflichteten Person nimmt. Ziel des Rückgriffs ist neben dem haushalterischen Grund auch, die den Unterhalt schuldende Person für Zeiten nach dem Bezug des Unterhaltsvorschusses zur Unterhaltszahlung anzuhalten. Langfristig werden dadurch die alleinerziehenden Elternteile und ihre Kinder zusätzlich unterstützt (BT Drucksache 17/8802, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/088/1708802.pdf>).

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Zum 1. Juli 2017 wurde der Unterhaltsvorschuss ausgeweitet: Unter bestimmten Voraussetzungen besteht nun bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Anspruch. Die Bearbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss findet im Fachdienst Unterhaltsvorschuss (FD UV) statt.

Vorschuss- oder Ausfalleistung?

Zahlt ein unterhaltspflichtiger Elternteil für ein Kind nicht, obwohl er/sie unter Umständen dazu in der Lage wäre, tritt die zuständige Unterhaltsvorschusskasse (UVK) zunächst in Vorlage und gewährt den Unterhaltsvorschuss als reine Vorschussleistung.

In Fällen, in denen auf Dauer nicht mit einer Zahlung von Unterhalt zu rechnen ist, wird der Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung gewährt. Beispielsweise wenn der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist und keine Waisenbezüge gezahlt werden oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil dauerhaft Empfänger*in von Leistungen nach Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist. Diese Ausfalleistungen gehen nicht nach § 7 Abs. 1 UVG auf das Land über.

¹ Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007

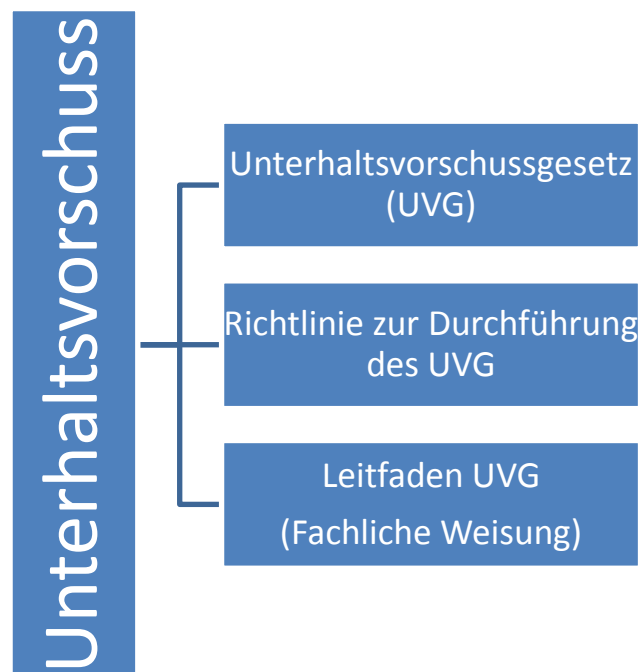
2. Unterhaltsvorschuss in der Praxis

Leitfaden vs. Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Richtlinie zur Durchführung des UVG (UVG-RL)

Das Unterhaltsvorschussgesetz wird nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis ist zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf Artikel 84 des Grundgesetzes vereinbart, gemäß den gemeinsam erarbeiteten Richtlinien zu verfahren, erforderlichenfalls auch im Rechtsmittelverfahren.

Die Richtlinie (RL) stellt eine Ausführungsvorschrift zum UVG dar, welche einen bindenden Charakter hinsichtlich der Entscheidungen im Bereich des UVG hat.



Auch wenn die Richtlinien immer erst mit zeitlicher Verzögerung nach Gesetzesänderungen überarbeitet werden, sind gesetzliche Neuregelungen bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung anzuwenden.

Im Teil A der Richtlinie findet sich der Gesetzestext in der aktuellen Fassung. Im Teil B liegt die eigentliche Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Es werden der Reihe nach die einzelnen Paragraphen des Gesetzes behandelt und Vorgaben zur Aufgabenerledigung festgelegt. In den Anlagen zur Richtlinie sind weitere Empfehlungen, z.B. zur Zusammenarbeit mit den Jobcentern, vorhanden. Außerdem werden verschiedene Musterschreiben und Vorlagen zur Verfügung gestellt.

Leitfaden zum Umgang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz

Der vorliegende Leitfaden stellt ein Kompendium/Nachschlagewerk für die im Bereich des Unterhaltsvorschusses Beschäftigten der Stadtgemeinde Bremen dar. Er soll als strukturierte Orientierungshilfe den schritthaften Arbeitsablauf von der Aktenanlage bis zum Abschluss eines Falles darstellen und alle am Prozess beteiligten Arbeitsbereiche benennen. Als fachliche Weisung trifft er darüber hinaus verbindliche Regelungen, die von allen Beschäftigten zu beachten sind.

2.1 Grober Arbeitsablauf und allgemeine Tätigkeiten im Unterhaltsvorschuss

In diesem Kapitel werden zunächst der grobe Arbeitsablauf im Fachdienst Unterhaltsvorschuss dargestellt und die Prozessgrafiken mit ihren Symbolen erläutert. Anschließend werden allgemeine Tätigkeiten, die im Unterhaltsvorschuss anfallen, beschrieben.

Die Sachbearbeitung im Unterhaltsvorschuss kann in zwei Bereiche geteilt werden:

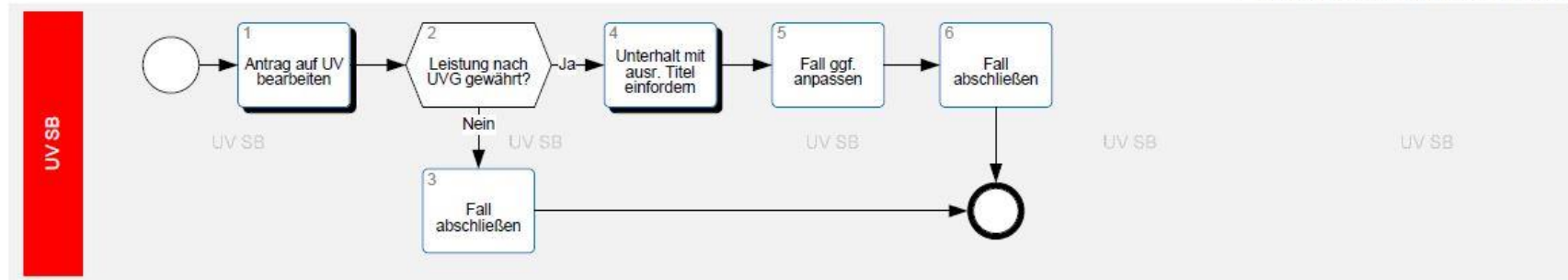
1. Leistungsgewährung
2. Heranziehung

Wir unterscheiden in der Heranziehung nach Fällen, in denen bereits ein ausreichender Titel vorhanden ist und Fällen, in denen kein Titel bzw. kein ausreichender Titel vorhanden ist. In der Leistungsgewährung besteht unabhängig einer möglichen, bestehenden Titulierung kein Unterschied in der Arbeitsweise. Je nach Fallkonstellation unterscheidet sich der Bearbeitungsaufwand in Leistungsgewährung und Heranziehung. Die Arbeitsabläufe in beiden Bereichen sind als Prozesse und Unterprozesse beschrieben.

Prozesse bestehen aus verschiedenen Aktivitäten und Entscheidungen. Aktivitäten, die mit einem Schatten hinterlegt sind, sind als Unterprozess näher definiert. Im Leitfaden sind die unterschiedlichen Prozesse in den Kapiteln 3 und 4 näher beschrieben. Hierbei wird zunächst die Leistungsgewährung dargestellt (Kapitel 3). Es folgt die Darstellung der Fallbearbeitung im Bereich der Heranziehung (Kapitel 4). Im letzten Kapitel wird beschrieben, wie ein Fall und eine Akte abgeschlossen werden. In allen Darstellungen sind die zu verwendenden Formulare, Vordrucke und Checklisten benannt.

Abwicklung neues UVG mit ausreichendem Titel

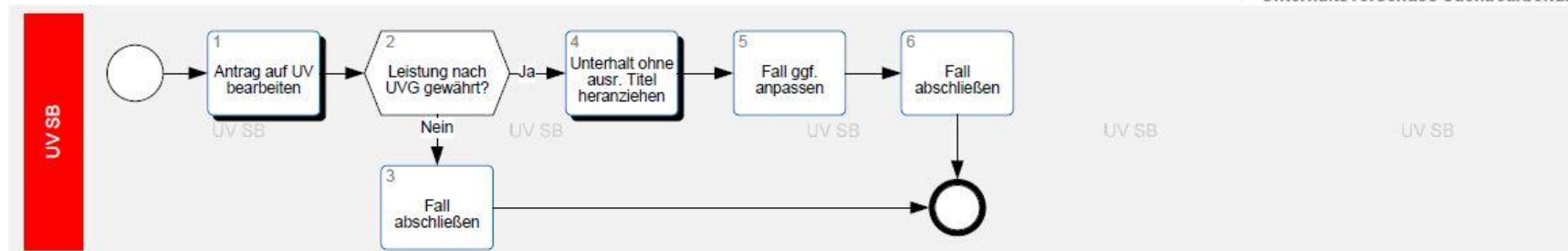
Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



_____Leistungsgewährung_____ Heranziehung_____

Abwicklung neues UVG ohne ausreichenden Titel

Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



_____Leistungsgewährung_____ Heranziehung_____

Allgemeine Tätigkeiten im Unterhaltsvorschuss:

Bereich Leistungsgewährung

- Annahme, Prüfung und Entscheidung zu Anträgen nach dem UVG
- Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten im Rahmen des Aufgabengebietes sowie zu angrenzenden Leistungsansprüchen
- Prüfung und Bearbeitung von Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern
- Laufende Fallbearbeitung (Überwachungslisten, Postbearbeitung, Kundenvorsprachen, etc.)
- Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen (Beistandschaft, WJH, Jobcenter, etc.) sowie anderen Kommunen
- Prüfung, Bearbeitung und Kontrolle von Ersatz- und Rückzahlungspflichten unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der Landeshauptkasse und dem Finanzamt
- Prüfung und Entscheidung zu Ablehnungen und Einstellungen von Leistungen nach dem UVG
- Prüfung und Bearbeitung von Widersprüchen zwecks Abhilfe bzw. Weiterleitung der Stellungnahme an die Widerspruchsstelle
- Erhebung und Weiterleitung von Statistik- und Controllingdaten
- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung im Aufgabengebiet

Bereich Heranziehung

- Inverzugsetzung und Mitteilung über die Leistungsbeantragung sowie -gewährung an die unterhaltspflichtige Person
- Beratung der unterhaltspflichtigen Person im Rahmen des Aufgabengebietes
- Einleitung von Auskunftersuchen zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person
- Prüfung und Feststellung der Unterhaltsverpflichtung
- Überwachung und Geltendmachung der laufenden Unterhaltszahlungen (vor dem Hintergrund von Verjährung und Verwirkung)
- Anordnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens
- Vorbereitung von haushaltsrechtlichen Verfahren z. B. Stundung, Erlass, Niederschlagung
- Versand der regelmäßigen Überprüfungsbögen zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen

Fallsteuerung, Entscheidungsrahmen der Sachbearbeitung

Geplantes und strukturiertes Handeln ist nötig, um die komplexen Leistungsgewährungs- und Heranziehungsfälle effektiv und effizient zu bearbeiten. Hier ist die Richtlinie eine sehr gute Unterstützung im Arbeitsalltag.

Es gilt, andere Fachdienste in den Arbeitsprozess einzubeziehen und übergreifend, netzwerkend zu arbeiten. Benötigt wird sowohl Fachlichkeit und beraterische Kompetenz in der individuellen Fallbearbeitung als auch professionelle Koordinierungsfähigkeit und fallübergreifende Steuerungsfähigkeit. Der Umgang mit den Bürger*innen unterliegt im

hohen Maße der individuellen Ausgestaltung, hier obliegt dem/ der Sachbearbeiter*in eine große persönliche Verantwortung.

Umgang mit WiHi-Form

WiHi-Form ist eine Anwendung, die direkt in Microsoft Word eingebunden ist. Hier sind eine Reihe von Vordrucken für den FD UV hinterlegt, die den Schriftverkehr mit den Klient*innen erleichtern sollen. Dies betrifft sowohl den Bereich der Leistungsgewährung als auch die Heranziehung. Wenn Vordrucke angepasst oder zusätzliche benötigt werden, senden Sie bitte über Ihre jeweilige Leitung eine Mail an vordrucke@afsd.bremen.de. Eine Anleitung für die Nutzung von WiHi-Form finden Sie unter:

[G:\1047-SKJF\Abteilung1\Referat12\Public\Anleitungen\Einstellung Nutzung von Vordrucken.pdf](G:\1047-SKJF\Abteilung1\Referat12\Public\Anleitungen\Einstellung_Nutzung_von_Vordrucken.pdf).

Öffentliche Zustellung

In der Sachbearbeitung von Unterhaltsangelegenheiten kann es vorkommen, dass Poststücke nicht zugestellt werden können. Damit besteht potenziell das Problem der Verwirkung von Forderungen. Wenn eine Behörde einer Person ein Schriftstück förmlich zustellen muss und dies über den normalen Postweg nicht möglich ist, besteht mit der öffentlichen Zustellung ein weiterer Weg um die Rechtswirkung einer Zustellung zu erlangen. Dabei ist die öffentliche Zustellung nur als letztes Mittel zulässig, wenn andere Versuche bereits nachweislich nicht zum Ziel geführt haben. Die Zustellung geschieht in diesem Fall durch einen öffentlichen Aushang.

Die öffentliche Zustellung führt in der Mehrzahl der Fälle nicht dazu, dass der/ die Empfänger*in der Sendung das zuzustellende Schriftstück auch tatsächlich erhält; der betroffenen Person droht der Rechtsverlust. Die Möglichkeiten, den Aufenthaltsort des/ der Empfänger*in zu ermitteln, müssen daher sorgfältig ausgeschöpft werden, bevor öffentlich zugestellt werden darf.

Die öffentliche Zustellung ist nur dann zulässig, wenn:

- alle anderen Möglichkeiten, dem/ die Empfänger*in das Schriftstück zu übermitteln, fehlgeschlagen sind, dies schließt die Möglichkeiten der Übermittlung an eine bevollmächtigte Person ein,
- der Aufenthaltsort des/ der Empfänger*in unbekannt ist,
- die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (d. h. im Ausland) nicht durchführbar ist.

Für öffentlich-rechtliche Vorgänge (z. B. Rückforderungsbescheide im Sinne des § 5 UVG) ist die öffentliche Zustellung in § 1 BremVwZG i. V. m. § 10 VwZG geregelt. Das Amt für Soziale Dienste kann diese Zustellungen selbst durchführen. Die Verfahren und genauen Voraussetzungen dafür sind im Leitfaden Öffentliche Zustellung niedergelegt.

Für zivilrechtliche Vorgänge (z. B. im Sinne des § 7 UVG) sind die relevanten Regelungen in § 185 ZPO enthalten. Die Zustellung erfolgt durch das jeweils zuständige Amtsgericht an das ein entsprechender Antrag zu richten ist.

2.2 Beteiligte Arbeitsbereiche/Schnittstellen:

Unter [G:\Mitarbeiter_Ressort\Telefonlisten_diverse](#) finden sich diverse Telefonliste und Organisationspläne. Es folgen die direkt beteiligten Arbeitsbereiche beim UV:

Amt für Soziale Dienste Bremen:

Fachdienst UV (FD UV)

Der FD UV besteht aus zwei Standorten, die gemäß der Vorgaben aus der UVG-RL und Leitfaden/Fachlicher Weisungen die Anträge auf Unterhaltsvorschuss bearbeiten. Die Sachbearbeitung findet ganzheitlich, d.h. Leistungsgewährung und Heranziehung aus einer Hand, statt.

Fachdienst Flüchtlinge, Integration & Familien (F9)

örtlich für die Stadtbezirke Nord und Süd zuständig

Herr Bembenek (Fachdienstleiter)

Telefon: 361-98510

Frau Hörenz (Fachdienst Unterhaltsvorschuss)

Telefon: 361-13835

Sozialzentrum 2 Gröpelingen/Walle

örtlich für die Stadtbezirke Mitte, Ost und West zuständig

Herr Böhm (Sozialzentrumsleiter)

Telefon: 361-89468

Frau Rohlfing (Fachdienst Unterhaltsvorschuss)

Telefon: 361-40081

Beistandschaft Unterhalt Minderjähriger (BUM)

Sozialzentrum 1 Nord

Herr Janßen

Telefon: 361-7237

Sozialzentrum 2 Gröpelingen/Walle

(auch zuständig für Sozialzentrum 3 Mitte/Östliche Vorstadt/ Findorff)

Frau Wollborn

Telefon: 361-8430

Sozialzentrum 4 Süd

Frau Keller-Pohlmann

Telefon: 361-79958

Sozialzentrum 5 Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe

(auch zuständig für Sozialzentrum 6 Hemelingen/Osterholz)

Frau Niemeyer

Telefon: 361-19572

Der FD Beistandschaft/ Unterhalt für Minderjährige alleinerziehende Elternteile und junge Volljährige bei der Klärung von Abstammungsfragen und bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Urkunden z.B. über die Anerkennung von Vaterschaften, Zustimmungen, Unterhaltsverpflichtungen und gemeinsamer Sorge werden aufgenommen.

Hilfe erfolgt im Rahmen von Beratung, Unterstützung und bei Minderjährigen auch im Rahmen gesetzlicher Vertretung (i.d.R. als Beistand, manchmal auch als Ergänzungspfleger*in).

Ansprüche werden gegebenenfalls auch bei Gerichten durchgesetzt. So werden z.B. Abstammungs- und Unterhaltsverfahren beim Familiengericht geführt und Zwangsvollstreckungsverfahren bei den Zivilgerichten.

Beistände können in Absprache mit der Unterhaltsvorschussstelle auch auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche im Rahmen treuhänderischer Rückübertragung geltend machen bzw. durchsetzen.

Sollte für ein Kind eine Beistandschaft bestehen und Unterhaltsvorschuss beantragt werden, muss immer eine Rücksprache mit dem Beistand erfolgen. Die gleichzeitige/ parallele Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen soll dadurch vermieden werden.

Auch bei ungeklärter Vaterschaft (insbesondere bei bestehender Beistandschaft) empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Fachdienst.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Referat 21 (Bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe, Familienförderung und – politik und gleichgeschlechtliche Lebensweisen)

Herr Toth (Unterhaltsvorschussgesetz)

Telefon: 361-2338

Frau Hillert (Unterhaltsvorschussgesetz)

Telefon: 361-2450

Das Referat 21 ist für die fachliche Rahmensetzung und die Durchführung der Fachaufsicht zuständig.

Abschnitt 330 (Widerspruchsstelle)

N.N. (Widerspruchsangelegenheiten/UVG)

Telefon: 361-13383

Herr Reck (Widerspruchsangelegenheiten/UVG)

Telefon: 361-12041

Die Widerspruchsstelle bildet eine Organisationseinheit (330) innerhalb der Abteilung 3 der Senatorischen Behörde, die neben Widersprüchen zum Thema UV auch Widersprüche nach dem SGB XII, dem SGB VIII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem BEEG und dem LPG bearbeitet. Hier werden auf Vorlage die angegriffenen Entscheidungen, insbesondere Ablehnungs- und Rückforderungsbescheide, des FD UV geprüft. Es werden daraufhin möglichst zeitnah zurückweisende oder abhelfende Entscheidungen getroffen.

Referat 13 (Rechtsangelegenheiten, Fachreferat für Unterhaltsrecht)

Frau Hombach (Unterhaltsrecht)

Telefon: 361-2929

Frau Königsdorf (Unterhaltsrecht)

Telefon: 361-2701

Das Referat 13 ist gegliedert, bezogen auf den Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen, in folgende Aufgabengebiete:

- Verwaltungsrecht
- Unterhaltsrecht
- Vollstreckung von Unterhaltsforderungen
- weitere Teilbereiche wie z. B. Kostenerstattungen

Wenn ein/e Bescheidempfänger*in auch nach einem Widerspruchsverfahren die getroffenen Entscheidungen (Ablehnung von UV-Leistungen oder Rückforderung aus Überzahlung) für nicht rechtmäßig empfindet, dann hat er/ sie die Möglichkeit des Klageverfahrens vor dem

Verwaltungsgericht. In einem solchen Klageverfahren vertritt das Referat 13 die Freie Hansestadt Bremen, (Stadtgemeinde und Land). Im Referat 13 werden zudem Anträge auf einstweilige Anordnungen, Untätigkeitsklagen, usw. bearbeitet und vertreten.

Sollte eine zum Unterhalt verpflichtete Person den errechneten Unterhalt nicht zahlen oder besteht Uneinigkeit über die Höhe der Unterhaltsverpflichtungen, dann wird der Unterhaltsvorgang vom Referat 13 -Unterhalt- weiter bearbeitet. Sollte in der Folge kein Einvernehmen mit der unterhaltspflichtigen Person erzielt werden, wird ggf. beim Familiengericht ein Unterhaltstitel erwirkt.

Sofern eine unterhaltspflichtige Person auch nach der Titelschaffung keinen Unterhalt zahlt, wird der Unterhaltsvorgang nebst Titel an die Mitarbeiter*innen der Vollstreckung (130-1 und 130-2) abgegeben. Dort wird z. B. ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt, auf dessen Grundlage die Forderung zwangsweise eingezogen werden kann.

Das Referat 13 ist für den Bereich des Unterhaltsrechts auch Fachabteilung.

Sämtliche Post vom Gericht, die beim Amt für Soziale Dienste, Unterhaltsvorschuss, eingeht, ist unverzüglich an das Referat 13 weiterzuleiten.

Referat 11 (Haushalt und Controlling)

Herr Bellmann (Grundsatzangelegenheiten Haushalt)

Telefon: 361-2860

Frau Thom (SAP-Erfassung 450- F9)

Telefon: 361-17163

Herr Hartmann (SAP-Erfassung 450- S2)

Telefon: 361-4739

Das Haushaltsreferat führt auf Anweisung des AfSD die Datenerfassung von Forderungen (Neufälle und Änderungen) in SAP durch. Die Daten werden dem Haushaltsreferat per Laufzettel in elektronischer Form über das Einnahmepostfach vom FD UV mitgeteilt. Die Aufgabe der Zahlungsüberwachung verbleibt beim FD UV.

Dazu gehört auch die Prüfung und ggf. Bearbeitung von Mitteilungen der Landeshauptkasse (Zahlungsmittelungen, Überzahlungsmittelungen, Rückstandsanzeigen, Wiedervorlagemeldungen). Die Auskehrung überzahlter Beträge ist auf der entsprechenden LHK-Mitteilung anzuordnen und direkt der Landeshauptkasse zu übermitteln.

Eine kurze Anleitung zur Nutzung von SAP sowie eine Übersicht über die Abkürzungen der Mahnverfahren finden Sie in der Anlage des Leitfadens.

Abschnitt 120 (Fachadministration OK.JUG)

Die IT-Fachadministration ist zuständig für die Administration der Fachanwendung OK.JUG. Dazu gehört neben der Benutzerverwaltung vor allem die Umsetzung der fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in OK.JUG. In diesem Zusammenhang steht sie im engen fachlichen Austausch mit den Leitungskräften der Referate Unterhaltsvorschuss sowie der zuständigen Fachabteilung. Auch unterstützt sie bei der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungen. Die IT-Fachadministration leistet darüber hinaus Support für alle Mitarbeiter*innen bei Fragen zu und Problemen mit der Fachanwendung. Dafür steht das Support-Postfach zur Verfügung: ok.jug@afsd.bremen.de.

3. Leistungsgewährung

Im Kapitel „Unterhaltsvorschuss in der Praxis“ wurde bereits erwähnt, dass die Arbeitsweise in der Leistungsgewährung unabhängig von der Titulierungssituation ist. Für die Sachbearbeitung ist es daher unerheblich, ob in einem Fall bereits in Titel besteht, egal ob dieser ausreichend (in Höhe des Unterhaltsvorschusses), vollstreckbar oder nicht vollstreckbar ist.

Abhängig von der Fallkonstellation kann es notwendig sein, die antragstellende Person zu einem Termin einzuladen, um den Sachverhalt näher zu klären. Ist der Vater des Kindes nicht bekannt, ist eine Anhörung zur Feststellung der Vaterschaft durchzuführen.

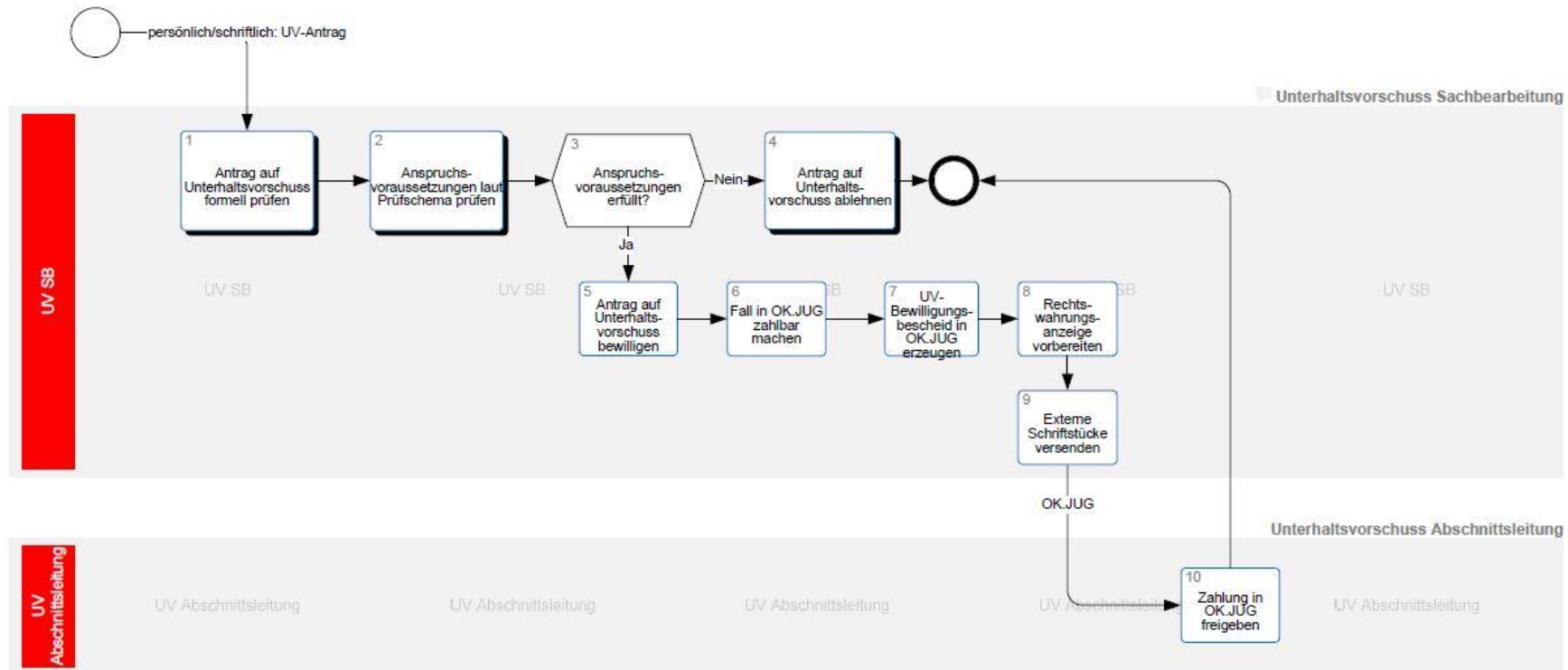
3.1 Arbeitsablauf bei Fallbeginn - Vom Antrag bis zur Entscheidung

Gemäß 9.2 UVG-RL ist eine schriftliche Antragstellung mit eigenhändiger Unterschrift der antragstellenden Person erforderlich.

Bevollmächtigte der antragstellenden Person (des alleinerziehenden Elternteils oder des/der gesetzlichen Vertreters*in des Kindes) haben aus Gründen der Beweissicherung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen. Für den Antrag auf Unterhaltsleistung soll in der Regel der dafür vorgesehene Vordruck verwendet werden (§ 60 Absatz 2 SGB I). Dem Antragsvordruck ist stets ein „Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz“ und ein Merkblatt „Hinweise zum Datenschutz nach EU-Datenschutz-Grundverordnung“ beizufügen.



Antrag auf Unterhaltsvorschuss bearbeiten



Antrag formell prüfen (1):

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit (vgl. 9.7 UVG-RL) für den Fall gegeben ist.

Im nächsten Schritt sind der Antrag sowie die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen (§ 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I) auf Vollständigkeit zu überprüfen. (vgl. 1. UVG-RL, erforderliche Unterlagen)

Sind die Unterlagen nicht vollständig, sind die fehlenden Unterlagen per Mitwirkungsschreiben unter Verweis auf die Mitwirkungspflichten gemäß § 1 Abs. 3 UVG anzufordern.

Falls Angaben innerhalb des Antrags nicht eindeutig sind, ist ggf. eine persönliche Vorsprache der antragstellenden Person erforderlich.

Arbeiten mit OK.JUG:

Das Fachverfahren zur Bearbeitung der Leistungsfälle nach dem UVG ist das Programm OK.JUG. Hier werden die Falldaten und personenbezogenen Angaben gespeichert. Die Anwendung des Programms ist detailliert im OK.JUG-Schulungshandbuch dargestellt. Bei Fragen zur Fachanwendung oder auftretenden Problemen steht folgendes Support-Postfach zur Verfügung: okjug@afsd.bremen.de.

Aktenanlage/Aktenanforderung:

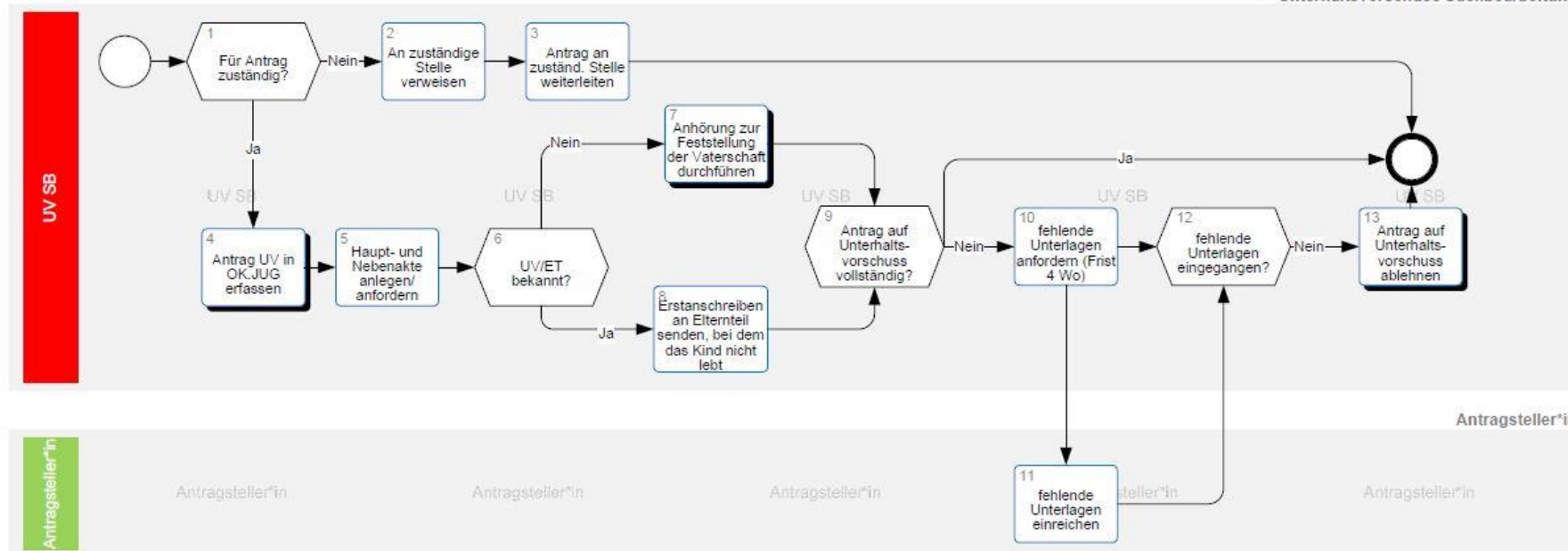
Sobald ein Antrag vorliegt, unabhängig ob eine Bewilligung oder Ablehnung erfolgt, ist eine Leistungsakte anzulegen. Hat der antragstellende Elternteil für das Kind bereits UV-Leistungen in Bremen bezogen, ist die entsprechende Leistungsakte bei der bisher zuständigen Stelle anzufordern. Die Anforderung kann formlos, z.B. per E-Mail, über die dort zuständige Leitungskraft erfolgen.

Hat das Kind bisher beim anderen Elternteil gelebt und über diesen UV bezogen, ist keine Aktenanforderung erforderlich. Es wird eine neue Akte angelegt und im Fachverfahren OK.JUG auch ein neues Aktenzeichen gebildet (falls noch nicht aus einem anderen Bereich vorhanden). In beiden Fällen ist in OK.JUG ein kurzer Vermerk auf den jeweils anderen Fall zu fertigen.

Akten aus anderen Städten bzw. Bundesländern werden nicht angefordert. Es kann im Einzelfall, falls erforderlich, im Rahmen der Amtshilfe um Übersendung von Unterlagen gebeten werden, die der Sachverhaltsklärung dienen und durch die antragstellende Person nicht selbst beigebracht werden können.

Antrag auf Unterhaltsvorschuss formell prüfen

Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



Antrag auf Unterhaltsvorschuss in OK.JUG erfassen

Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



Anhörung zur Feststellung der Vaterschaft:

Sofern die Vaterschaft für das Kind bisher nicht anerkannt bzw. festgestellt wurde, ist eine Klärung zu den konkreten Umständen erforderlich. Ist ein entsprechendes Verfahren, z.B. bei der Beistandschaft, anhängig, sind entsprechende Belege dieser Stelle als Nachweis erforderlich, das heißt es wird ein Nachweis zur Vorsprache und Mitwirkung erstellt, der vorgelegt werden muss. Eine Bewilligung ist dann bereits vor Abschluss des Verfahrens möglich. Sollte das Verfahren ergeben, dass die benannte Person nicht Vater des Kindes ist, ist eine erneute Befragung der Kindesmutter sowie ggf. die Überprüfung der Bewilligungsentscheidung erforderlich. Das Erstanschreiben sowie die Mitteilung über die Leistungsgewährung dürfen erst nach rechtsverbindlicher Klärung der Vaterschaft übersandt werden.



Die Mutter ist im Rahmen der Antragstellung gemäß § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken. Gibt sie an, den Vater des Kindes zu kennen, aber die Vaterschaft nicht anerkennen lassen zu wollen, ist der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen (vgl. 1.11 UVG-RL).

Gibt die Kindesmutter bei Antragstellung an, nicht zu wissen, wer der Vater des Kindes ist, muss eine Befragung durchgeführt und darüber ein Wortprotokoll verschriftlicht werden. Dabei wird die Kindesmutter zu den Umständen der Zeugung des Kindes und den Bemühungen nach Feststellung der Schwangerschaft befragt, um den Kindesvater ausfindig zu machen. Das Gespräch wird stets mit zwei Mitarbeiter*innen geführt.

Im Protokoll sind Datum, Uhrzeit, Gesprächsort und die Anwesenden zu protokollieren. In das Protokoll sind die Fragen der UV-Stelle, insbesondere auch die Kontrollfragen, aufzunehmen. Die Antworten der Mutter sind ebenfalls festzuhalten. Fragen und Antworten sind wortwörtlich aufzuschreiben, beispielsweise UV-Stelle: „Haben Sie ...?“, Mutter: „Ich habe ...“. Schließlich ist in einer Gesamtschau eine Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussage und der Glaubwürdigkeit der Mutter durch die beteiligten Kolleg*innen vorzunehmen und in die Akte aufzunehmen.

Für die Durchführung der Anhörung zur Feststellung der Vaterschaft gibt es verbindliche Vorlagen sowie Vorgaben zum Ablauf des Gesprächs. Die Vorlage Wortprotokoll enthält vorformulierte Fragen. Der Mutter wird zudem ein Merkblatt ausgehändigt. Ist für die Anhörung ein/e Dolmetscher*in notwendig, ist das Merkblatt für Dolmetscher*innen zu nutzen.

Antrag aufgrund fehlender Mitwirkung ablehnen (vgl. 1.11 UVG-RL):

Der Prozessablauf „Antrag auf Unterhaltsvorschuss ablehnen“ ist unabhängig von den Gründen der Ablehnung zu sehen. Im Leitfaden wird die grafische Darstellung nur einmal hinterlegt. In diesem Fall wird der Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt, da die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist.

Die Mitwirkungspflichten des alleinerziehenden Elternteils ergeben sich aus den §§ 1 und 6 UVG.

§ 1 Abs. 3 UVG regelt, dass ein Anspruch auf UVG nicht besteht, wenn der antragstellende Elternteil sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

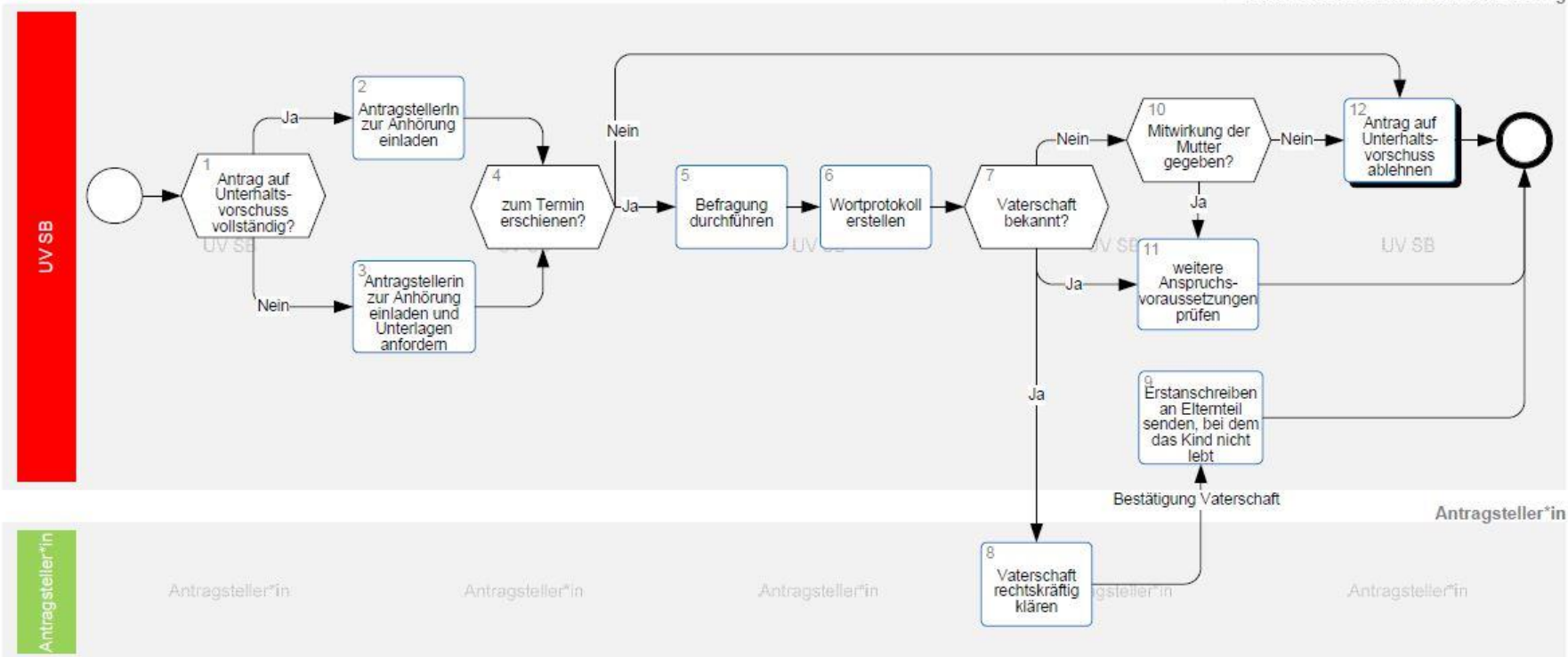
§ 6 Abs. 4 UVG regelt, dass der betreuende Elternteil verpflichtet ist, zuständigen Stellen Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist unter Verweis auf § 1 Abs. 3 UVG abzulehnen, wenn:

- im Antragsverfahren alle relevanten Unterlagen bzw. Angaben nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden,
- die Mitwirkung im Rahmen des Wortprotokolls nicht ausreichend ist,

Eine Ablehnung aufgrund fehlender Mitwirkung ist grundsätzlich heilbar, das heißt es kann ab dem Zeitpunkt der ausreichenden Mitwirkung genehmigt werden.

Anhörung zur Feststellung der Vaterschaft durchführen



Antrag nach Prüfschema prüfen

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen steht ein Prüfschema (Anlage 7.7) zur Verfügung. Dieses kann zur Unterstützung genutzt werden, muss jedoch nicht verpflichtend zur Akte genommen werden.

Antrag gewähren oder ablehnen

Wenn der Antrag formell und inhaltlich geprüft wurde, muss eine Entscheidung über die Gewährung der Leistung getroffen werden. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind, ist dem Antrag zu entsprechen und die Leistung zu gewähren. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, ist der Antrag abzulehnen (Vorlage in WiHi-Form). Sobald über einen Leistungsantrag entschieden wird, ist der Prüfbogen Erstverfügung zur Akte zu nehmen und die Kontonummer des/ der Leistungsempfänger*in im 4-Augen-Prinzip zu überprüfen.

Widerspruchsverfahren durchführen

Wird gegen eine Entscheidung Widerspruch erhoben, ist zunächst zu überprüfen, ob der Widerspruch zulässig (u.a. fristgerecht) und sachlich begründet ist.

Sofern im Widerspruchsverfahren festgestellt wird, dass die Entscheidung fehlerhaft war, ist im Rahmen der Abhilfe eine neue Entscheidung erforderlich. Abhilfeentscheidungen (Vorlage in WiHi-Form) erfolgen in der jeweiligen Dienststelle des Fachdienstes Unterhaltsvorschuss. Zur statistischen Erfassung ist jeder Widerspruch der zuständigen Abschnittsleitung vorzulegen.

Falls keine Abhilfe möglich ist, ist die Leistungsakte mit einer entsprechenden Stellungnahme (Vorlage WiHi-Form) an das Rechtsreferat (Referat 13)/ die Widerspruchsstelle (400-330) abzugeben. Der betreuende Elternteil wird über die Abgabe an die Rechtsabteilung informiert. In der jeweiligen Dienststelle des AfSD Fachdienstes UV wird eine Fehltafel (ggf. mit Kopie der Leistungsakte) Interimsakte (Kopie der Hauptakte, ohne Nebenakten) angelegt.

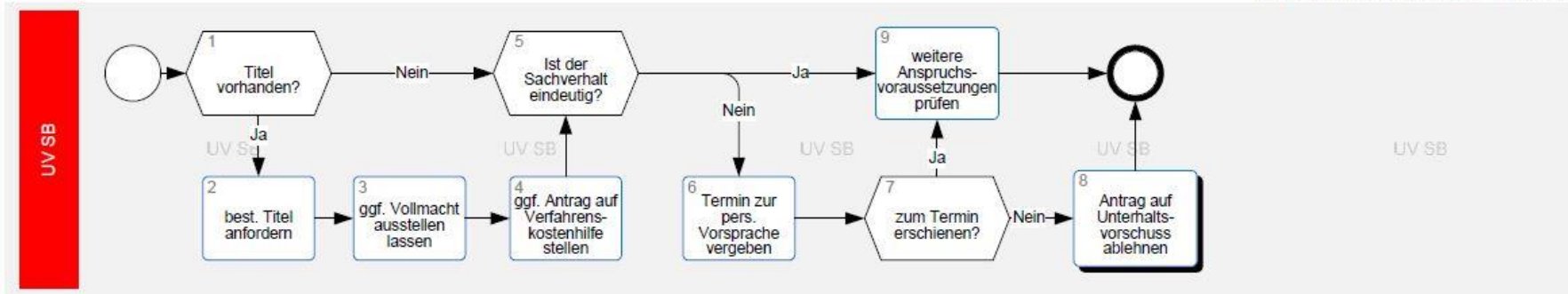
Die Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Widerspruchsverfahren vom 7. Dezember 2010 ist zu beachten.

Anspruchsvoraussetzungen laut Prüfschema prüfen

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung

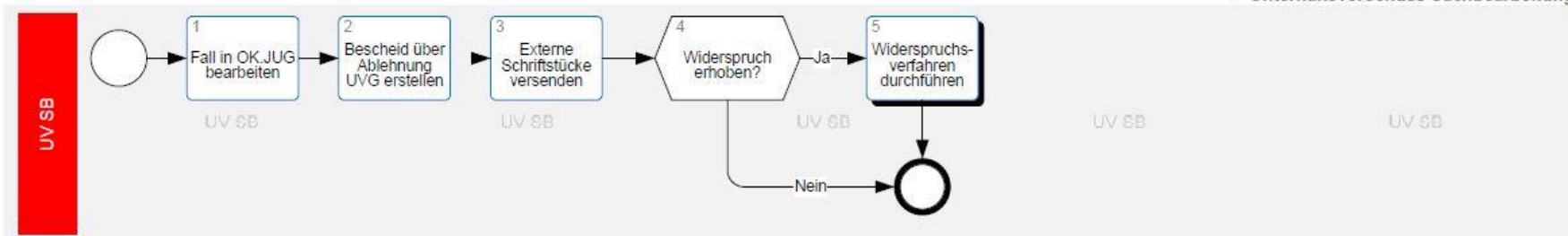


Antrag auf Unterhaltsvorschuss ablehnen

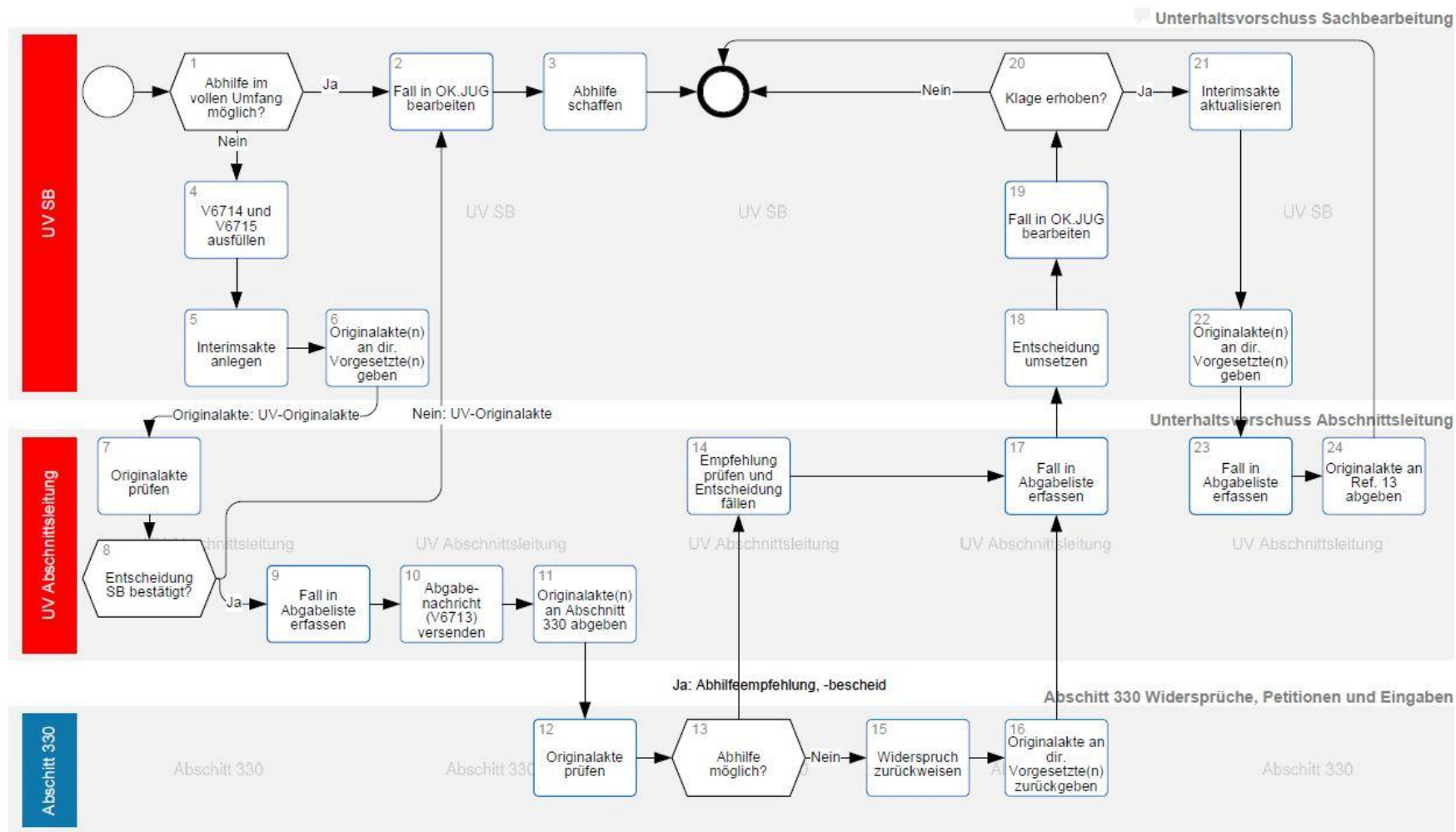
Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



Widerspruchsverfahren durchführen



3.2 Laufende Sachbearbeitung im Leistungsfall

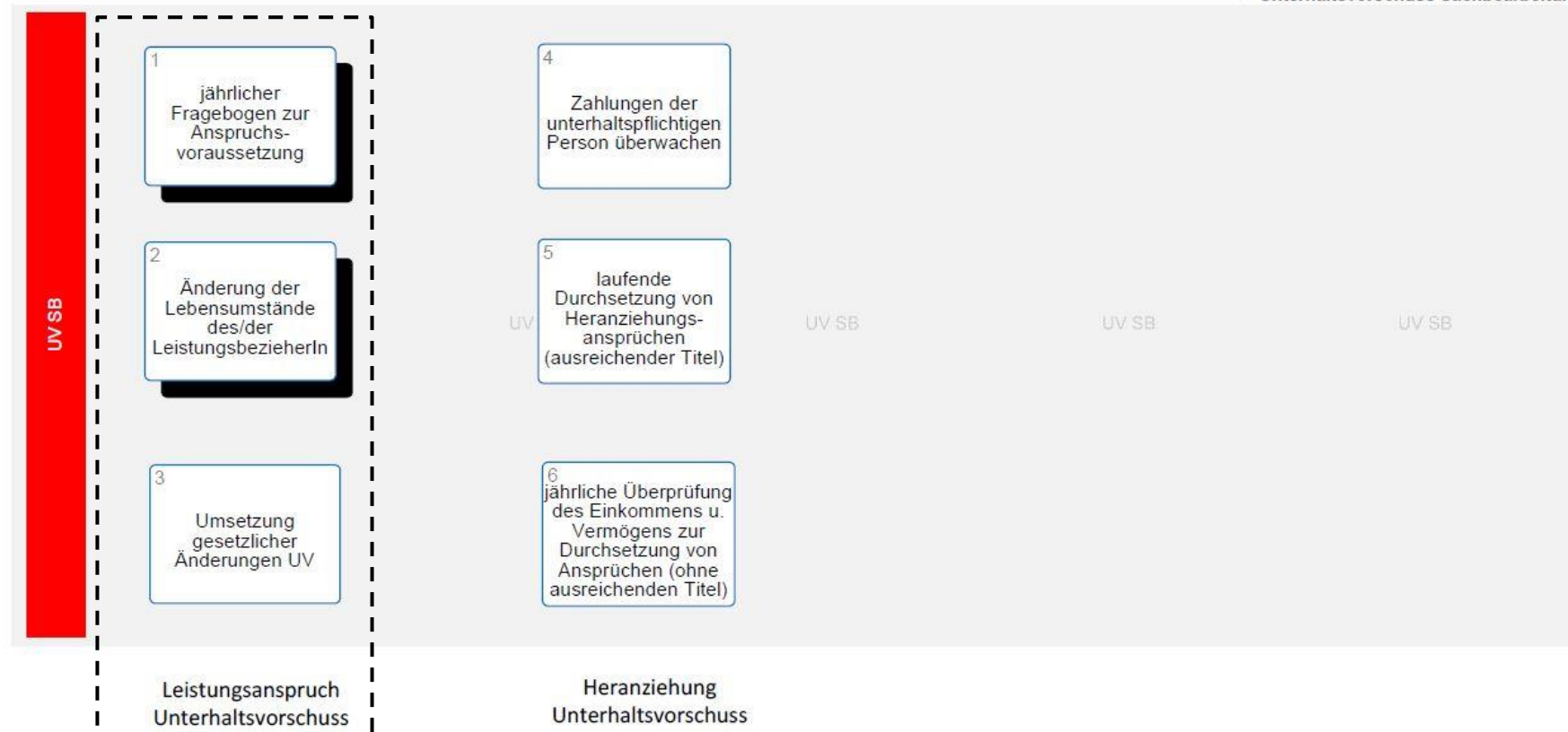
Bei den Leistungsfällen wird zum einen der jeweilige Unterhaltsvorschussbetrag entsprechend der Anspruchsvoraussetzungen aus OK.JUG ausgezahlt, und zum anderen wird unverzüglich versucht, den barunterhaltspflichtigen Elternteil heranzuziehen. Von den Mitarbeiter*innen sind daher mindestens drei verschiedene Abläufe nebeneinander zu bearbeiten.

1. Überprüfung und ggf. Abänderung der Unterhaltsvorschussbeträge aufgrund von gesetzlichen Änderungen der UV-Höhe oder auf Mitteilung wegen Änderung der Verhältnisse,
2. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen mindestens einmal jährlich beim betreuenden Elternteil, Überwachungslisten werden aus OK.JUG generiert und den Mitarbeiter*innen zugesandt,
3. Verfolgung von Unterhaltsforderungen

Nach den jeweiligen Ergebnissen der Überprüfungen sind entsprechende Änderungsbescheide/Änderungs-Mitteilungen sowie Einstellungen/Rückforderungen ggf. OWiG-Verfahren und haushaltsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. Stundungen, zeitnah und konsequent zu veranlassen. Im Folgenden wird auf die Punkte 1 und 2 eingegangen. Die Verfolgung von Unterhaltsforderungen wird unter 4.3 „Laufende Sachbearbeitung Heranziehung“ näher beschrieben.

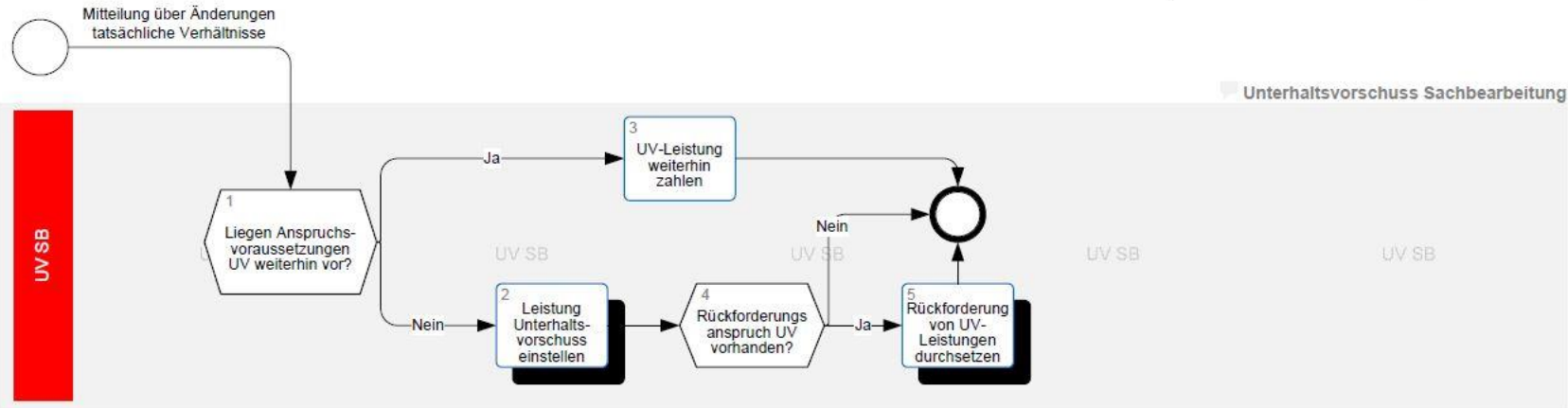
Laufende Sachbearbeitung im Leistungsfall

Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



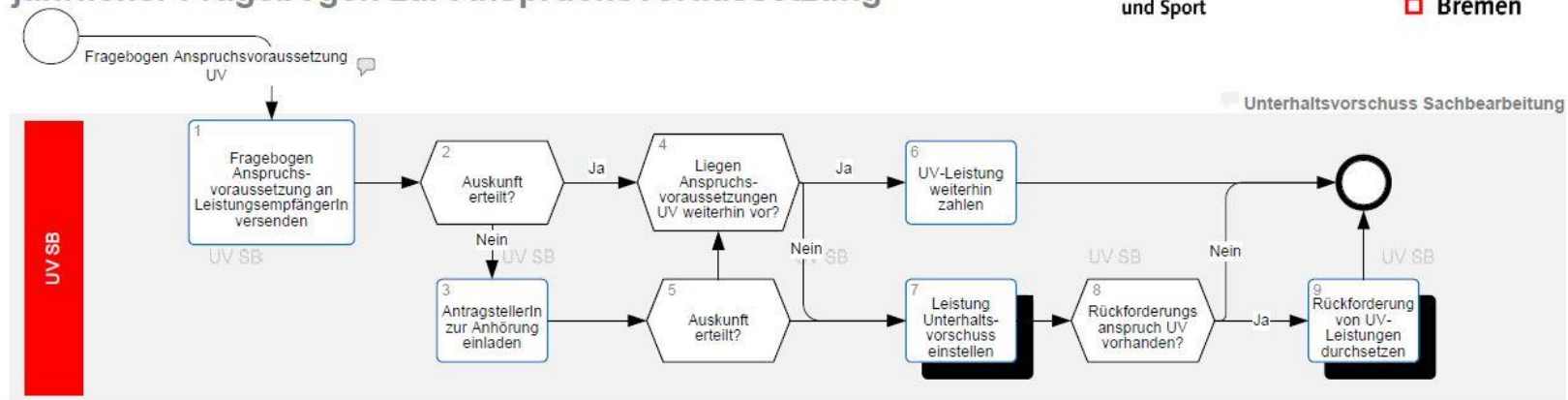
Änderung der Lebensumstände des/der LeistungsbezieherIn

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



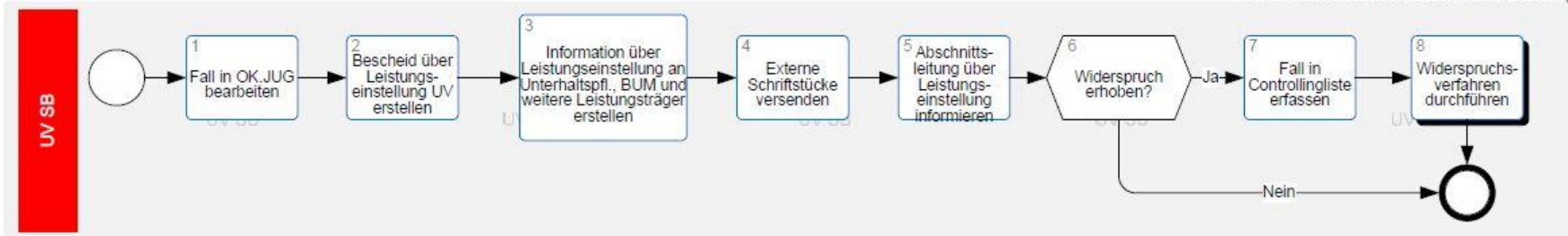
jährlicher Fragebogen zur Anspruchsvoraussetzung

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Leistung Unterhaltsvorschuss einstellen

Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



„Ersatz- und Rückforderung“ (vgl. 5. UVG-RL):

Im Laufe der Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen kommt es von Zeit zu Zeit zu Überzahlungen. Diese entstehen, wenn Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes oder den persönlichen Verhältnissen des betreuenden Elternteils nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, z.B. durch Heirat des betreuenden Elternteils, Zusammenziehen der Eltern, Aufnahme direkter Unterhaltszahlungen u.a.

§ 5 UVG unterteilt diese Überzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund wie folgt:

- Überzahlungen aufgrund von unvollständigen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des betreuenden Elternteils (§ 5 I 1. Alt. UVG)
- Überzahlungen aus Leistungsgewährungen, von denen der betreuende Elternteil wusste oder zumindest hätte wissen können, dass kein Anspruch besteht (§ 5 I 2. Alt. UVG) oder auch
- Überzahlungen wegen nicht berücksichtigter Einkünfte des eigentlich anspruchsberechtigten Kindes nach Antragstellung (§ 5 Abs. 2 UVG).

§ 5 Abs. 1 UVG ist ein eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts (kein Rückzahlungsanspruch). Er gilt nur für zurückliegende, abgeschlossene Zeiträume. Zur Erfüllung des Tatbestandes muss der betreuende Elternteil

- vorsätzlich, d.h. durch bewusstes Tun oder Unterlassen oder
- fahrlässig, d.h. unter Außerachtlassung der nach den persönlichen Verhältnissen zu fordernden Sorgfalt,

gehandelt haben. Das Außerachtlassen der im Merkblatt benannten Verpflichtungen stellt regelmäßig eine solche Fahrlässigkeit dar.

Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs richtet sich nach dem BGB und beginnt drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist (vgl. 5.3.2 UVG-RL).

Es ergeht kein „Rücknahmebescheid“; die Vorschriften der §§ 45, 48, 50 SGB X sind beim Schadensersatz nicht anwendbar. Die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erfolgt – nach vorheriger Anhörung nach § 24 SGB X - mittels Verwaltungsakt, in welchem der Grund und die Höhe des entstandenen Schadens benannt und die Verpflichtung zum Schadensersatz festgestellt wird. Adressat des Bescheides ist immer der betreuende Elternteil.

Entfällt der Anspruch auch für die Zukunft, so muss der Bewilligungsbescheid durch einen Aufhebungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X für die Zukunft aufgehoben werden. Adressat dieses Bescheides ist das Kind als Anspruchsinhaber*in.

Beide Bescheide (Bescheid über die Ersatzpflicht nach § 5 Abs. 1 und Aufhebungsbescheid für die Zukunft nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X) können zusammengefasst werden (vgl. 5.3.3 UVG-RL).

§ 5 Abs. 2 UVG richtet sich an das Kind als Anspruchsinhaber*in und Rückzahlungspflichtige*r.

Der Grund für die Rückzahlungspflicht ist nicht berücksichtigtes Einkommen i.S.d. § 2 Abs.4 UVG (Unterhaltszahlungen, eigene Einkünfte aus Vermögen oder zumutbarer Arbeit, ...) des Kindes während des UV-Bezuges. Die Anrechnung erfolgt in dem Monat, in dem die Zahlung auch tatsächlich geflossen ist, d.h. nach dem Zuflussprinzip. Der Rückforderungsanspruch verjährt vier Jahre nach Schluss des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist.

Der Rückforderungsbescheid ergeht auf Grundlage des § 5 Abs. 2 UVG nach vorheriger Anhörung gemäß § 24 SGB X innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen, die die Rückzahlungspflicht begründen.

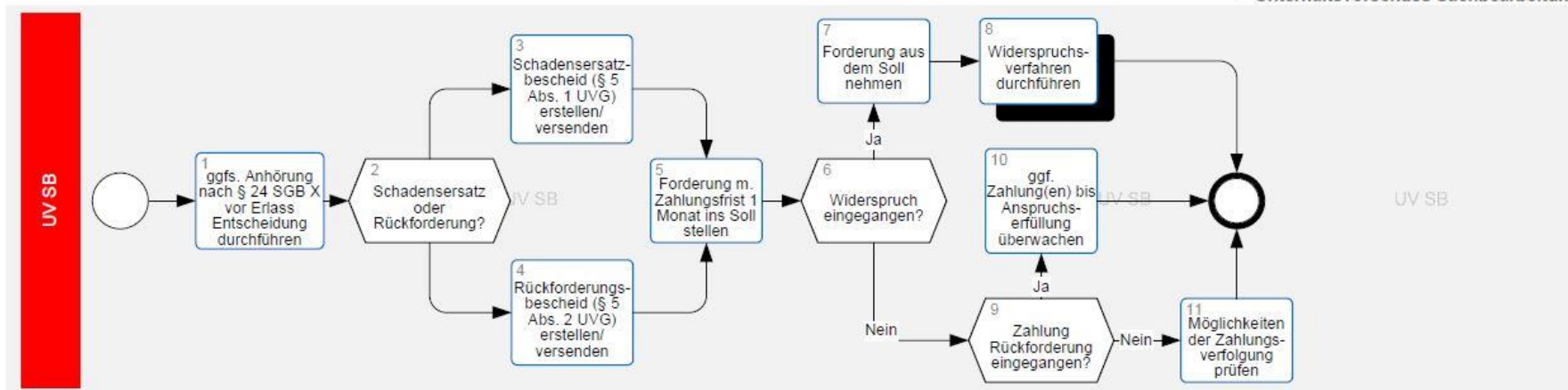
Entfällt der Anspruch auch für die Zukunft, so muss der Bewilligungsbescheid durch einen Aufhebungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X für die Zukunft aufgehoben werden. Adressat dieses Bescheides ist ebenfalls das Kind.

Eine Aufrechnung bis zu 50 % mit zukünftigem Leistungsanspruch ist möglich, sofern keine Hilfebedürftigkeit entsteht (vgl. 5.4.1 UVG-RL).

Der Schadensersatzanspruch gegen den betreuenden Elternteil und der Rückforderungsanspruch gegen das unterhaltsberechtignte Kind können parallel bestehen.

Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen durchsetzen

Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



Erstattungsansprüche (EA):

Anspruchsgrundlagen:

Wenn ein Sozialleistungsträger Leistungen für eine Person erbracht hat, obwohl eigentlich ein anderer Leistungsträger zuständig gewesen wäre, kann dieser Sozialleistungsträger einen Anspruch auf Erstattung seiner Leistungen geltend machen (§ 2 III S. 3 SGB X). In den Vorschriften der §§ 102 ff SGB X wird danach unterschieden, wer einen EA geltend macht:

- der vorläufig leistende Leistungsträger (§ 102 SGB X)
- der Leistungsträger, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist (§ 103 SGB X),
- der nachrangig verpflichtete Leistungsträger (§ 104 SGB X)
- der unzuständige Leistungsträger (§ 105 SGB X)

Im Unterhaltsvorschussrecht kommt es zur Anmeldung von Erstattungsansprüchen primär nach **§§ 104 und 105 SGB X** aufgrund folgender Sachverhalte:

a) Vorleistung durch das Jobcenter oder Wirtschaftliche Hilfen des AfSD (§ 104 SGB X):

Ein Sozialleistungsträger ist nachrangig verpflichtet, wenn bei rechtzeitiger Bewilligung eines anderen Sozialleistungsträgers keine Leistungspflicht für diesen bestanden hätte.

Die Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII und dem UVG sind zweckidentisch, da sie beide den Lebensunterhalt des Kindes sichern. Bei rechtzeitiger Bewilligung von UV-Leistungen sind diese auf den Anspruch nach dem SGB II bzw. SGB XII anzurechnen. Mit dieser Regelung sollen Doppelleistungen vermieden werden.

Voraussetzung für die Anerkennung des Erstattungsanspruchs ist, der Nachweis

- Über Leistungshöhe, -zeitraum und Leistungsberechtigte*n durch den Leistungsträger (JC oder Wirtschaftliche Hilfen AfSD)
- Über die Inverzugsetzung der unterhaltspflichtigen Person durch den Sozialleistungsträger für den geltend gemachten Zeitraum (z.B. durch Vorlage der dortigen „Rechtswahrungs-anzeige“).

(Besonderheit im Rahmen der Gesetzesänderung zum 01.07.2017: Die Erstattungsansprüche des Jobcenters, die aufgrund der Ausweitung des Leistungsanspruchs zum 01.07.2017 in dem Zeitraum 01.07. – 31.12.2017 gestellt wurden, waren ausnahmsweise als Anträge auf UV-Leistungen zu werten. Vgl. 1.7.1 der UVG-RL sowie die „Empfehlungen über die Zusammenarbeit“ in Anlage zu UVG-RL 1.7.)

b) Umzug (§ 105 SGB X)

Grundsatz ist, dass eine unzuständige Unterhaltsvorschusskasse (UVK), die Leistungen erbringt bzw. erbracht hat, von der aufgrund des Umzugs nunmehr zuständigen UVK Erstattung verlangen kann. Am neuen Wohnsitz muss der betreuende Elternteil einen neuen Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen. Die UV-Kassen sprechen den Zeitpunkt der Zahlungsübernahme untereinander ab, es erfolgt keine Zahlungseinstellung (vgl. 9.7.1. UVG-RL).

Die bisher zuständige UVK macht gegenüber der nunmehr zuständigen UVK absprachegemäß einen Erstattungsanspruch für die Zeiträume geltend, in denen eigentlich schon die UVK am neuen Wohnsitz zuständig gewesen wäre.

Gegenüber der UVK Bremen kann ein Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X geltend gemacht werden, sie kann jedoch auch selbst einen Erstattungsanspruch gegen eine andere UVK haben. Hier sind die unten dargestellten Ausschluss-Verjährungsfristen unbedingt zu beachten.

Ausschluss/Verjährung von Erstattungsansprüchen:

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, angemeldet wird (§ 111 S. 1 SGB X). Da die UV-Leistungen monatsweise gewährt werden, ist die Ausschlussfrist daher für jeden Monat gesondert zu berechnen.

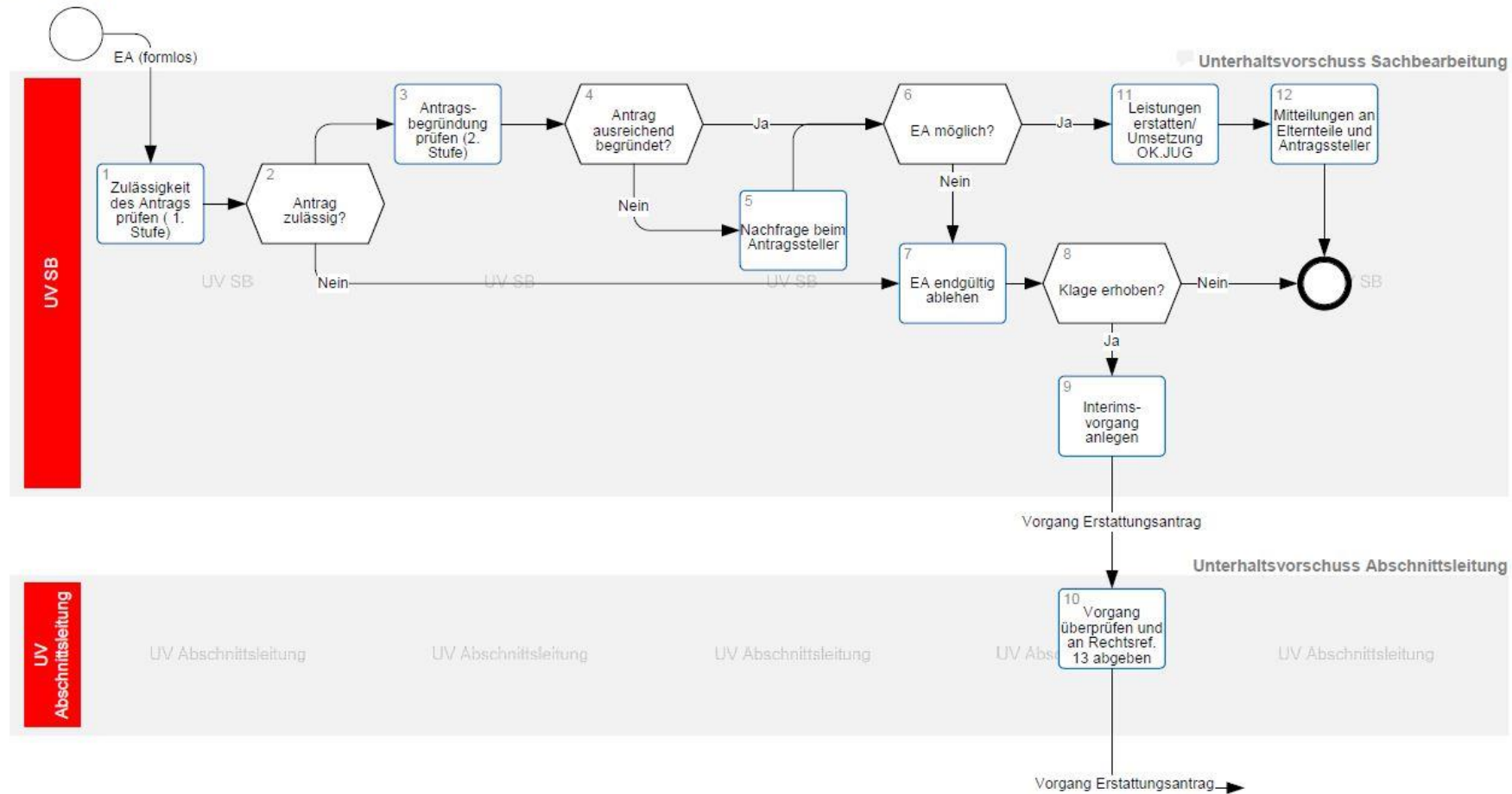
Der Anspruch auf Erstattung verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

Die Verjährungsvorschrift ist im Vergleich zur Vorschrift über die Ausschlussfrist von nachrangiger Bedeutung. Für die Anmeldung nach § 111 SGB X ist die konkrete Bezifferung noch nicht erforderlich. Sollte sich die Bezifferung im Einzelfall schwierig gestalten, so ist zur Fristwahrung nach § 111 SGB X die Anmeldung des EA dem Grunde nach ausreichend.

Bei Streitigkeiten über den EA ist gem. § 114 SGB X derselbe Rechtsweg gegeben wie er für die Sozialleistung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers vorgesehen ist. Dieser ist bei Leistungen nach dem UVG der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO).

Im gerichtlichen Streitfall ist eine Interimsakte zu fertigen und der Vorgang über die Abschnittsleitung an Ref. 13 abzugeben.

Erstattungen an nachrangig Verpflichtete nach § 104 SGB X / an andere UV-Stellen nach 105 SGB X



4. Heranziehung

In der Heranziehung geht es darum zu prüfen, ob der unterhaltspflichtige Elternteil für die Kosten, die durch die Unterhaltsvorschussleistung entstehen, herangezogen werden kann. Bei Fällen, in denen der Aufenthaltsort des erziehenden Elternteils nicht weitergeben werden darf, soll das Jugendamt Bremerhaven² um Amtshilfe bei der Heranziehung gebeten werden (vgl. 7.4.4 UVG-RL).

Im Folgenden wird zunächst allgemeingültiges im Zusammenhang mit der Heranziehung geschildert, unabhängig von der Fallkonstellation. So wird unter anderem erklärt, welche Arten von Titeln es gibt, wie und wann die Übergabe an das Rechtsreferat erfolgt und welche Instrumente zur Durchsetzung von Ansprüchen verfügbar sind.

Anschließend wird in 4.1 der Arbeitsablauf dargestellt, wenn ein ausreichender und vollstreckbarer Titel vorhanden ist. In 4.2 wird die Fallbearbeitung geschildert, wenn kein ausreichender Titel vorhanden ist. Das Kapitel schließt mit Ausführungen zur laufenden Sachbearbeitung in der Heranziehung (4.3).

Was ist ein Unterhaltstitel?

Bei der Antragsaufnahme für die Gewährung der Unterhaltsvorschussleistungen wird erfragt, ob ein Unterhaltstitel bereits vorhanden ist. In einem Unterhaltstitel ist festgelegt, welche Zahlungen an das unterhaltsberechtigende Kind zu leisten sind. Ein Unterhaltstitel kann beispielsweise sein:

1. Jugendamtsurkunde
Der unterhaltsverpflichtete Elternteil kann sich beim zuständigen Jugendamt „vertraglich“ verpflichten, einen bestimmten Kindesunterhalt zu zahlen. Das Jugendamt erstellt dann auf Wunsch des unterhaltspflichtigen Elternteils die gewünschte Urkunde. Diese ist kostenlos.
2. Notarielle Urkunde
Auch vom/von der Notar*in kann eine solche Urkunde erstellt werden. Dies ist dann mit Kosten verbunden.
3. Gerichtlicher Beschluss
Weigert sich die unterhaltspflichtige Person die Unterhaltsregelung beim/bei der Notar*in oder beim Jugendamt beurkunden zu lassen, bleibt der Gang zum Gericht. Das Gericht entscheidet dann durch einen Gerichtsbeschluss (z.B. Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Anerkenntnisbeschluss, Versäumnisbeschluss)
4. Gerichtlicher Vergleich
Oftmals kommt es vor Gericht unter Mitwirkung des/der Richter*in doch noch zu einer Einigung. Diese Einigung zwischen den Beteiligten hält der/die Richter*in dann in einem „Vergleich“ fest.
5. Versäumnisbeschluss
6. Anerkenntnisbeschluss
7. Mahn- und Vollstreckungsbescheid

² Amt für Jugend, Familie und Frauen/Soziale Leistungen, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 40, Stadthaus 2, 27576 Bremerhaven

Unterhaltstitel 1. und 2. sind zumeist Titel der unterhaltsberechtigten Kinder, bzw. die gesetzliche Vertretung für das Kind. Man spricht vom Titel des Kindes. Die Titel 3 – 7 können Unterhaltstitel der Übergangsgläubigerin (Freie Hansestadt Bremen) oder des Kindes sein. Erkennbar daran, wer im Rubrum (Benennung von Antragssteller*in, -gegner*in und –grund im Kopfteil des Titels, siehe Anlagen „Mustertitel“) genannt ist.

Zu beachten ist, in welcher Höhe die Unterhaltsverpflichtung ausgetitelt wurde. Eine Verpflichtung kann dynamisch (z.B. 100% des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe ...) oder mit einem festen Betrag titulierte worden sein. Ein dynamischer Unterhaltstitel deckt in der Regel mindestens die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen ab. Ein dynamischer Titel kann aber ebenso wie ein Festbetragstitel (erheblich) unter der Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen liegen.

Ein Unterhaltstitel sollte stets in der vollstreckbaren Ausfertigung, die Ausfertigung mit der ggf. die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden kann, eingereicht werden. In der Regel steht „vollstreckbare Ausfertigung“ oben auf dem Unterhaltstitel. Der Anhang des Leitfadens enthält einen Mustertitel zur Ansicht.

Auskunftspflicht

Nach § 6 Abs. 1 UVG und § 1605 BGB ist der Elternteil, bei dem das unterhaltsberechtigten Kind nicht lebt, verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Insbesondere besteht diese Verpflichtung in dem Fall, in dem die unterhaltspflichtige Person einwendet, den Unterhalt für das minderjährige Kind nicht leisten zu können. Grundsätzlich trifft die Darlegungs- und Beweislast die unterhaltspflichtige Person.

Möglichkeiten Auskünfte zu erhalten, wenn die unterhaltspflichtige Person seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt

Um den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes durchsetzen zu können, empfiehlt es sich zu ermitteln, wovon die unterhaltspflichtige Person den Lebensunterhalt bestreitet, ggf. bestritten hat.

Folgende Möglichkeiten erforderliche Auskünfte zu erhalten bestehen (vgl. RL 7.5):

- a. Anschrift nicht bekannt, mögliche Auskunftersuchen:
 - Einwohnermeldeamt (ggf. mit Hausfeststellung, wenn gemeldet, aber nicht zustellbar)
 - Krankenkasse (wenn aus der Akte, Verdienstabrechnung.... bekannt)
 - die Mutter zur Mitwirkung auffordern (diese ist nach § 1 Abs. 3 UVG zur Mitwirkung verpflichtet und oftmals besteht Kontakt)
 - Rentenauskunftsverfahren (online)
 - Arbeitgeber*in

- b. Einkünfte nicht bekannt
 - Rentenauskunftsverfahren
 - Krankenkassen
 - Arbeitslosengeld I und/oder II
 - Kontenabrufverfahren (vgl. RL 6.3)

- Finanzamt
- Gewerbemeldestelle

Bereits vorhandene Informationen sollten gründlich ausgewertet werden. Wo war die unterhaltspflichtige Person bisher sesshaft? Liegt dort eine Umzugsadresse vor? Wovon wurde der Lebensunterhalt bisher sichergestellt? Wo war sie bisher Krankenversichert? usw.

Möglichkeiten Unterhaltszahlungen ohne Vollstreckung zu erhalten

Sollte die unterhaltspflichtige Person Unterhaltszahlungen verweigern, obwohl festgestellt wurde, dass diese geleistet werden können, gibt es unterschiedliche „Instrumente“, den Anspruch durchzusetzen. Die Instrumente der Durchsetzung werden in der Heranziehung genutzt, wenn eine Unterhaltsforderung festgestellt und eine Zahlungsaufforderung an die unterhaltspflichtige Person gesendet wurde, jedoch keine Zahlungen eingehen. Die Sachbearbeitung kann zwischen folgenden Instrumenten wählen:

Aufrechnungsersuchen

Bei einem Aufrechnungsersuchen können Guthaben eines Unterhaltspflichtigen, z. B. aus einem Steuerguthaben (aus dem jährlichen Lohnsteuerjahresausgleich) aufgerechnet werden. Das Verfahren ist unter 7.9.2 UVG-RL beschrieben. Ein Muster (Formular) befindet sich bei den Anlagen zu 7.9.2 der UVG-RL. Dieses Instrument der Durchsetzung eignet sich nicht, wenn z. B. bekannt ist, dass die unterhaltspflichtige Person bereits einen längeren Zeitraum (2 Jahre) keine Steuern gezahlt hat.

Abzweigungsantrag (§ 48 SGB I)

Zahlt die unterhaltspflichtige Person den Unterhalt nicht und ist bekannt, dass diese Person eine soziale Leistung (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Rente...) bezieht, können angemessene Beträge abgezweigt werden (siehe Unterhaltsrichtlinien Punkt 7.9.1, Seite 125/126). Erwerbseinkommen ist keine soziale Leistung! Abgezweigt werden kann der laufende Unterhalt.

Verrechnungsantrag (§ 52 SGB I)

Unterhaltsrückstände können auf Antrag mit Trägern von Sozialleistungen (wieder z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Rente...) verrechnet werden.

Aktenabgabe an das Rechtsreferat (Titelschaffung, Vollstreckung)

Ein Unterhaltsvorgang kann zur Erwirkung eines Unterhaltstitels, zur Vollstreckung oder zur Stellungnahme an das Rechtsreferat abgegeben werden. Folgende Unterlagen sollten sich dazu in der Nebenakte befinden:

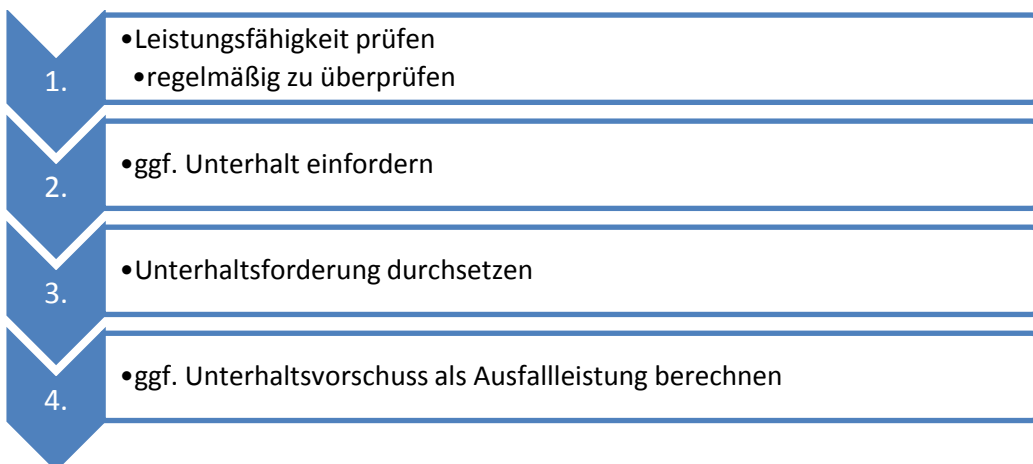
- Einlegebogen für die Nebenakte
- Antragsformular
- Abstammungsnachweis
- UV-Bescheid
- Rechtswahrungsanzeige mit Zustellnachweis
- Zahlungsaufforderung
- evtl. Auskunftersuchen
- Kassenzeichen
- ggf. vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels
- ggf. Vollmacht

Die Einkommenssituation der unterhaltspflichtigen Person sollte (möglichst) bekannt sein. Da die komplette Nebenakte abzugeben ist, muss eine Fehltafche angelegt werden.

Strafverfahren

Bezüglich der Einleitung eines Strafverfahrens wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht wird auf 7.10.4 der UVG-RL verwiesen. Eine genaue Prüfung des Einzelfalles ist vorzunehmen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden kann, wenn eine unterhaltspflichtige Person bereits fiktiv zur Unterhaltsleistung herangezogen wird (siehe 4.2). Die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind zu beachten! Ein genaues Verfahren für das Stellen von Strafanzeigen befindet sich momentan in der Abstimmung und wird im Leitfaden ergänzt, sobald es in Kraft gesetzt wurde.

Im Allgemeinen wird bei der Heranziehung zunächst die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person geprüft. Wenn die Prüfung eine Leistungsfähigkeit ergibt (auch teilweise), wird der Unterhalt von der unterhaltspflichtigen Person eingefordert. Ergibt die Prüfung eine Leistungsunfähigkeit, ist dies jährlich zu überprüfen. Ist ein vollstreckbarer Titel in Höhe des Unterhaltsvorsusses vorhanden, entfällt die Prüfung auf Leistungsfähigkeit. Hier wird direkt der Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorsusses von der im Titel benannten unterhaltspflichtigen Person eingefordert.



4.1 Prozessablauf Heranziehung mit ausreichendem Unterhaltstitel

Besteht bereits ein vollstreckungsfähiger Unterhaltstitel in ausreichender Höhe, entfällt die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit gänzlich. Für den FD UV ist ein Unterhaltstitel ausreichend, wenn er mindestens die Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschusszahlung abdeckt.

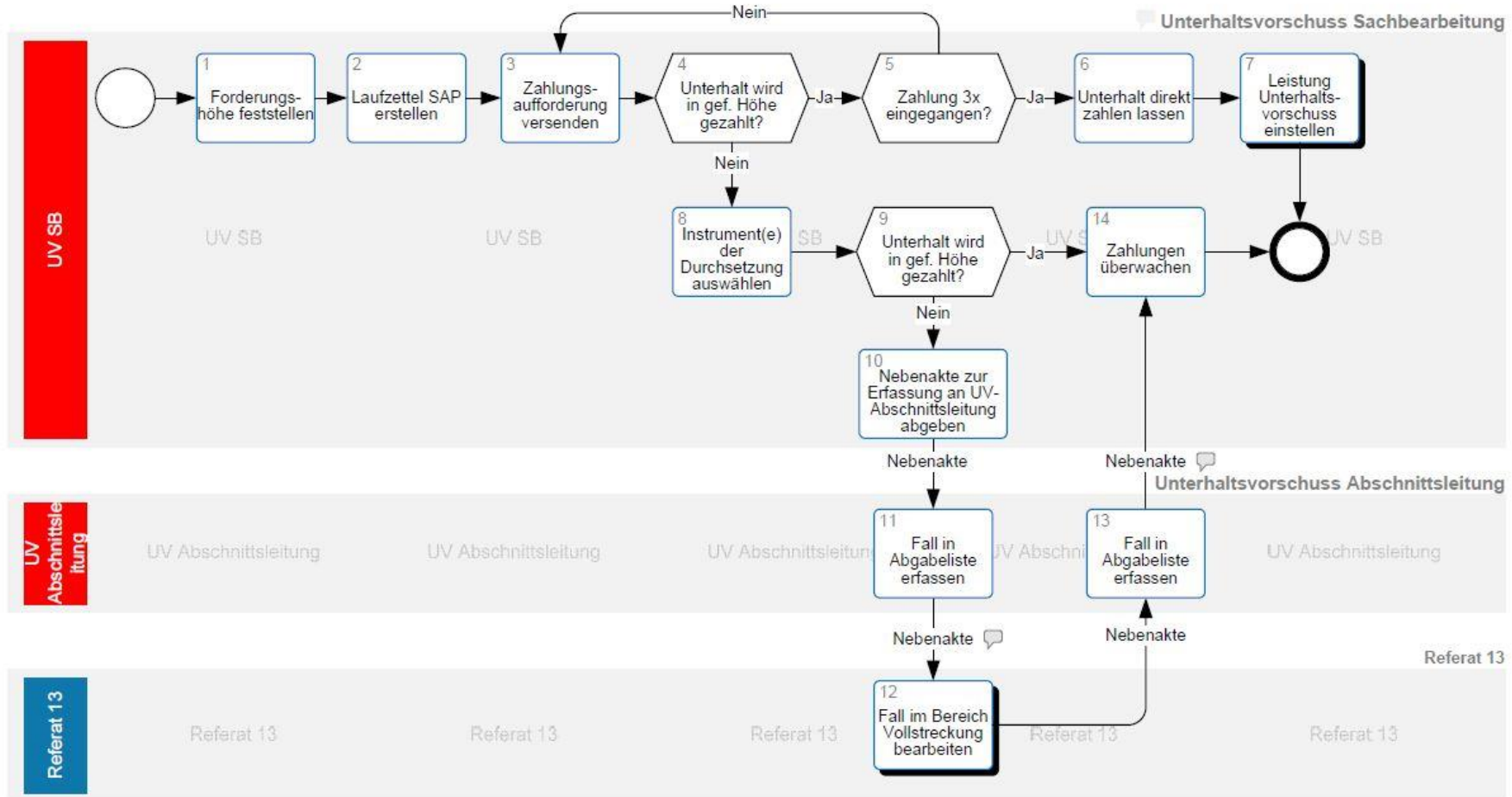
Die unterhaltspflichtige Person hat den Unterhalt in Höhe der ausgetitelten Forderung zu zahlen (Prozessschritt 1). Auf die Übergangsgläubigerin geht kraft Gesetzes der Unterhaltsanspruch in Höhe der tatsächlichen Leistungen über. Etwaige Ansprüche über der Unterhaltsvorschussleistung hinaus können nicht gefordert werden; bestenfalls in Vollmacht mit vollstreckt werden. Wenn eingewendet wird, der ausgetitelte Unterhalt kann nicht (mehr) geleistet werden, ist ein Abänderungsverfahren von der unterhaltspflichtigen Person einzuleiten.

Die unterhaltspflichtige Person erhält eine Rechtswahrungsanzeige (bei Leistungsgewährung), gefordert wird der Unterhalt in Unterhaltsvorschusshöhe (Zahlungsaufforderung, Prozessschritt 3). Die unterschiedlichen Unterhaltstitel wurden bereits unter 4. erklärt. Handelt es sich um einen Unterhaltstitel des Kindes, ist eine Vollmacht der Person, bei der das Kind lebt, mit zu übersenden. Ein entsprechendes Formular „Vollmacht“ ist in WiHi-Form zu finden.

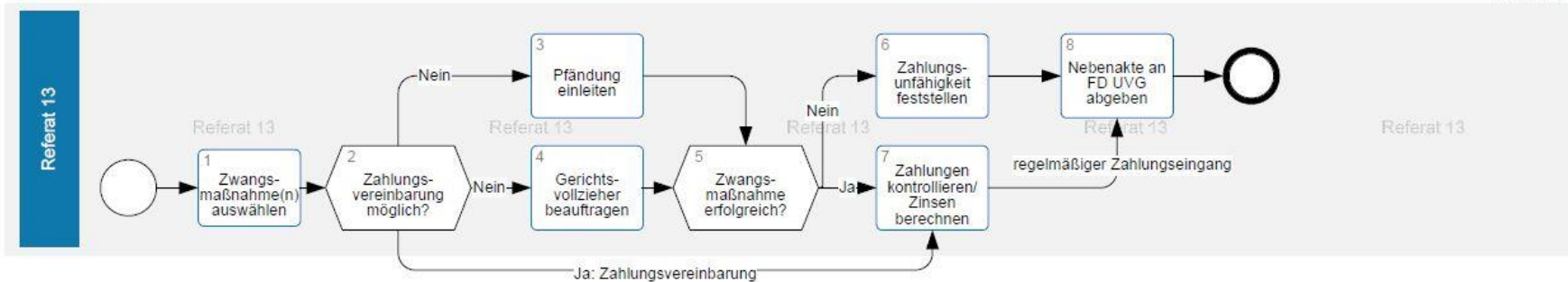
Bei ausbleibender Zahlung, kann die Sachbearbeitung den Einsatz der Durchsetzungsinstrumente prüfen (Prozessschritt 8). Anschließend kann der Vorgang direkt an das Rechtsreferat (Org. 400-130-1 und 400-130-2) abgegeben werden (Prozessschritte 10+11). Hierbei wird der Fall in der Controllingliste zu statistischen Zwecken von den Abschnittleitungen aufgenommen. In der Nebenakte sollte sich unbedingt das Original der vollstreckbaren Ausfertigung des Unterhaltstitels in der Nebenakte befinden. Die Zwangsvollstreckung kann dann vom Rechtsreferat eingeleitet werden (Prozessschritt 12). Die Nebenakte wird danach wieder über die Abschnittleitung (Controlling) an die Sachbearbeitung zurückgeschickt, wenn die Unterhaltszahlungen in der geforderten Höhe und regelmäßig eingehen oder die Zahlungsunfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person festgestellt wurde.

Sollte zur Verfolgung der Unterhaltsansprüche eine Beistandschaft eingerichtet worden sein, ist in Absprache mit dem Beistand zu prüfen, ob ein Vertrag über die treuhänderische Rückübertragung der Ansprüche mit dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu schließen ist. Dieser ist ggf. der Beistandschaft zuzusenden. Die dem Land Bremen zustehenden Unterhaltsbeträge werden in diesem Fall über die Beistandschaft eingenommen. Die UVK teilt dem zuständigen Beistand in der sog. „Kostenaufgabe“ mit, in welcher Höhe (unter Nennung der Leistungszeiträume und Leistungshöhe) Forderungen geltend gemacht werden. Die Abrechnungen erfolgen jährlich oder bei Beendigung der UV-Leistung bzw. der Beistandschaft.

Unterhalt mit ausreichendem Titel einfordern



Fall im Bereich Vollstreckung bearbeiten



Im Folgenden wird ein beispielhafter Fallablauf in der Heranziehung mit einem ausreichenden und vollstreckbaren Titel geschildert:

Elternteil A beantragt für das Kind B (9 Jahre alt) Unterhaltsvorschussleistungen. Die Voraussetzungen zur Gewährung der UV-Leistungen liegen vor; Leistungen in Höhe von (derzeit) € 205,00 werden bewilligt. Bei der Antragsaufnahme gibt der Elternteil A an, ein Unterhaltsfestsetzungsbeschluss konnte in Höhe des Mindestunterhaltes (Zahlbetrag € 302,00) bereits erwirkt werden. Elternteil C zahlt den ausgetitelten Unterhalt jedoch nicht. Der Unterhaltsfestsetzungsbeschluss wird (im Original) in vollstreckbarer Ausfertigung vorgelegt.

Was ist nunmehr zu tun?

Der Unterhaltstitel wird mit einer unterschriebenen Vollmacht von Elternteil A zur Nebenakte genommen. Elternteil A wird befragt, ob bekannt ist, welche Einnahmen Elternteil C zuletzt erzielt hat, wo dieser gewohnt hat usw.

Elternteil C ist die Hilfestellung mitzuteilen. In Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen (€ 205,00) ist zur Zahlung aufzufordern. Sollte Elternteil C innerhalb einer angemessenen Frist keine Zahlung vornehmen, wird der Unterhaltsvorgang an die Vollstreckung abgegeben.

4.2 Prozessablauf Heranziehung ohne ausreichenden Titel

Wenn kein ausreichender Titel vorhanden ist, muss in der Heranziehung zunächst geprüft werden, ob die unterhaltspflichtige Person leistungsfähig ist (Prozessschritt 1). Je nach Ergebnis kann der Unterhalt vollständig, teilweise oder gar nicht eingefordert werden. Ein Titel ist für den FD UV nicht ausreichend, wenn die Höhe des Unterhaltsvorschlusses nicht abgedeckt ist.

Falls ein vollstreckbarer Titel vorhanden ist, der unterhalb der Höhe des Unterhaltsvorschlusses liegt, muss die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person lediglich für den Fehlbetrag zwischen Titelhöhe und Unterhaltsvorschusshöhe geprüft werden. Die titulierte Summe kann ohne Prüfung auf Leistungsfähigkeit eingefordert werden.



Unterhaltspflichtige Person leistungsfähig?

Nachdem die Einkommenssituation bekannt ist, wird eine Unterhaltsberechnung vorgenommen. Von den durchschnittlichen Einnahmen werden z. B. berufsbedingte Aufwendungen oder berücksichtigungsfähige Zahlungsverpflichtungen abgezogen; man erhält das sog. bereinigte Nettoeinkommen. Das dann über dem Selbstbehalt (Mindestbetrag, der dem unterhaltspflichtigen Elternteil verbleiben muss) liegende bereinigte Nettoeinkommen steht für Unterhaltszwecke zur Verfügung (vgl. 7.6.3 UVG-RL).

Wenn sich die unterhaltsverpflichtete Person nicht meldet („kein Bild, kein Ton“), ist bei der Prüfung auf Leistungsfähigkeit davon auszugehen, dass diese besteht (Aktivität 6 Prozess „Unterhaltspflichtige Person leistungsfähig?“). Grundlage für die Prüfung der Leistungsfähigkeit ist der Fragebogen über die finanziellen Verhältnisse.

Leistungsfähigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit

Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit meint, dass eine unterhaltspflichtige Person rechnerisch, d. h. ggf. auch fiktiv Unterhalt zahlen kann. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass eine zum Unterhalt verpflichtete Person mit ihren tatsächlichen Mitteln Unterhalt zahlen kann. Vom Ergebnis kann eine zum Unterhalt verpflichtete Person leistungsfähig sein (weil ihr z. B. fiktive Einkünfte zugerechnet werden) sie ist aber zahlungsunfähig (... weil das Geld tatsächlich nicht vorhanden ist).

Die „Leistungsfähigkeit“ begründet die Zahlungsverpflichtung. Ob sie jetzt oder ggf. später durchgesetzt werden kann, ist eine Frage der Vollstreckung. Aufgrund aktueller Zahlungsunfähigkeit darf auf die Zahlungsaufforderung und die Titulierung nicht verzichtet werden!

Fiktive Einkünfte

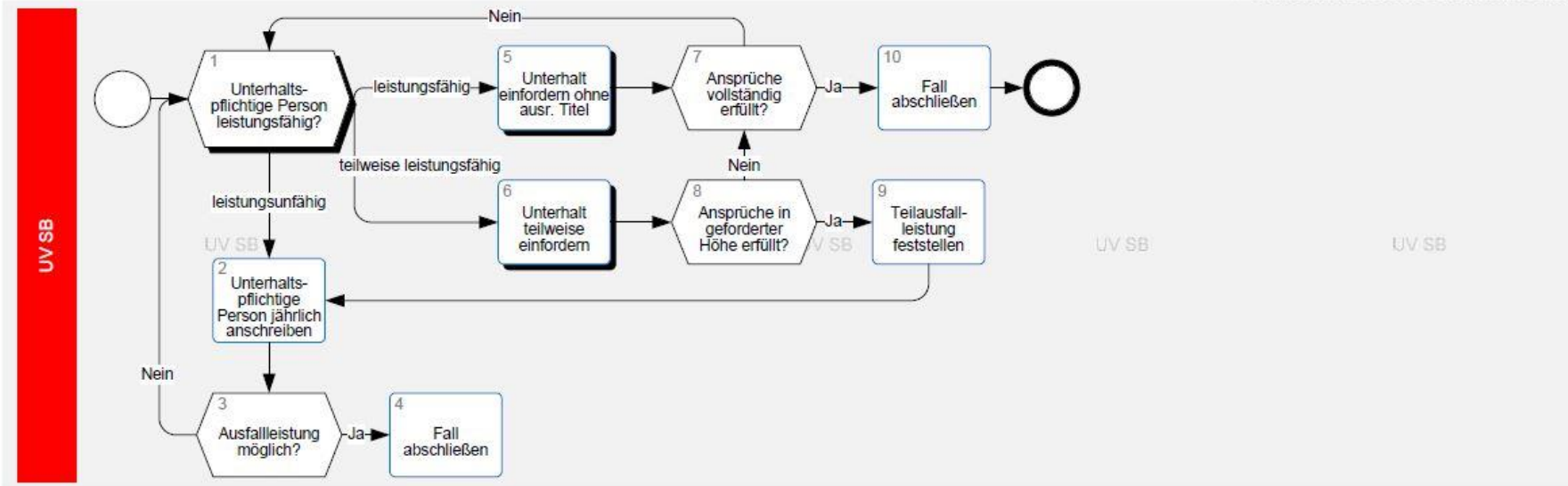
Es ist möglich, Unterhalt zu fordern, auch wenn der unterhaltspflichtige Elternteil zurzeit über kein Einkommen oberhalb des Selbstbehalts verfügt. Hierbei spricht man von fiktiven Einkünften. Die Einkommenssituation einer zum Unterhalt verpflichteten Person bestimmt sich nicht nur durch tatsächliche, sondern ggf. auch durch mögliche erzielbare Einkünfte (7.2.2 UVG-RL). Die gesamte wirtschaftliche und persönliche Situation der unterhaltspflichtigen Person ist zu würdigen.

Warum ist sie arbeitslos geworden? Hat sie den Arbeitsplatz schuldhaft verloren? Wird sich hinreichend bemüht eine neue Anstellung zu finden? Wird mindestens eine vollschichtige Tätigkeit ausgeübt, ggf. noch eine zusätzliche Nebentätigkeit? Wie war der bisherige berufliche Werdegang (Schulbildung, Ausbildung, bisher ausgeübte Tätigkeiten)? Liegt eine volle Erwerbsfähigkeit vor oder bestehen gesundheitliche Einschränkungen? Welcher Stundenlohn konnte bisher erzielt werden?

Wurde zum Beispiel die Anstellung einer erwerbsfähigen Person selbst ohne gewichtigen Grund gekündigt, kann der bisherige Verdienst weiter (fiktiv) als Einkommen berechnet werden. Die Darlegungspflicht für die Umstände, die eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit zur Folge haben, trifft die unterhaltspflichtige Person. Wichtig ist, dass der unterhaltspflichtigen Person mitgeteilt wird, was von ihr gefordert wird und warum trotz eventueller Zahlungsunfähigkeit Unterhalt gefordert wird.

Bei Arbeitslosigkeit, die eine unterhaltspflichtige Person nicht zu verschulden hat, kann keine fiktive Heranziehung erfolgen, wenn Arbeitsbemühungen im ausreichenden Maße nachgewiesen werden (20-30 Bewerbungen pro Monat, Prozessschritt 8 „Unterlagen auf Zahlungsfähigkeit prüfen“).

Unterhalt ohne ausreichenden Titel heranziehen

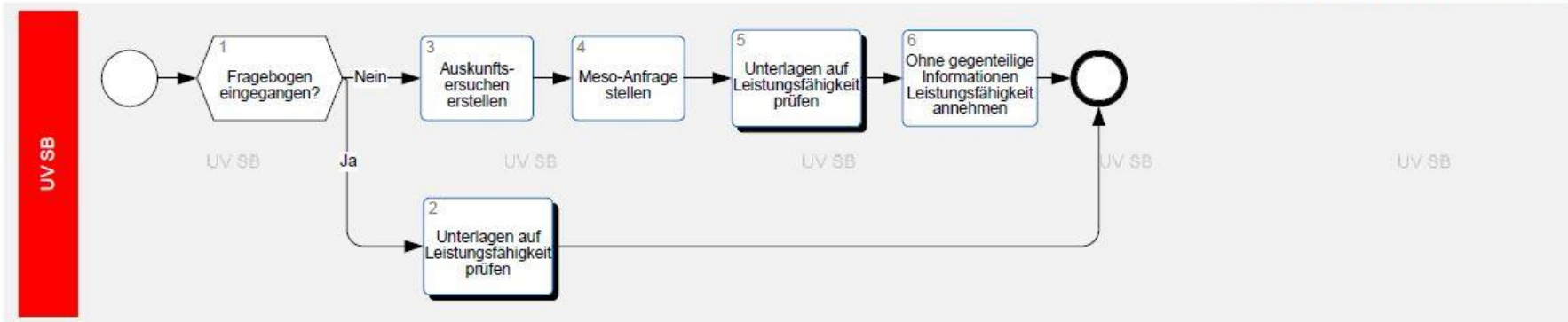


Unterhaltspflichtige Person leistungsfähig?

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport

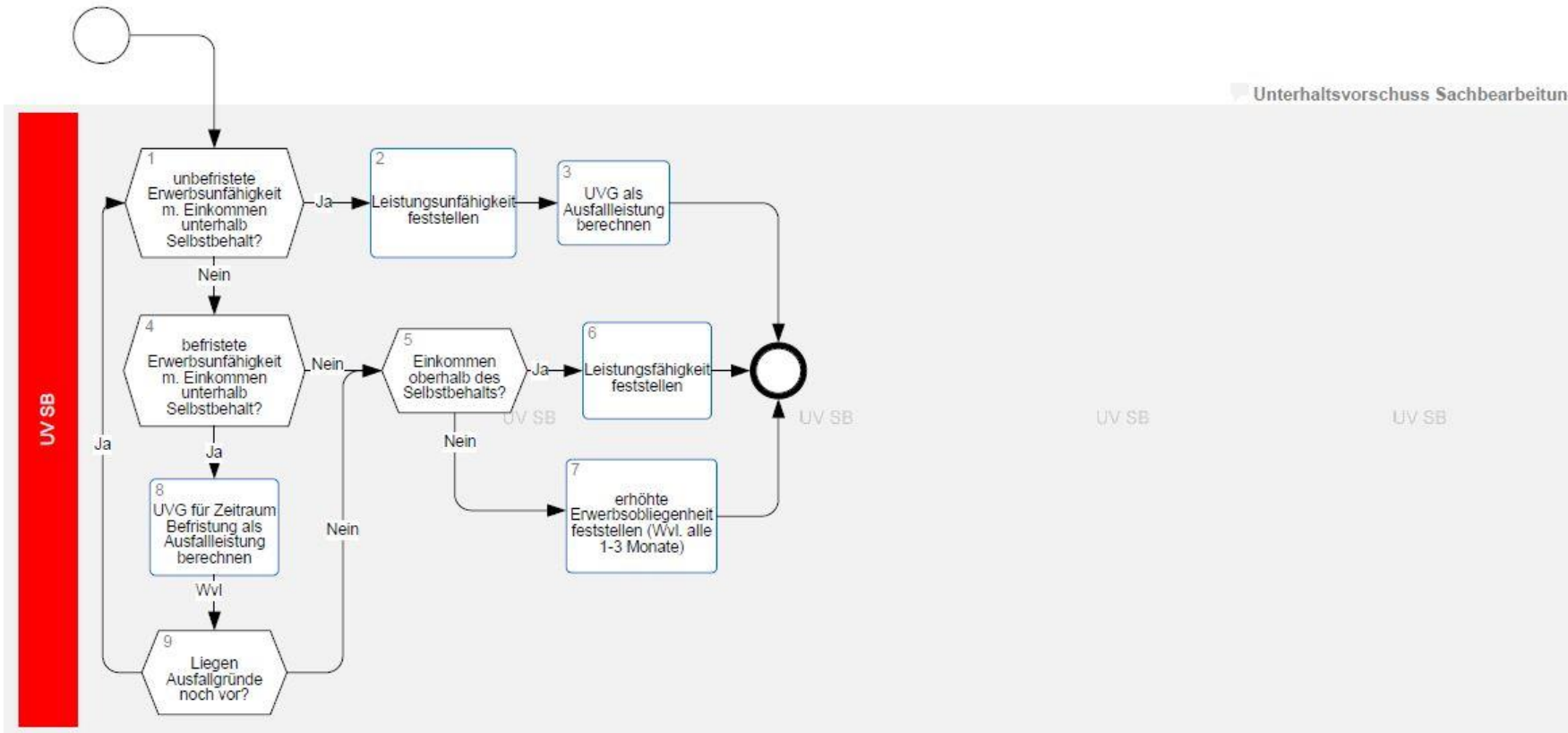


Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



Unterlagen auf Leistungsfähigkeit prüfen

Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



Unterhalt einfordern ohne ausreichenden Titel

Wurde die Leistungsfähigkeit festgestellt, kann der Unterhalt eingefordert werden. Hierzu wird zunächst das Einkommen berechnet (auch fiktiv). Im nächsten Schritt wird die Forderungshöhe festgestellt. In den Laufzettel für das Haushaltsreferat ist das Kürzel O_RG für das Mahnverfahren einzutragen.

Nachdem ein Laufzettel für die Erfassung der Forderung in SAP erstellt wurde, wird die Zahlungsaufforderung an den unterhaltspflichtigen Elternteil versendet. Gehen keine Unterhaltszahlungen ein, prüft die Sachbearbeitung, ob Instrumente der Durchsetzung sinnvoll eingesetzt werden können (vgl. 4. Leitfaden).

Wenn die unterhaltspflichtige Person sich weigert, die Forderung zu begleichen, wird ein Titel erwirkt. Hierzu wird die Nebenakte über die Abschnittsleitung an das Rechtsreferat 13 abgegeben. Wenn die Forderung vollstreckbar tituliert ist, wird versucht, eine Zahlungsvereinbarung mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu erzielen. Weigert dieser sich weiter, die Unterhaltsforderung zu erfüllen, werden vom Rechtsreferat Zwangsmaßnahmen eingeleitet.

Die Nebenakte wird über die Abschnittsleitung an die Sachbearbeitung zurückgegeben, wenn

- die Zahlung in geforderter Höhe und regelmäßig eingeht
- eine Zahlungsunfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person festgestellt wird.

Der Zahlungseingang wird fortan von der zuständigen Sachbearbeitung überwacht.

Unterhalt teilweise einfordern

Ist eine teilweise Leistungsfähigkeit bei der unterhaltspflichtigen Person festgestellt worden, wird die entsprechende Teilforderung gestellt. Ansonsten unterscheidet sich der Prozessablauf nicht von „Unterhalt einfordern ohne (ausreichenden) Titel“.

Heranziehung ohne Unterhaltstitel

Ein Unterhaltstitel besteht nicht, die zum Unterhalt verpflichtete Person erhält eine Rechtswahrungsanzeige mit der Aufforderung Auskünfte zu erteilen. Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit ist zu berechnen. Das durchschnittliche Einkommen ist zu bereinigen, der jeweils maßgebliche Selbstbehalt in Abzug zu bringen. Der verbleibende Betrag steht für Unterhaltszwecke zur Verfügung. Dieser Betrag ist auf unterhaltsbedürftige minderjährige Kinder im Mangelfall aufzuteilen (vgl. 7. UVG-RL). Zu beachten ist im Bedarfsfall auch die fiktive Leistungsfähigkeit (vgl. 4.1.4.3 UVG-RL).

Sollten keine Auskünfte erteilt werden, wird die unterhaltspflichtige Person zur Zahlung des Unterhaltsvorschussbetrags aufgefordert, parallel sollten Ermittlungen (siehe 4. Leitfaden) veranlasst werden.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur freiwilligen Zahlung des Unterhalts, wird der Vorgang zur Titelschaffung an das Rechtsreferat abgegeben.

Der Unterhalt kann ab dem 1. des Monats gefordert werden, zudem die unterhaltspflichtige Person zur Auskunftserteilung aufgefordert wurde (§ 1613 BGB) oder ab dem Zeitpunkt, in dem mitgeteilt wurde, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt wurde und eine Inanspruchnahme nach dem UVG erfolgt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 UVG).

Ein Verzugsschreiben muss beinhalten:

- für wen wird Unterhalt gefordert?
- in welcher Höhe (Rückstand und monatlich fortlaufend)?
- für welchen Zeitraum?
- bis zu welchem Zahlungsziel (Datum)?

Heranziehung mit einem Unterhaltstitel, der in der Höhe unter dem UVG-Anspruch ausgetitelt ist

Besteht ein Unterhaltstitel, in dem Unterhalt unterhalb des Unterhaltsvorschussbetrags ausgetitelt wurde, entfällt die Prüfung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils bis zur Höhe des ausgetitelten Unterhalts ebenso. Wenn die zum Unterhalt verpflichtete Person einwenden sollte, den titulierten Betrag nicht leisten zu können, so ist auch hier auf das Abänderungsverfahren zu verweisen. Gerade wenn der Unterhaltstitel älteren Datums ist, sollte geprüft werden, ob Unterhalt über dem ausgetitelten Betrag geleistet werden kann.

Die zum Unterhalt verpflichtete Person ist über die Hilfestellung zu informieren, in Höhe des ausgetitelten Betrags ist zur Zahlung aufzufordern (es sei denn, der Elternteil, bei dem das Kind lebt erklärt schon bei Antragstellung, dass eine wesentliche Erhöhung der Einkommenssituation der zum Unterhalt verpflichteten Person vorliegt, dann ist in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zur Zahlung aufzufordern).

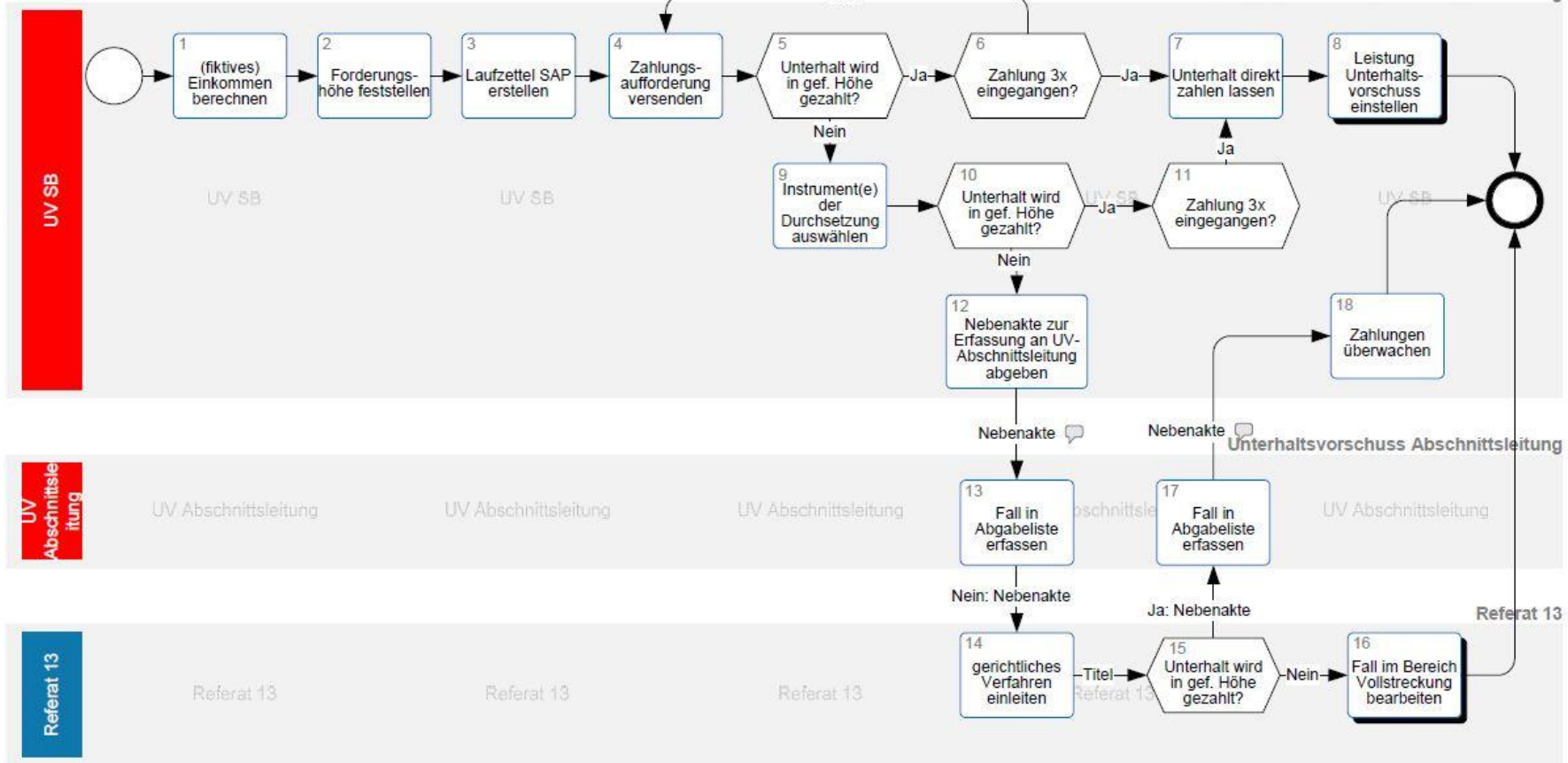
In der Zahlungsaufforderung sollte die unterhaltspflichtige Person aufgefordert werden, ergänzend Auskünfte zur Einkommenssituation zu erteilen. Stellt sich nach der Auskunftserteilung heraus, dass ein wesentlich höherer Unterhalt geleistet werden kann, ist erneut zur Zahlung aufzufordern. Bei nicht freiwilliger Zahlung kann der Unterhaltsvorgang an das Rechtsreferat Unterhalt (400-13-5 und 400-13-6) abgegeben werden. Der Unterhaltstitel ist dann abzuändern, das Verfahren ist von der Übergangsgläubigerin einzuleiten.

Unterhalt einfordern ohne ausreichenden Titel

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



Beispielfälle Heranziehung ohne ausreichenden Titel:

Der gleiche Sachverhalt wie zu 4.1, aber der Unterhaltstitel hat festgelegt, dass Elternteil C einen monatlichen Unterhalt in Höhe von € 100,00 zu zahlen hat. Der Unterhaltstitel ist erst „drei Monate alt“, Elternteil A gibt an, dass sich die Einkommenssituation von Elternteil C nicht geändert hat.

Was ist zu tun?

Elternteil C mitteilen, dass Unterhaltsvorschussleistungen gewährt werden, zur Zahlung des ausgetitelten Betrags auffordern und nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung an die Vollstreckung abgeben.

Der gleiche Sachverhalt wie zuvor, der Unterhaltstitel ist jedoch schon zwei Jahre alt.

Was ist zu tun?

Elternteil C mitteilen, dass Unterhaltsvorschussleistungen gewährt werden, zur Zahlung des ausgetitelten Betrags und zur Auskunftserteilung auffordern. Sofern nach der Auskunftserteilung (oder Ermittlung des Einkommens) festgestellt werden, Elternteil C kann mehr Unterhalt zahlen, als ausgetitelt, zur Zahlung des sich ergebenden Unterhalts auffordern und nach Ablauf einer angemessenen Frist (zur freiwilligen Zahlung) an das Rechtsreferat abgeben, damit ein Abänderungsverfahren eingeleitet werden kann.

Der gleiche Sachverhalt wie zuvor, der Unterhaltstitel ist jedoch schon zwei Jahre alt und Elternteil A gibt an, Elternteil C hat ihres Wissens den Arbeitsplatz gewechselt, verdient wesentlich mehr.

Was ist zu tun?

Elternteil C mitteilen, dass Unterhaltsvorschussleistungen gewährt werden, zur Zahlung des vollen Unterhaltsvorschussbetrags und zur Auskunftserteilung auffordern. Stellt sich nach Überprüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit heraus, dass Elternteil C den Unterhalt nicht zahlen kann, zur Zahlung des sich dann ergebenden Betrags auffordern. Wird freiwillig kein Unterhalt gezahlt, Abgabe an das Rechtsreferat.

4.3 Laufende Sachbearbeitung Heranziehung

Unterhaltsforderungen werden in der Sachbearbeitung konsequent verfolgt. Bei Neufällen ist dies durch die vorgegebenen Abläufe und den Einsatz von Durchsetzungsinstrumenten sowie Zwangsmaßnahmen sichergestellt. Bei Bestandsfällen soll die Sachbearbeitung sukzessiv von Fall zu Fall auf den jetzigen Standard angepasst werden.

Bei Bestandsfällen ist es sinnvoll zunächst eine Prüfung auf Verjährung und Verwirkung der Unterhaltsansprüche durchzuführen. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob länger als ein Jahr kein Kontakt zu der unterhaltspflichtigen Person aufgenommen wurde, um beispielsweise die Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Sollte dies der Fall sein, könnte der Anspruch verwirkt sein, obwohl die Verjährungsfrist von drei Jahren noch nicht erreicht wurde. Siehe hierzu die Anlage 7.5.



Arbeitshilfe zum Thema Heranziehung

In der Regel ist zu jeder Hauptakte eine Nebenakte (NA) Unterhalt/Heranziehung anzulegen. Ausnahme: Der unterhaltspflichtige Elternteil ist verstorben. Hier kann auf die Anlegung einer NA verzichtet werden. Ein dementsprechender Nachweis (Sterbeurkunde) ist Bestandteil der Hauptakte (HA).

Bei der ersten Bearbeitung der Unterhalts-/Heranziehungsakte sind je nach Ergebnis folgende Wiedervorlagen in OK.JUG zu setzen:

1. Der unterhaltspflichtige Elternteil ist leistungsfähig und wurde zur Zahlung des Unterhaltsbetrages aufgefordert. Der Unterhaltsbetrag ist zum 1. eines Monats zu zahlen. Folglich macht es Sinn die erste Wiedervorlage in den ersten 5 - 7 Tagen zum ersten Zahlungsmonat zu legen damit zeitnah geprüft werden kann, ob der Betrag eingegangen ist.
 - a) Die Zahlung ist eingegangen:
 - Wiedervorlage der Heranziehungsakte in zwei Monaten, Überprüfung, ob ein dreimaliger Zahlungseingang verbucht werden kann. Direktzahlungen an den Elternteil, bei dem das Kind lebt veranlassen und die Unterhaltsvorschussleistungen einstellen.
 - b) Die Zahlung ist nicht eingegangen:
 - Mögliche Durchsetzungsinstrumente prüfen und ggf. einleiten (s. Heranziehung „Instrumente der Durchsetzung prüfen“), Abgabe der NA ans Rechtsreferat.
2. Der unterhaltspflichtige Elternteil ist nicht leistungsfähig, bzw. Prüfung der Leistungsfähigkeit ist noch nicht abgeschlossen, da er
 - a) Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente) oder Erwerbsminderungsrente erhält:
 - Wvl. 1 Jahr, ggf. kürzer/länger bei EU-Rente.

- b) ALG 1 erhält:
 - Wvl alle 1 – 3 Monate zu Nachweisen der Arbeitsbemühungen
- c) SGB II-Leistungen erhält:
 - bei Reha-Maßnahme, Therapie, Krankenhausaufenthalt, Sprachkurs od. anderer Maßnahmen, die vom JC vermittelt wurden, Wvl. zum Ende der jeweiligen Maßnahme.
- d) Wvl. Alle 1-3 Monate zu Nachweisen der Arbeitsbemühungen Altersrente mit ergänzenden Leistungen nach dem SGB XII :
 - auf die unterhaltsrechtl. Prüfung kann verzichtet werden; Nebenakte (NA) mit Abschlussvermerk der Abschnittsleitung vorlegen, sofern kein Rückstand aus der Zeit vor Leistungsunfähigkeit besteht.

Folgende Tätigkeiten müssen mindestens jährlich ausgeführt werden:

- a) bei ausreichender Unterhaltstitulierung (mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschusszahlung):
 - jährliche Zahlungsaufforderung und je nach Reaktion der unterhaltspflichtigen Person: Ergreifen von Durchsetzungsmaßnahmen
- b) ohne bzw. bei geringerer Titulierung als die Höhe der Unterhaltsvorschusszahlung:
 - jährliche Aufforderung zur Überprüfung des Einkommens und Vermögens, um den übergegangenen Unterhalt feststellen und entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung veranlassen zu können.

Umgang mit SAP-Laufzetteln/-Meldungen

Jede Änderung in der Forderungshöhe, Adressdaten usw. ist zum Kassenzeichen mit Hilfe einer Änderungsanordnung mitzuteilen. Grundsätzlich sollte anhand der Daten in SAP die Forderungshöhe sofort beziffert werden können. Eine Ausnahme gilt derzeit nur für die Zinsforderungen. SAP-Meldungen sind weiterzuleiten, wenn die Nebenakte im Rechtsreferat ist.

Instrumente der Durchsetzung auswählen

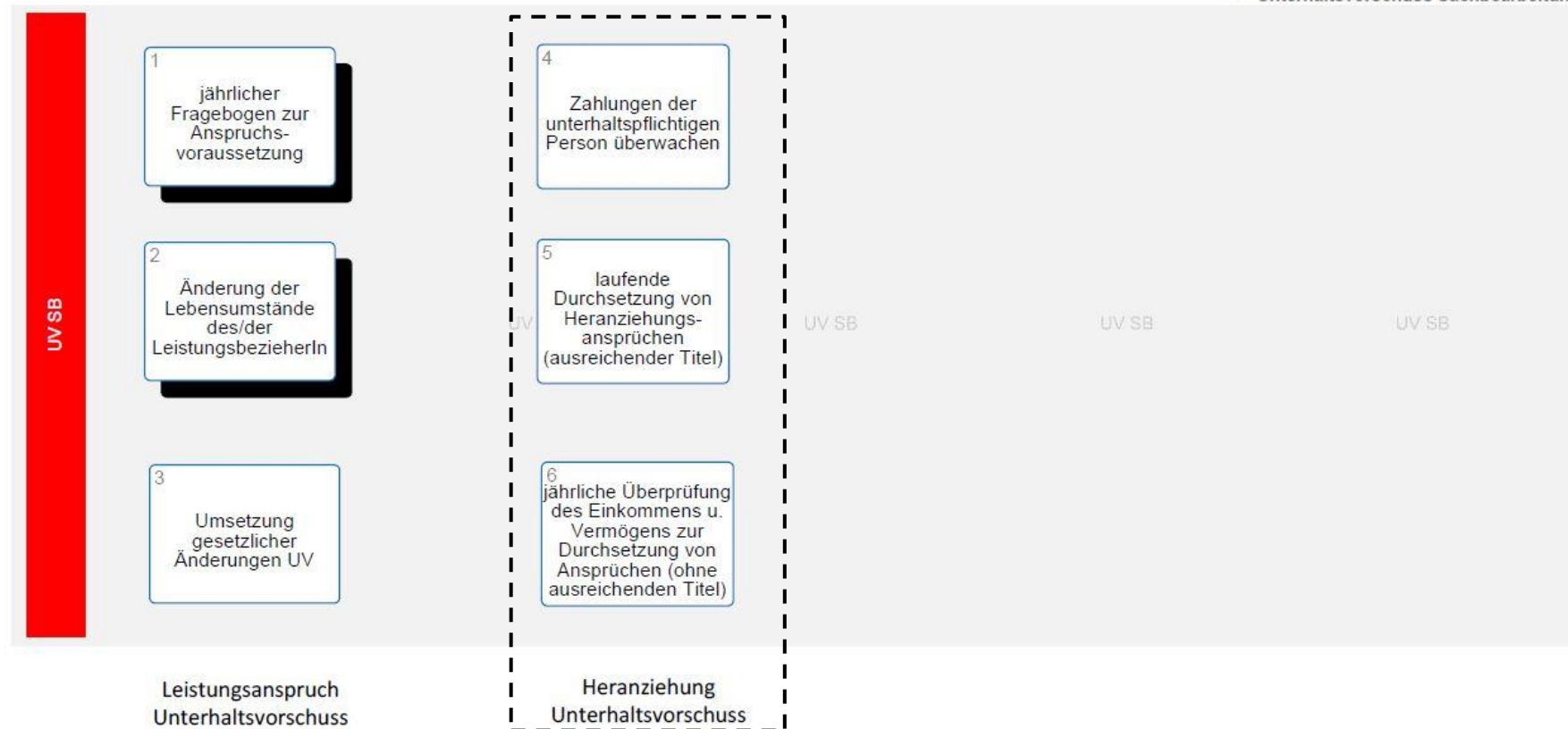
Auch wenn ein Unterhaltstitel bereits besteht, sollte die Anschrift und ggf. der/die Arbeitgeber*in, oder der Bezug von anderen Sozialleistungen der unterhaltspflichtigen Person neu ermittelt werden. Insbesondere mit dem Online-Rentenauskunftsverfahren können schnell aktuelle Auskünfte erlangt werden, wenn die unterhaltspflichtige Person keine Auskünfte erteilt („Unterhalt einfordern (ohne ausreichenden Titel)“ Aktivität 6/ „Unterhalt mit ausreichendem Titel einfordern“ Aktivität 8).

Übergabe an das Rechtsreferat (Referat 13)/ gerichtliche Verfahren

Wenn ein Unterhaltstitel bereits besteht, kann der Unterhaltsvorgang zusammen mit dem vollstreckungsfähigen Titel und ggf. der Vollmacht, direkt an die Vollstreckung (130-1 oder 130-2) abgegeben werden. Auch hier ist es wünschenswert, wenn sich bereits der UV-Bescheid, aktuelle Auskünfte über die Anschrift und Unterlagen zum Einkommen der unterhaltspflichtigen Person mit in der Nebenakte befinden.

Laufende Sachbearbeitung im Leistungsfall

Unterhaltsvorschuss Sachbearbeitung



Ordnungswidrigkeiten

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist ein Verwaltungsverfahren. Wenn die Leistungsbehörde feststellt, dass ein ordnungswidriges Verhalten vorliegt, sollte ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden. Ordnungswidriges Handeln liegt vor, wenn gegen eine der in § 6 UVG genannten Auskunftspflichtigen verstoßen wurde. Zu beachten ist, dass einem Verstoß gegen Auskunftspflichten jedoch ein ausreichend bestimmtes Auskunftsverlangen der Behörde vorangegangen sein muss.

Die Ordnungswidrigkeit darf noch nicht verjährt sein, nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) beträgt die Verjährungsfrist im Bereich des UVG sechs Monate. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde, also dem AfSD. Solange das Verfahren dort anhängig ist, kann es eingestellt werden.

Es ist zu beachten, dass Auskünfte auch über Auskunftersuchen ermittelt werden können, damit die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit bewertet werden kann. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren macht keinen Sinn, wenn der Aufenthalt der zum Unterhalt verpflichteten Person nicht bekannt ist.

Das Verfahren zu Ordnungswidrigkeiten ist in den UVG-RL 10. ff. geregelt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 und 2 UVG auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder wer entgegen § 6 Abs. 4 UVG eine Änderung in den leistungserheblichen Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

Nach § 6 Abs. 1 UVG ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (also der barunterhaltspflichtige Elternteil) verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Insbesondere muss dargelegt werden, dass der erhöhten Leistungsfähigkeit nachgekommen wird.

Nach § 6 Abs. 2 UVG sind der Arbeitgeber der barunterhaltspflichtigen Person und ggf. Versicherungsunternehmen auf Verlangen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach § 6 Abs. 4 UVG ist der Elternteil, bei dem das berechnete Kind lebt, verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Sofern es sich um ein geringfügiges (erstmaliges) Begehen handelt, kann die betroffene Person verwarnet werden, die Verwarnung kann mit oder ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen werden. Bei wiederholten oder vorsätzlichen Verstößen kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden (Höhe siehe 10.5. UVG-RL).

Die betroffene Person ist vor der Entscheidung anzuhören, ein Anhörungsschreiben ist zuzusenden. Damit wird die Gelegenheit gegeben, zu dem Begehen Stellung zu nehmen.

In der Verwarnungsmitteilung kann die betroffene Person ggf. erneut aufgefordert werden, ihre Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Sofern auch nach Ablauf der hier gestellten Frist keine Stellungnahme oder Auskünfte erteilt werden, kann ein Bußgeldbescheid erlassen werden (Rechtsbehelfsbelehrung nicht vergessen!). Der Bußgeldrahmen beträgt 5 - 1.000 € (Seite 164 und 165 UVG-Richtlinien). Beim Festsetzen der Höhe des Bußgeldes ist darauf abzustellen, ob Vorsatz oder fahrlässiges Handeln vorliegt (zur Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit s. Richtlinie UVG Punkt 5.3.1).

Erweist sich das pflichtwidrige Begehen sowohl als vorsätzliche Ordnungswidrigkeit als auch als strafbarer Leistungsbetrug nach § 263 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), so ist eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu stellen und die Ordnungswidrigkeit nicht weiter zu verfolgen.

Betrug

Die Vorschriften zum Betrug finden sich in § 263 Strafgesetzbuch (StGB).

Danach fordert der Straftatbestand die Absicht des/der Täter*in, sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Es muss sich also um vorsätzliches Verhalten handeln (zur Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit s. Richtlinie UVG Punkt 5.3.1), das auf den unberechtigten Empfang von Leistungen abstellt. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Leistungen über den Zeitraum mehrerer Monate in erheblichem Umfang entgegen genommen und zur Steigerung des Lebensstandards verbraucht wurden.

Bereits der Versuch eines Betrugs ist nach § 263 Abs. 2 StGB strafbar. Daher ist schon die Abgabe bewusst unrichtiger Anträge und sonstiger Erklärungen zur Erschleichung von Leistungen als versuchter Betrug strafbar, selbst wenn die Leistungsbehörde die Täuschungsabsicht erkennt und eine Auszahlung daher unterbleibt.

Beim dem Verdacht des Vorliegens eines Betrugs ist der Fall der Staatsanwaltschaft Bremen zu melden.

5. Abschluss eines Falls

Schließen einer Akte

Sobald der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfällt, sind die Leistungen einzustellen. Hierzu sind alle erforderlichen Eingaben in OK.JUG durchzuführen (siehe Handbuch OK.JUG). Werden die Leistungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eingestellt, ist ein Einstellungsbescheid gemäß § 48 SGB X erforderlich (Vorlage WiHi-Form). Wird die Leistungsgewährung entsprechend dem bewilligten Zeitraum beendet, ist ein Einstellungsbescheid entbehrlich.

Bei Einstellung der Leistungen ist durch die zuständige Sachbearbeitung die *Schlussverfügung* zur Hauptakte zu nehmen. Darin ist neben dem Einstellungsdatum und dem Einstellungsgrund festzuhalten, ob Ansprüche und Forderungen gegen den/die Leistungsberechtigte/n und/oder gegen Dritte bestehen.

Der Abschluss der Hauptakte ist in folgenden Fällen noch nicht möglich:

- es besteht noch eine offene Forderung gegenüber dem alleinerziehenden Elternteil (i.d.R. gemäß § 5 UVG).
- ein Erstattungsverfahren mit einer anderen Kommune bzw. Behörde ist noch nicht abgeschlossen.
- die Widerspruchsfrist zum Einstellungs-/Ablehnungsbescheid läuft noch.

In diesen Fällen ist die Akte bis zur abschließenden Bearbeitung im Kosteneinzug weiterzuführen.

Der Abschluss der Nebenakte ist nicht möglich, solange folgende Punkte unerledigt sind:

- es besteht noch eine offene Forderung gegenüber dem unterhaltspflichtigen (nicht betreuenden) Elternteil
- es sind noch nicht alle Arbeitsschritte im Rahmen der Heranziehung erledigt, z.B. die Berechnung zur Unterhaltsverpflichtung etc.

Insofern die benannten Punkte noch zu erledigen sind, ist auch die Nebenakte im Kosteneinzug zu führen.

Haupt- und Nebenakte sind immer gemeinsam zu führen. Selbst wenn eine Akte bereits abschließend bearbeitet werden konnte, verbleibt diese bis zum Abschluss der anderen Akte im Kosteneinzug.

Sobald der Leistungsfall vollständig abschließend bearbeitet wurde, wird durch die zuständige Sachbearbeitung die *Ablageverfügung* für die Hauptakte erstellt. In diesem Vordruck ist u.a. zu verfügen, wann die Aufbewahrungsfrist endet.

Die Nebenakte wird ebenso mit einer eigenen *Schlussverfügung*, die das entsprechende Rückgriffsmerkmal ausweist, versehen.

In OK.JUG wird der Leistungsfall als Ausfallakte gekennzeichnet. Hierzu sind im Feld Stammdaten der Sachbearbeitung sowie das Aktenzeichen mit dem entsprechenden Ausfallzeichen zu belegen (siehe Handbuch OK.JUG).

Abschließend wird der Fall zur Schlussprüfung der zuständigen Leitungskraft vorgelegt und von dieser abgezeichnet.

Aufbewahrung

Nach Schließen der Akte durch die Sachbearbeitung sowie Leitungskraft, wird die Akte im Archiv des zuletzt zuständigen Sozialzentrums abgehängt. Die Akten sind mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist abgeschlossener Akten beträgt zudem grundsätzlich fünf Jahre. Für abgeschlossene Akten im Zusammenhang mit Niederschlagungen, befristet und unbefristet, beträgt sie dreißig Jahre, weil davon auszugehen ist, dass sich Änderungen in den Vermögensverhältnissen eher außerhalb als innerhalb der Fünfjahresfrist ergeben.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt am Ende des Haushaltsjahres, in dem die letzte kassentechnische Bewegung erfolgte bzw. in dem sämtliche Ansprüche und Forderungen Bremens erloschen sind.



6. Lexikon/Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis	Unterhaltsvorschuss - Leitfaden		
A			
ABL	Abschnittsleitung / auch: Abteilungsleitung		
AE	Aufenthaltserlaubnis		
AfSD	Amt für Soziale Dienste		
AFZ	Aus- und Fortbildungszentrum der Verwaltung Bremen		
AG	Amtsgericht		
AL	Amtsleitung		
Alg I	Arbeitslosengeld I - SGB III		
Alg II	Arbeitslosengeld II - SGB II		
ASD	Ambulanter Sozialdienst (= Casemanagement)		
AV	Amtsvormund		
AO	Abgabenordnung		
AUB	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung		
B			
BUM	Fachdienst	Beistandschaft	/ Unterhalt Minderjährige
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe		
BAFöG	Berufsausbildungsförderungsgesetz		
BKZ	Behördenkennzahl		
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket		
BU	Begleiteter Umgang		
BVA	Bundesverwaltungsamt		
BA	Bundesagentur für Arbeit		
BWZ	Bewilligungszeitraum (für BAFöG)		
BZR	Bundeszentralregister		
BT-DRS	Bundestagsdrucksache		
BEEG	Bundeselterngeldgesetz		
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht		
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement (nach / während Erkrankung)		
C			
CM	Casemanagement (Sozialdienst Junge Menschen)		
D			

	DIJuF e.V.	Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht e.V., Heidelberg
	DB	Dienstbesprechung / Dienstberatung
	DB-AL- SZL	Dienstberatung Sozialzentrumsleitungen
	DV	Dienstvereinbarung
E		
	EA	Erstattungsanspruch
	ET	Elternteil
	EU-Rente	Erwerbsunfähigkeitsrente (richtiger: Erwerbsminderungsrente)
F		
	Fobi	Fortbildung
	FK / FaKo	Fachkonferenz
	FamRZ	Zeitschrift für Familienrecht
	FD	Fachdienst
	FA	Fachabteilung
	FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
	FB	Frauenbeauftragte
G		
	gA	gewöhnlicher Aufenthalt
	GVZ	Gerichtsvollzieher
	GPR	Gesamtpersonalrat
H		
	HA	Hauptakte
	HK	Heizkosten
	HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
	HZE	Hilfe zur Erziehung (SGB VIII)
	HZP	Hilfe zur Pflege (SGB VIII)
I		
	ION	Inobhutnahme
	InsO	Insolvenzverfahren
	IV	Interessenvertretungen
J		
	JM	Junger Mensch
	JAL	Jugendamtsleitung

	JAMt	Zeitschrift "Das Jugendamt", Hrsg.: DIJuF e.V.
	JC	Jobcenter
	K	
	Kd.	Kind
	KdU	Kosten der Unterkunft
	KE	Kosteneinzug / auch: Kostenerstattung
	KJND	Kinder- und Jugendnotdienst
	Km	Kindesmutter
	Kv	Kindesvater
	KG	Kindergeld
	L	
	Lj.	Lebensjahr
	LHK	Landeshauptkasse
	LHO	Landeshaushaltsordnung
	LG	Landgericht
	LPG	
	M	
	MB	Mehrbedarf
	MiP	Mitarbeiter-Portal, EDV-Fachanwendung zur Erfassung von Arbeitszeit, Urlaub, u.a.
	MESO	elektronisches Einwohnermelderegister
	MUH	Mindestunterhalt
	N	
	NA	Nebenakte / auch: Neuantrag
	NK	Nebenkosten
	NZ	Nachzahlung
	O	
	OK.JUG	Jugendhilfe-Software
	OKZ	Organisationskennziffer
	OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
	OLG	Oberlandesgericht
	P	
	PiB	Pflegekinderdienst in Bremen
	PZU	Postzustellungsurkunde
	PfÜB	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
	PR	Personalrat

Q		
R		
RL	Referatsleitung	
RWA	früher: Rechtswahrungsanzeige	
RNK	Rechtsnachfolgeklausel	
S		
SAP	Finanz-Software	
SB	Selbstbehalt / auch: Sachbearbeiter*in / auch: Schwerbehindertenvertretung	
SD	Sozialdienst	
SGB	Sozialgesetzbuch	
SF	Die Senatorin für Finanzen	
SJFIS	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	
S	Senator*in	
SV	Staatsrät*in	
SZ	Sozialzentrum	
SZL	Sozialzentrumsleitung	
T		
TL	Teamleitung	
U		
U/Fo	Fachdienst Unterhalt / Forderungen (bis 6/2017)	
umA	Unbegleitete*r minderjährige*r Ausländer*in	
UV	Unterhaltsvorschuss	
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz	
UVG-RL	Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes	
UH	Unterhalt	
UVK	Unterhaltsvorschusskasse	
ÜZ	Überzahlung	
V		
Vfg.	Verfügung	
VZ	Vollzeitpflege	
VV	Vereinfachtes Verfahren (Unterhaltsfestsetzungsverfahren beim AG)	
VA	Verwaltungsakt / auch: Vaterschaftsanerkennungsurkunde	
VG	Verwaltungsgericht	

	OVG	Oberverwaltungsgericht
W		
	WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
	WiHi	Wirtschaftlichen Hilfen (SGB XII)
X		
Y		
Z		
	ZA	Zahlungsanweisung
	ZASt	Zentrale Aufnahmestelle
	ZV	Zwangsvollstreckung
	ZU	Zustellungsurkunde
	ZPO	Zivilprozessordnung

7. Anlagen

7.1 Bearbeitungshinweise zur Wahl der richtigen Haushaltsstelle bei der Erhebung von Einnahmen und Auszahlung von Mitteln im Bereich Unterhalt und Heranziehung nach dem UVG

Wenn der Antrag auf Unterhaltsvorschuss genehmigt wurde, kommt es zu regelmäßigen Auszahlungen. Zu Einnahmen kommt es, wenn die unterhaltspflichtige Person Zahlungen leistet oder ein Rückforderungsanspruch aufgrund vorheriger Überzahlung beglichen wird. Bei der Verwendung von Laufzetteln für das Haushaltsreferat 11 ist folgendes zu beachten:

Grundsatz

Einnahmen sind auf Einnahmehaushaltsstellen und Ausgaben auf Ausgabehaushaltsstellen zu buchen.

Ausnahmen

1. Einnahmen aus Erstattungen überzahlter UVG-Leistungen sind dann auf einer Ausgabehaushaltsstelle zu vereinnahmen, wenn der erwartete Geldeingang in dem Haushaltsjahr erfolgt, in dem auch der überzahlte Betrag ausgezahlt worden ist. In diesem Fall sind die Einnahmen und die Ausgaben auf der gleichen Ausgabehaushaltsstelle zu bewirken. Man spricht hier von sog. Absetzern.
2. Wiederaus- bzw. Rückzahlungen von zu viel vereinnahmten Beträgen sind unabhängig vom Haushaltsjahr aus der Einnahmehaushaltsstelle zu verbuchen. In diesem Fall wird also aus einer Einnahmehaushaltsstelle ausgezahlt.

Praktische Umsetzung

Daraus ergibt sich im Bereich UVG folgende Buchungssystematik:

Fallkonstellation	Art der Buchung	Haushaltsstelle	Forderungs- bzw. Leistungsart
Auszahlung von Leistungen nach dem UVG (<u>an</u> den betreuenden Elternteil, auch Erstattungsansprüche)	Ausgabe	3408.681 50-1	Öffentlich-rechtlich
Vereinnahmung überzahlter Leistungen nach dem UVG (<u>vom</u> betreuenden Elternteil, aber auch Erstattungsansprüche) im gleichen Jahr wie die Auszahlung	Einnahme	3408.681 50-1	Öffentlich-rechtlich
Vereinnahmung überzahlter Leistungen nach dem UVG (<u>vom</u> betreuenden Elternteil, aber auch Erstattungsansprüche) für das Vorjahr oder für Vorjahre	Einnahme	3408.119 99-4	Öffentlich-rechtlich
Vereinnahmung von Heranziehungsleistungen (Zahlungen	Einnahme	3408.281 20-1	Privatrechtlich

<u>vom</u> unterhaltspflichtigen Elternteil)			
Wiederauszahlung von zuvor vereinnahmten Heranziehungsleistungen (an unterhaltspflichtigen Elternteil); wird selten vorkommen.	Ausgabe	3408.281 20-1	Privatrechtlich

Hinweis

Bei der Anforderung eines Kassenzeichens zur Erhebung von Einnahmen beim Haushaltsreferat ist es von höchster Wichtigkeit, die korrekte Haushaltsstelle auf dem Laufzettel anzugeben, um eine ordnungsgemäße Buchung in SAP zu gewährleisten.

7.2 Umgang mit SAP-Laufzetteln/-Meldungen:

Damit die unterhaltspflichtige Person Zahlungen, die auch zugeordnet werden können, vornehmen kann, ist ein Kassenzeichen anzulegen. Es ist zu verinnerlichen, dass es sich um eine Unterhaltsforderung handelt, die nicht öffentlich-rechtlicher Natur sondern privatrechtlicher Natur ist. D.h., die Forderung ist grundsätzlich nicht zwangsweise von der zentralen Vollstreckungsstelle der Senatorin für Finanzen einzuziehen. Als Mahnstufe ist einzugeben:

O_RG (ohne SZ/Zinsen, nur Rückstandsanzeige)

Es wird lediglich eine Rückstandsanzeige erzeugt, die von der Landeshauptkasse zugesandt wird. Änderungen der Forderungshöhe sind jeweils über eine Änderungsanordnung zur Annahmeanordnung vorzunehmen. Es sollte möglichst aus den SAP-Daten die aktuelle Forderung erkennbar sein.

Die Formulare sind über WiHi-Form einsehbar unter:
word/Formulare/Unterhaltsvorschuss/InterneVordrucke

Schulungsmaterial zu SAP unter:

http://www.mip.intra/sixcms/media.php/13/3141_Forderungsmanagement.pdf

7.3 SAP – Handhabung:

1. Erstellen einer Annahmeanordnung bei Unterhaltsfestsetzung und Rückforderung

Ausfüllen des Formulars – s. Ordner Unterhaltsvorschuss – Interne Vordrucke V6501

Bei Unterhaltsfestsetzung – Wiederkehrende Einnahme und Rückstand unter Nacherhebung - Mahnverfahren O_RG

Bei Rückforderung – Einmalige Einnahme - Mahnverfahren OMEG

An „Einnahmen-SAP“ senden oder unten den Button „per Email“ anklicken

2. Kassenzeichen und Debitor wird vom Haushaltsreferat per Email übersandt (i. d. Regel innerhalb eines Tages).
3. Wie finde ich Zahlungseingänge?

Debitor – Debitoren Einzelposten

Buchungskreis 1100 eingeben, falls nicht voreingestellt

Entweder Debitor eingeben oder über Suchmaske (rechts das Kästchen neben dem Eingabefeld)

Unter Suchkarte „Debitoren nach Kassenzeichen“ (Registerkarten nach rechts durchsuchen) – Ins Feld PK-Vorverfahren das Kassenzeichen eintragen und Enter drücken.

Im Regelfall erscheint der Debitor – Doppelklick – und wird in Einzelpostenliste übertragen.

Debitoren Einzelpostenliste

Datenquellen

Auswahl Debitor

Debitorenkonto: 1000893903 bis: []

Buchungskreis: 1100 bis: []

Selektion über Suchhilfe

Suchhilfe-Id: []

Suchstring: []

Suchhilfe

Auswahl der Posten

Status

Offene Posten
Offen zum Stichtag: 19.12.2017

Ausgeglichenen Posten
Ausgleichsdatum: [] bis: []

Offen zum Stichtag: []

Alle Posten
Buchungsdatum: [] bis: []

Art

Normale Posten

Sonderhauptbuchvorgänge

Merkposten

Vorerfasste Posten

Kreditorische Posten

Listenausgabe

Layout: []

Maximale Anzahl Posten: []

4. Folgende Punkte aktivieren:
 - Auswahl der Posten – Alle Posten
 - Art – alle außer kreditorische Posten
 - dann oben links „Eieruhr“ anklicken

5. Der Fall wird geöffnet. Nun kann nachgesehen werden, ob bezahlt wurde oder nicht.

Debitoren Einzelpostenliste

Debitoren: 1000893903
Buchungskreis: 1100
Name:
Ort:

St	Jahr	Aktenzeichen	Art	Belegnr	Referenz	Belegdatum	MSt	Buch.dat.	Text	Betr. in HW	HWähr
<input type="checkbox"/>	2017	450-F9-271-2-0067750	DB	5500212270	S110001110177	01.12.2017	1	01.12.2017	*Unterhalt i.S.	304,00	EUR
<input type="checkbox"/>	2017	450-F9-271-2-0067750	DB	5500190578	S110001110177	01.11.2017	1	01.11.2017	*Unterhalt i.S.	304,00	EUR
<input type="checkbox"/>	2017	450-F9-271-2-0067750	DB	5500190579	S110001110177	01.11.2017	1	01.11.2017	*Unterhalt i.S.	1.216,00	EUR
										1.824,00	EUR

6. Unter Art muss folgendes für Zahlungseingänge zu sehen sein:

- XU - Überweisung
- DA - Umbuchung z.B. vom Verwahrkonto
- ZE - Bankeinzug
- XS - Scheckeingang
- ZA - Bareinzahlung

7. Wie sehe ich einen Bankauszug?

Die Zeile mit dem Zahlungseingang markieren.

Ganz oben auf Umfeld klicken und dann auf Bankauszug anzeigen.



Es öffnet sich der Bankauszug (kann als Eingangsbeleg für die Akte ausgedruckt werden).

7.4 Suchfunktionen in SAP:

1. Name ist bekannt
 - Suche unter Debitoren Einzelpostenliste
 - Unter Debitoren je Branche – Eingabe Branche 480 und *Name* für S2 bzw. Branche 481 und *Name* für F9
 - Oben links auf den grünen Haken klicken.
2. Aktenzeichen ist bekannt
 - Suche unter Debitoren Einzelpostenliste
 - Unter Debitoren nach Aktenzeichen – z. B. *450-FD UVG-S2* oder *450-S2-271- 2*
 - es öffnen sich alle Fälle mit dem vorgenannten Zeichen
 - den gewünschten Fall aussuchen und oben links auf den grünen Haken klicken.
3. Betrag ist bekannt
 - Suche unter Suche nach Bankumsätze oder Haushaltsvollzug Info-User – Suche nach Bankumsätzen
 - Unter Angaben zur Hausbank: Auszugsdatum zeitlich begrenzen
 - Unter Abgrenzung der Bankumsätze – Betrag eingeben
 - Oben links die „Eieruhr“ anklicken
 - Es öffnet sich eine Liste mit Bankumsätze
 - Bankauszug öffnen: Unter Überschrift KA Doppelklick auf die Lupe.
4. Kontoverbindung des/der Einzahlers*in bekannt
 - Suche unter Suche nach Bankumsätze oder Haushaltsvollzug Info-User – Suche nach Bankumsätzen

- Unter Angaben zur Hausbank: Auszugsdatum zeitlich begrenzen
- Unter Abgrenzung der Bankumsätze – IBAN des Auftraggebers eingeben.
- Oben links die „Eieruhr“ anklicken
- Es öffnet sich eine Liste mit Bankumsätze
- Bankauszug öffnen: Unter Überschrift **KA** Doppelklick auf die Lupe.

Bankumsätze suchen


  Löschen

Angaben zur Hausbank

Buchungskreis

Kurzschlüssel Hausbank

Kurzschlüssel Bankkonto

Auszugsdatum bis 


Abgrenzung der Bankumsätze


Referenz


BankkontoNr des Auftraggebers

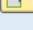
Bankleitzahl des Auftraggebers

IBAN des Auftraggebers

Betrag bis 

Bündelnummer bis 

Externer Vorgangscod bis 

Buchungsregel bis 

Einzahlungen Auszahlungen Ein- und Auszahlungen

ODER: technische Schlüssel

Kurzschlüssel

Einzelsatznummer

Einstellungen

Maximale Anzahl Datensätze

7.5 Arbeitshilfe Verwirkung und Verjährung des Unterhalts³

Wie alle anderen rechtlichen Ansprüche unterliegen auch Unterhaltsansprüche der Verjährung und Verwirkung. Ist diese eingetreten, kann der Anspruch auf Unterhalt nicht mehr durchgesetzt werden – vorausgesetzt, der/die Pflichtige beruft sich auf die Einrede der Unterhaltsverjährung und Verwirkung von Unterhalt. Geschieht das nicht, etwa weil dem/der Pflichtigen der Verjährungs- oder Verwirkungseintritt nicht bewusst war, muss der Unterhalt gezahlt werden.

Das Wichtigste zum Thema Unterhaltsverjährung und Unterhaltsverwirkung:

- Verjährung des Unterhalts bedeutet, dass der/die Pflichtige den Unterhalt verweigern darf, wenn die für den Unterhaltsanspruch geltende Verjährungsfrist abgelaufen ist.
- Grundsätzlich gilt für Unterhaltsansprüche die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, wobei die Frist am Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.
- Die Verjährung kann gehemmt sein. Das ist insbesondere beim Kindesunterhalt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes und beim Trennungsunterhalt der Fall. Hemmung bedeutet, dass der Zeitraum in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, in dem die Verjährung gehemmt ist.
- Bei Unterhaltstiteln (etwa obsiegender Beschluss) verjährt der rückständige Unterhalt in 30 Jahren, der künftige Unterhalt jedoch in drei Jahren.
- Wird eine gerichtliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt, kommt es zu einem Neubeginn der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist. Damit kann die Verjährung von titulierte künftige Unterhalt verhindert werden.
- Verwirkung von Unterhalt liegt vor, wenn der/die Berechtigte seinen Unterhaltsanspruch nicht verfolgt, obwohl er/sie dazu in der Lage wäre, und der/die Pflichtige aufgrund des Verhaltens des/der Berechtigten nicht (mehr) ernsthaft damit rechnen muss, für den Ausgleich von rückständigem Unterhalt beansprucht zu werden. Ist der Anspruch auf Unterhalt verwirkt, kann er nicht mehr durchgesetzt werden. Eintreten kann die Verwirkung von Unterhalt bereits, wenn Unterhaltsrückstände etwas mehr als ein Jahr zurückliegen, obwohl die Verjährungsfrist noch gar nicht abgelaufen ist.
- Sind die Ansprüche aus einem Unterhaltstitel verjährt oder verwirkt, muss der/die Berechtigte den Titel an den/die Pflichtige*n herausgeben.

Eintritt der Unterhaltsverjährung

Zur Unterhaltsverjährung sollten Sie wissen, dass der/die Schuldner*in die Leistung bzw. der/die Pflichtige den Unterhalt verweigern kann, wenn eine bestimmte gesetzlich festgelegte Verjährungsfrist abgelaufen ist. Dabei ändert die abgelaufene Frist nichts daran, dass die Forderung als solche weiterhin gegen den/die Schuldner*in besteht. Die Forderung kann aber nicht mehr durchgesetzt werden, wenn sich der/die Schuldner*in ausdrücklich auf den Verjährungseintritt beruft. Ist das der Fall, muss eine Zahlungs- bzw. Unterhaltsklage vom Gericht abgewiesen werden. Ebenso kann aus einem sogenannten Titel (etwa ein obsiegender Urteil oder ein vor Gericht geschlossener Vergleich) nicht mehr vollstreckt werden, wenn der/die Schuldner*in bzw. Pflichtige eine eingetretene Verjährung geltend macht. Dabei muss das Gericht den Verjährungseintritt nicht vom Amts wegen beachten.

³ Quelle <https://www.unterhalt.com/unterhaltsverjaehrung-und-unterhaltsverwirkung.html>, zuletzt abgerufen am 17.07.2018

Erforderlich ist vielmehr, dass die Verjährungseinrede ausdrücklich vom/von der Schuldner*in bzw. Unterhaltspflichtigen erhoben wird.

Hat der/die Schuldner*in die Leistung bzw. der/die Pflichtige den Unterhalt erbracht und wusste nichts vom Eintritt der Unterhaltsverjährung, kann er/sie deswegen seine Zahlung nicht zurückfordern.

Da die Forderung als solche trotzdem bestehen bleibt, darf der/die Schuldner*in bzw. Pflichtige – trotz Verjährungseintritt – unter bestimmten Voraussetzungen mit der (verjährten) Forderung gegenüber seinen eigenen Ansprüchen gegen den/die Schuldner*in aufrechnen oder deswegen ein Zurückbehaltungsrecht an Dingen ausüben, deren Eigentümer der/die Schuldner*in ist.

Verjährung des Unterhalts: Beginn und Fristen

Unterhaltsansprüche unterliegen grundsätzlich der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Dabei beginnt die Frist am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Praxisbeispiel:

Regelmäßige Verjährungsfrist

Die Ehegatten F und M haben sich scheiden lassen. F möchte von M (nachehelichen) Betreuungsunterhalt, weil sie sich um das gemeinsame einjährige Kind kümmert. Daher hat sie M im Oktober 2015 rechtswirksam zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert. Im August 2016 wird endlich die Auskunft erteilt, Unterhaltszahlungen erfolgten bisher nicht.

Folge

Ab dem Monat des Auskunftsverlangens besteht die Möglichkeit, Unterhalt zu fordern. Das ist Oktober 2015. Ab dem Ende des Jahres 2015 beginnt daher die dreijährige Verjährungsfrist, so dass der Unterhaltsanspruch der F mit Ablauf des 31.12.2018 verjährt ist. Ab dem 01.01.2019 kann F daher keinen Unterhalt mehr durchsetzen.

Besteht ein sogenannter Unterhaltstitel (Vollstreckungstitel) etwa aufgrund eines Vollstreckungsbescheids, Urteils, gerichtlichem Vergleich oder notarieller Urkunde, aber auch einer sogenannten Jugendamtsurkunde, in der sich der Vater zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichtet, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder bei Urkunden mit der Niederschrift.

Bei einem Unterhaltstitel sollten Sie jedoch unbedingt folgende Besonderheit beachten: Während die bisher fälligen Unterhaltsansprüche erst nach 30 Jahren verjähren, bleibt es für künftige Ansprüche nach § 197 Abs. 2 BGB grundsätzlich bei der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.

Verjährungsfrist bei einem Unterhaltstitel

Nach ihrer Scheidung von M erhielt F durch rechtskräftiges Urteil des Familiengerichts vom 16.08.2016 nachehelichen Unterhalt zugesprochen. Der Tenor (Urteilsformel) lautet sinngemäß, dass M an F „insgesamt ... Euro rückständigen Unterhalt zu zahlen hat und künftig ab dem 01.09.2016 monatlichen Unterhalt in Höhe von ... Euro leisten muss“. M zahlt nicht.

Folge

Der rückständige Unterhalt verjährt in 30 Jahren, also am 15.08.2046. Für den künftigen Unterhalt ab dem 01.09.2016 gilt jedoch die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist, die am Ende des Jahres 2016 zu laufen beginnt.

Hemmung der Unterhaltsverjährung

Die Unterhaltsverjährung kann gehemmt sein. Hemmung bedeutet, dass der Zeitraum in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, in dem die Verjährung gehemmt ist.

Die Verjährung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt

Zunächst ist an eine Verjährungshemmung aus familiären oder ähnlichen Gründen nach § 207 BGB zu denken. Hier gelten speziell bei Unterhaltsansprüchen von Kindern besondere Regeln. Denn die Verjährung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt. Anders als minderjährige Kinder müssen volljährige Kinder daher beachten, dass die Hemmung wegen rückständiger Unterhaltsansprüche der Eltern bzw. eines Elternteils mit dem 21. Geburtstag des Kindes endet.

Ebenso wird der Anspruch auf Trennungsunterhalt solange gehemmt, wie die Ehe besteht.

Praxisbeispiel:

Hemmung der Verjährungsfrist

Die Ehegatten F und M haben sich getrennt. F hatte für das erste Trennungsjahr Unterhalt angemahnt, worauf M sich sofort vier Jahre mit unbekannter Anschrift ins Ausland abgesetzt hatte. Inzwischen ist M wieder in Deutschland, der Scheidungsantrag von F wurde ihm zugestellt.

Folge

Wegen Ablaufs der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist wäre der Anspruch auf Trennungsunterhalt an sich verjährt. Da die Ehe aber noch fortbesteht, ist die Verjährung des Anspruchs bis zur rechtskräftigen Scheidung gehemmt. Erst danach läuft die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist weiter.

Darüber hinaus ist eine Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung möglich. Zu nennen sind insbesondere

- die Erhebung einer **Unterhaltsklage**, also auch einer **Stufenklage**, mit der in der ersten Stufe auf Auskunftserteilung über Einkommen und Vermögen sowie in der zweiten Stufe auf Unterhalt geklagt wird,
- der Antrag auf Erteilung einer **Vollstreckungsklausel**, etwa bei einem obsiegenden und rechtskräftigen Beschluss,
- die **Geltendmachung von Kindesunterhalt** im vereinfachten Verfahren vor dem Familiengericht.

Diese Hemmung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder einer anderen Beendigung des eingeleiteten Gerichtsverfahrens.

Bei der Hemmung wird also der Lauf der Verjährungsfrist vorübergehend ausgesetzt. Dies bedeutet, dass eine einmal in Gang gesetzte oder noch nicht begonnene Verjährungsfrist während der Hemmung solange ruht, bis der Grund für die Hemmung weggefallen ist. Danach läuft die Verjährungsfrist weiter. Davon zu trennen ist der Fall, dass die Verjährungsfrist von neuem von vorne beginnt.

So wird der Eintritt der Verjährung erfolgreich verhindert

Die Verjährungsfrist beginnt unter anderem erneut, wenn eine gerichtliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Für die Praxis ist dies von erheblicher Bedeutung, denn besteht ein Unterhaltstitel, unterliegen die künftigen Unterhaltsansprüche der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Wird aber kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Vollstreckungsversuch vorgenommen oder beantragt, beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren von vorne. Durch die Einleitung der Vollstreckungsmaßnahme wird also der Verjährungseintritt erfolgreich verhindert – vorausgesetzt, der Vollstreckungsversuch wird auch tatsächlich durchgeführt.

Praxisbeispiel:

Neubeginn der Verjährung

Nach der Scheidung hat F gegen M am 01.06.2014 einen rechtskräftigen Unterhaltstitel auf künftige Zahlung von nachehelichen Unterhalt erwirkt. M zahlt jedoch nicht, einen Vollstreckungsversuch aus dem Unterhaltstitel hat F bisher noch nicht veranlasst.

Folge

Die regelmäßige Verjährungsfrist für die künftigen Unterhaltszahlungen beträgt trotz der Titulierung drei Jahre. Dabei beginnt der Lauf der Verjährungsfrist Ende 2014 und endet am 31.12.2017. Um eine Verjährung des rückständigen Unterhalts zu verhindern, muss F vor dem 31.12.2017 einen Vollstreckungsversuch einleiten. Ist das geschehen, beginnt die Verjährung neu zu laufen, also ab Ende 2017. Die Verjährung des Unterhaltsrückstandes tritt dann erst am 31.12.2020 ein. Auch dann kann durch einen erneuten Vollstreckungsversuch ein Neubeginn der Verjährung herbeigeführt werden.

Ist die Verjährung des Unterhaltsanspruchs eingetreten, gilt das nur für den rückständigen Unterhalt. Es bleibt dem Berechtigten offen, den künftigen Unterhalt sofort erneut geltend zu machen.

Forderungsübergang bei Hilfe vom Amt

Kann oder will der/die Unterhaltspflichtige nicht zahlen, hat der/die Unterhaltsberechtigte die Möglichkeit, sich Hilfe „vom Amt“ zu holen. Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlt auf Antrag die Unterhaltsvorschusskasse. In all diesen Fällen gehen die Unterhaltsansprüche auf den Leistungsträger über, was dem Pflichtigen schriftlich mitzuteilen ist. Der/die Pflichtige darf dann nur noch an den Leistungsträger zahlen, erbringt der/die Pflichtige trotzdem Zahlungen an den/die Berechtigte*n, wird ihm das vom Leistungsträger nicht angerechnet.

Der/die Unterhaltsberechtigte hat die Möglichkeit, sich Hilfe „vom Amt“ zu holen

Die Frage ist dann, wann die auf den Leistungsträger übergegangenen Ansprüche verjähren. Dies ist innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren der Fall. Insbesondere geht die Verjährungshemmung aus familiären oder ähnlichen Gründen nach § 207 BGB nicht auf den Leistungsträger über, wonach die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes oder beim Trennungsunterhalt während der bestehenden Ehe gehemmt ist.

Verwirkung des Unterhalts durch Untätigkeit

Die Unterhaltsverjährung kann nicht ohne die Verwirkung des Unterhalts betrachtet werden. Die Verwirkung eines Unterhaltsanspruchs ist zum einen durch illoyales Verhalten gegenüber dem/der Pflichtigen und zum anderen durch Untätigkeit des/der Berechtigten möglich. Untätigkeit bedeutet hier, dass der/die Berechtigte seinen/ihren Unterhaltsanspruch nicht verfolgt, obwohl er/sie dazu in der Lage wäre, und der/die Pflichtige aufgrund des Verhaltens des/der Berechtigten nicht (mehr) ernsthaft damit rechnen muss, für den Ausgleich von rückständigem Unterhalt beansprucht zu werden. Ist die Verwirkung eingetreten, kann der rückständige Unterhalt nicht mehr durchgesetzt werden.

Die Rechtsprechung fordert vom/von der Berechtigten, dass er/sie sich zügig um seinen/ihren Unterhalt kümmert. Von einem/einer Berechtigten sei eher als von anderen Gläubigern zu erwarten, dass er/sie sich zeitnah um die Durchsetzung seines/ihrer Unterhaltsanspruchs bemühe. Andernfalls könnten die Unterhaltsrückstände zu einer erdrückenden Schuldenlast anwachsen. Zudem seien die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Einkommensverhältnisse nach längerer Zeit schwierig aufzuklären. Diesen Gründen müsse ein so hohes Gewicht beigemessen werden, dass etwas mehr als ein Jahr zurückliegende Unterhaltsrückstände verwirkt sein könnten. Dies gelte auch für titulierte Ansprüche (Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 10.12.2003, Az.: XII ZR 155/01).

Der/die Berechtigte muss zügig die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche in Angriff nehmen. Geschieht dies nicht und bleibt er/sie etwas länger als ein Jahr untätig, kann der Unterhaltsanspruch verwirkt sein – obwohl die wesentlich längere regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren noch gar nicht abgelaufen ist.

Praxisbeispiel:

Eintritt der Verwirkung

F möchte nach der Scheidung gegen M nachehelichen Unterhalt geltend machen. Daher hat sie von M Auskunft über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse verlangt. M hat die Auskünfte sofort bereitwillig erteilt und auch angeboten, dass er bis zur Bezifferung des Unterhaltsanspruchs bereits einen monatlichen Betrag zahlt, der später verrechnet wird. Dies hat F jedoch abgelehnt, da sie „eigentlich keinen Unterhalt bräuchte“. Auch schriftliche Anfragen des M, ob F Geld benötige, hat diese nicht beantwortet. Nach einem Jahr nimmt F eine gut dotierte Arbeitsstelle an, so dass ihr Unterhaltsanspruch gegen M entfällt. Nach weiteren 1 1/2 Jahren möchte F nun doch noch den Unterhalt für das Jahr nach der Scheidung bis zum Antritt ihrer Beschäftigung einfordern.

Folge

Der Unterhaltsanspruch ist verwirkt, obwohl er noch nicht verjährt ist. F hätte aufgrund der Auskunftserteilung von M ihren Unterhalt sofort beziffern und fordern können. Dies ist aber nicht geschehen, vielmehr ist F weitaus länger als ein Jahr untätig geblieben. Zudem hat sie

durch ihr Verhalten bei M den Eindruck erweckt, sie benötige keinen Unterhalt. Ihre jetzige Unterhaltsforderung steht dazu im Gegensatz und verstößt gegen den Grundsatz des Verbots des widersprüchlichen Verhaltens.

Verjährung oder Verwirkung eingetreten

Sind die Ansprüche aus einem Unterhaltstitel verjährt oder verwirkt, muss der/die Berechtigte den Titel an den/die Pflichtige*n herausgeben. Solange der/die Berechtigte darüber verfügt, kann er/sie ohne weiteres daraus die Zwangsvollstreckung veranlassen. Wegen des Schuldnerschutzes bzw. Schutzes des/der Unterhaltspflichtigen ist der Titel daher herauszugeben, wenn die Ansprüche nicht mehr bestehen.

7.6 Musterunterhaltstitel:

Muster Unterhaltstitel -

- Vollstreckbare Ausfertigung -



Rubrum



Amtsgericht Bremen
Unterhaltsfestsetzungsbeschluss

65 FH01/17 VU ← Geschäftszeichen d. Gerichts 24.10.2017

In der Familiensache

Freie Hansestadt Bremen - Land - v. d. d. Senatorin f. Soz., Jugend, Frauen, Integration & Sport,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen
Geschäftszeichen: 400-13- 71

↑
Teil der Übergangs-
gerichtsbarkeit

- Antragstellerin -

gegen

Max Muster
geboren am 02.01.1980 in Bremen
wohnhaft: Mustermaunstr. 1, Bremen

- Antragsgegner -

1.
Der Unterhalt, den der Antragsgegner zum Ersten jeden Monats an Maru Muster (geboren am 03.01.2005) zu zahlen hat, wird wie folgt festgesetzt:

für die Zeit	veränderlich gemäß § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 36 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung	gleich bleibend
ab	auf	auf € mit.
		Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe
ab	auf	auf € mit.
01.09.2017		Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe
		156,00
ab	auf	auf € mit.
		Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe

Der rückständige Unterhalt wird für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.08.2017 auf 780,00 € festgesetzt.

↑
Rückstand

Der Unterhalt, den der Antragsgegner zum Ersten jeden Monats an *Marvin Hush* geboren am 14.12.2009) zu zahlen hat, wird wie folgt festgesetzt:

für die Zeit	veränderlich gemäß § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 36 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung	gleich bleibend
ab	auf	auf € mtl.
	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	
ab	auf	auf € mtl.
01.09.2017	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	157,00
ab	auf	auf € mtl.
	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	

Der rückständige Unterhalt wird für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.08.2017 auf 785,00 € festgesetzt.

3. Es werden gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrages, dem 13.09.2017, in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von 1.565,00 € festgesetzt.

4. Der Verfahrenswert wird auf 5.321,00 € festgesetzt.

5. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Das vereinfachte Verfahren ist nach dem Vorbringen der Antragstellerin zulässig.

Der Antragsgegner ist nach Maßgabe des § 251 FamFG zu dem Antrag gehört worden.

Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht oder ein unter Vormundschaft stehendes Mündel kann selbständig ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einlegen, wenn es über 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig berechnet oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig berücksichtigt worden;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Hinweise

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht – über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** eines Verfahrensbeteiligten das **streitige Verfahren** durch.

Im streitigen Unterhaltsverfahren vor dem Familiengericht müssen sich die Verfahrensbeteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht im Verfahrenskostenhilfungsverfahren und für den Verfahrensbeteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Beteiligten im Wege **eines Antrags auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Der Antrag ist auch zulässig, wenn mit ihm nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für den Antrag ist das Amtsgericht – Familiengericht –, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf einen **Antrag des unterhaltsverpflichteten Elternteils, der nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist ein Abänderungsantrag des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit die Herabsetzung des Unterhalts beantragen, solange das Verfahren über den Abänderungsantrag des Kindes nicht beendet ist.

Im Abänderungsverfahren vor dem Familiengericht müssen sich die Verfahrensbeteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht im Verfahrenskostenhilfungsverfahren und für den Verfahrensbeteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder **Erhebung eines Abänderungsantrages** ist **beiden** Beteiligten – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** des in dem Verfahren unterliegenden Beteiligten – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Beteiligten den Unterhalt, auf den

ie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so ein streitiges Verfahren vermeiden**.

Sieck
Rechtspfleger



Ausgefertigt
Amtsgericht Bremen, 28.12.2017

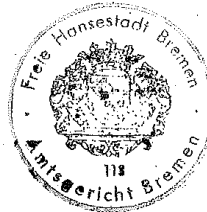
Hartjen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird der Antragstellerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist dem Antragsgegner am 28.10.2017 zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach der Zustellung beginnen (§§ 798, 794 Abs. 1 Nr. 2a ZPO).

Amtsgericht Bremen, 28.12.2017



Hartjen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

↑
Vollstreckungsklausel

7.7 Prüfschema – UVG-Anspruch ohne SGB II:

Aktenzeichen:			
Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum	
Antragstellender Elternteil			
1	Das Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 2	nein <input type="checkbox"/> Ablehnung fertigen
2	Der antragstellende Elternteil und das Kind haben einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (RL 1.2).	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 3	nein <input type="checkbox"/> Ablehnung fertigen
3	Der antragstellende Elternteil und/oder das Kind haben die deutsche Staatsangehörigkeit.	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 6	nein <input type="checkbox"/> weiter mit 4
4	Der antragstellende Elternteil und/oder das Kind haben die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz und das Ausländeramt hat nicht ausdrücklich festgestellt, dass keine Freizügigkeitsberechtigung vorliegt (RL 1.8).	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 6	nein <input type="checkbox"/> weiter mit 5
5	Der antragstellende Elternteil <u>und</u> das Kind sind <u>nicht</u> freizügigkeitsberechtigt <u>und</u>		
5a	<input type="checkbox"/> es liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor nach - § 16 AufenthG (Studium; Sprachkurse; Schulbesuch) oder - § 17 AufenthG (sonstige Ausbildungszwecke) oder - § 18 Abs. 2 AufenthG (Beschäftigung) und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschäftigungsVO nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden (RL 1.8.1)	ja <input type="checkbox"/> Ablehnung fertigen	nein <input type="checkbox"/> weiter mit 5b
5b	<input type="checkbox"/> es liegt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG <u>wegen eines Krieges im Heimatland</u> oder nach §§ 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG vor <u>und</u> <input type="checkbox"/> der Aufenthalt ist mindestens 3 Jahre rechtmäßig gestattet oder geduldet	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 5e	nein <input type="checkbox"/> weiter mit 5c
5c	<input type="checkbox"/> es liegt eine sonstige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vor, die zum Zwecke der Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 5e	Nein <input type="checkbox"/> weiter mit 5d
5d	Es handelt sich um ein Kind türkischer, marokkanischer, tunesischer oder algerischer Arbeitnehmer <u>und</u> der Aufenthalt in Deutschland ist legal (Duldung ist ausreichend) und ein Elternteil muss in einem Versicherungszweig pflichtversichert oder freiwillig <u>weiterversichert</u> sein (RL 1.8.1 letzter Abs.).	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 5e	nein <input type="checkbox"/> Ablehnung fertigen

5e	Bei einem vorgelegten Aufenthaltstitel ist für den frühesten Beginn des Bewilligungszeitraums das Datum der Erstellung zu Grunde zu legen (RL 1.8.1 Abs. 5 Satz 4).	Datum unter 12 eintragen, weiter mit 5f
5f	Wird ein befristeter Aufenthaltstitel vorgelegt, muss der Anspruch bis zum Ablauf seiner Gültigkeit befristet werden.	ggf. Datum unter 14 eintragen, weiter mit 6

6	Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist (RL 1.4) <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend (RL 1.4.1) seit _____ Scheidung wurde <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> nicht beantragt Steuerklasse _____ (RL.1.4.3)	ja, eine Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt <input type="checkbox"/> weiter mit 7	nein, keine Voraussetzung ist erfüllt <input type="checkbox"/> Ablehnung fertigen
	<input type="checkbox"/> der Ehegatte <input type="checkbox"/> der andere Elternteil lebt für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt (RL 1.7) Bescheinigung (RL 1.7.3) liegt <input type="checkbox"/> vor <input type="checkbox"/> nicht vor, ist angefordert		

7	Das Kind lebt mit nur einem Elternteil in einer Wohnung <u>oder</u> es lebt mit beiden Elternteilen in einer Wohnung, hat aber praktisch nur Kontakt zu einem Elternteil (RL 1.3.1).	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 7a	nein <input type="checkbox"/> Ablehnung fertigen
7a	Das Kind lebt nur „bei <u>einem</u> seiner Elternteile“, denn <input type="checkbox"/> der andere Elternteil kümmert sich gar nicht bzw. nur in geringem Umfang um sein Kind <input type="checkbox"/> der andere Elternteil hat (nur) ein Umgangsrecht - ggf. auch ein großzügiges <input type="checkbox"/> der antragstellende Elternteil trägt tatsächlich die alleinige Verantwortung für die Sorge und Erziehung des Kindes, weil der Schwerpunkt der Betreuung und Fürsorge des Kindes ganz überwiegend bei ihm liegt.	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 8	nein <input type="checkbox"/> Ablehnung fertigen

8	Ausschlussgründe		
8a	<input type="checkbox"/> Die Vaterschaft ist festgestellt oder die Mutter wirkt bei der Feststellung der Vaterschaft mit (RL 1.10.4).	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 8b	beides nein <input type="checkbox"/> Ablehnung
8b	<input type="checkbox"/> Der Aufenthalt des anderen Elternteils ist bekannt oder der antragstellende Elternteil wirkt bei der Aufenthaltsermittlung mit.	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 8c	beides nein <input type="checkbox"/> Ablehnung
8c	<input type="checkbox"/> Der antragstellende Elternteil erteilt die sonstigen zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte.	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 8d	nein <input type="checkbox"/> Ablehnung
8d	<input type="checkbox"/> Es gibt Hinweise darauf, dass der andere Elternteil einen Lebensmittelpunkt in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils hat, so dass bei einer Würdigung der gesamten Umstände von einer faktisch vollständigen Familie auszugehen ist (RL 1.9.1).	nein <input type="checkbox"/> weiter mit 9	ja <input type="checkbox"/> weiter ermitteln, ggf. Ablehnung fertigen

9	Der unterhaltspflichtige Elternteil		
9a	<input type="checkbox"/> zahlt <u>keinen</u> Unterhalt	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 9b	nein <input type="checkbox"/> weiter mit

			9c
9b	<p>Der Unterhalt bleibt planwidrig aus, denn es liegt keiner der beiden folgenden Ausnahmefälle vor:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Eltern haben weitere gemeinsame Kinder <u>und</u></p> <p><input type="checkbox"/> bei dem antragstellenden Elternteil lebt die gleiche Anzahl von gemeinsamen Kindern wie bei dem anderen Elternteil <u>und</u></p> <p><input type="checkbox"/> beide Elternteile sind mindestens in Höhe der UV-Leistung wegen tatsächlichem (nicht fiktivem) Einkommen leistungsfähig und zum Unterhalt verpflichtet ("aufgeteilte Kinder" nach RL 1.5.2).</p> <p><input type="checkbox"/> Das Kind wurde durch eine anonyme Samenspende gezeugt (RL 1.5.11).</p>	ja <input type="checkbox"/> weiter mit 9e	nein <input type="checkbox"/> Ablehnung fertigen
9c	<p><input type="checkbox"/> zahlt Unterhalt für dieses Kind in Höhe von mtl. €</p> <p><input type="checkbox"/> zahlt einen Betrag in Höhe von monatlich € an den betreuenden Elternteil. Der Betrag ist aufzuteilen auf:</p> <p>- (Name) €</p> <p>- (Name) €</p> <p>- (Name) €</p>	<p>die Unterhaltszahlung ist geringer als die UV-Leistung</p> <p><input type="checkbox"/> Anrechnungsbetrag unter Ziffer 14 eintragen, weiter mit 10</p>	<p>die Unterhaltszahlung ist gleich hoch wie oder höher als die UV-Leistung</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p>
9d	<p><input type="checkbox"/> zahlt Unterhalt für weitere unterhaltsberechtigte minderjährige und/oder privilegierte volljährige Kinder (§ 1609 BGB), so dass eine Mangelberechnung nach folgender Formel durchzuführen ist (RL 7.6.3):</p> <p><u>Zahlbetrag (Mindestunterhalt der jew. Altersstufe / . ½ KG) oder titulierter Betrag x Höhe der Zahlung = Gesamtbedarf (Zahlbeträge) aller unterhaltsber. Kinder oder titulierte Beträge</u></p> <p>Berechnung:</p> <p style="text-align: center;">€ x € = €</p>	<p>Unterhaltszahlung ist geringer als die UV-Leistung</p> <p><input type="checkbox"/> Anrechnungsbetrag unter Ziffer 14 eintragen, weiter mit 10</p>	<p>Unterhaltszahlung ist gleich hoch wie oder höher als die UV-Leistung</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p>
9e	<p>Das Kind erhält Waisenbezüge (auch vom Stiefelternteil) in Höhe von netto € (RL 2.4.1).</p>	<p>Bezüge sind geringer als die UV-Leistung</p> <p><input type="checkbox"/> Anrechnungsbetrag unter Ziffer 14 eintragen, Ü12 >> 10; U12 >> 12</p>	<p>Bezüge sind gleich hoch wie oder höher als die UV-Leistung</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p>

Zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen ab 12:

10	Das Kind bezieht Leistungen nach dem SGB II		
10 a	O nein	Nein >>> weiter unter 11	Ja >>> weiter unter 10 b

	O ja (siehe Bescheid vom über Zeitraum bis)		
10 b	<p>Der SGBII-Bedarf des Kindes beträgt monatlich</p> <p>Der Bedarf kann durch die UV-Leistung i.H.v. monatlich</p> <p><input type="radio"/> in voller Höhe gedeckt werden; Hilfebedürftigkeit wird vermieden</p> <p><input type="radio"/> nicht oder nicht vollständig gedeckt werden; die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II kann nicht vermieden werden.</p>	Hilfebedürftigkeit wird vermieden >>> weiter unter 11	Hilfebedürftigkeit wird nicht vermieden >>> weiter unter 10 c
10 c	<p>Der betreuende Elternteil verfügt über ein mtl. Bruttoeinkommen</p> <p><input type="radio"/> über 600,00 Euro mtl.</p> <p><input type="radio"/> unter 600,00 Euro mtl.</p>	Über 600,00 Euro >>> weiter unter 11	Unter 600,00 Euro >>> Ablehnung

11	Das Kind		
11 a	<p><input type="radio"/> ist jünger als 15 Jahre</p> <p><input type="radio"/> das Kind ist 15 Jahre alt, aber noch nicht 18 Jahre alt</p>	U 15 >>> weiter unter 12	15 – 18 >>> weiter unter 11 b
11 b	<p>Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule</p> <p><input type="radio"/> ja</p> <p><input type="radio"/> nein</p>	Ja >>> weiter unter 12	Nein >>> weiter unter 11 c
11 c	<p><input type="radio"/> Das Kind erzielt Einkünfte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Ausbildungsvergütung <input type="radio"/> Nicht selbstständiger Arbeit <input type="radio"/> Selbstständiger Arbeit <input type="radio"/> Land- und Forstwirtschaft <input type="radio"/> Gewerbebetrieb <input type="radio"/> Vermögen (Zinsen; Vermietung, Verpachtung) <p>i.H.v. insgesamt mtl.</p> <p><input type="radio"/> Das Kind erzielt keine anzurechnenden Einkünfte.</p>	Weiter unter 12, Eintragung der Einkünfte unter 14	

12	Leistungsbeginn Die Leistung kann rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist (RL 4.1).		Zahlung an <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
	Antragsdatum:	Antragstellung Sozialamt/Jobcenter (RL 7.11):	
	Eingangsdatum:	Eingangsdatum:	

	Datum der Erstellung des Aufenthaltstitels = frühester Bewilligungsbeginn: _____. _____. ____		
12a	<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für eine <u>rückwirkende Zahlung</u> ab dem _____. _____. ____ liegen vor, weil es an zumutbaren Bemühungen des antragstellenden Elternteils <u>nicht</u> gefehlt hat.		
	Begründung: <input type="checkbox"/> Der andere Elternteil wurde ab dem _____ durch _____ in Verzug gesetzt. <input type="checkbox"/> Der andere Elternteil war arbeitslos oder arbeitsunfähig und deshalb zahlungsunfähig. <input type="checkbox"/> Die Vaterschaft des anderen Elternteils war noch nicht festgestellt. <input type="checkbox"/> Der andere Elternteil war inhaftiert. <input type="checkbox"/> Ein aktueller Titel gegen den anderen Elternteil lag vor.		
	(RL 4.2.3)		
12b	<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für <u>rückwirkende Zahlungen</u> liegen <u>nicht</u> vor, weil es an zumutbaren Bemühungen des antragstellenden Elternteils gefehlt hat.		
	Begründung: <input type="checkbox"/> Der antragstellende Elternteil war untätig, obwohl der Aufenthalt des anderen (feststehenden) Elternteils bekannt war und keine Umstände vorlagen, die das Bestehen des Unterhaltsanspruchs ausschließen oder die die Verfolgung des Unterhaltsanspruchs aussichtslos erscheinen ließen (RL 4.2.2). <input type="checkbox"/> _____		
12c	Leistungsbeginn demnach: _____. _____. ____		
13	Für das Kind wurden bisher Leistungen nach dem UVG		
	<input type="checkbox"/> noch nicht gewährt <input type="checkbox"/> weiter mit 14		
	<input type="checkbox"/> bereits gewährt für folgende Zeiträume:		
	vom - bis	Monate	UV-Stelle in
	-		
	Aktenanforderung von bisher zuständiger UVK <input type="radio"/> ja, am..... <input type="radio"/> nein, frühere Zuständigkeit außerhalb Land Bremen		

14	Berechnung der Unterhaltsleistungen nach dem UVG			
	Zeitraum	-	-	-
	Mindestunterhalt	€	€	€
	./. Kindergeld	€	€	€
	./. Unterhalt	€	€	€
	./. Waisenbezüge	€	€	€
	./. Einkommen	€	€	€
	Mtl. Anspruch	€	€	€

Wegen Befristung des Aufenthaltstitels zunächst nur Bewilligung bis ____ . ____ . ____		
Vollendung des 12. Lebensjahres		längstens bis zum

15	Berechnung der Nachzahlung unter Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen							
	vom	bis	Monate	Tage	von mtl.	UV-Anspruch insgesamt	Erstattungs- anspruch	Anspruch Antragsteller
					€	€	€	€
					€	€	€	€
					€	€	€	€

16	Formalien		
16a	Bewilligungsbescheid fertigen		erledigt am
16b	Mitteilung über Leistungsgewährung (sog. RWA) an Schuldner absenden		erledigt am
16c	Durchschriften des Bewilligungsbescheides senden an <input type="checkbox"/> den Beistand (RL 9.11) _____ <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt/Rechtsanwältin _____ <input type="checkbox"/> Sozialamt/Jobcenter <input type="checkbox"/> _____		erledigt am
16d	<input type="checkbox"/> JVA _____ anschreiben und um Mitteilung einer etwaigen vorzeitigen Entlassung oder einer Verlegung bitten (RL 9.11)		erledigt am
16e	EDV-Eingabe für den laufenden Fall ab _____ unter Berücksichtigung einer U-Zahlung in Höhe von mt. _____ €		erledigt am
16f	<input type="checkbox"/> Einmalzahlung _____ <input type="checkbox"/> AuszahlungsAO _____		erledigt am
16g	<input type="checkbox"/> Einbehaltung einer Überzahlung nach § 5 UVG in Höhe von mtl. _____ Euro		erledigt am
16h	<input type="checkbox"/> Ersatzanmeldung senden an _____		erledigt am
16i	Wiedervorlage zur Versendung des Überprüfungsbogens am _____ verfügen		erledigt am
16j	<input type="checkbox"/> Statistikvermerke eingeben		erledigt am
	(Nachfolgend können weitere interne Vermerke/Verfügungspunkte für den Bewilligungsvorgang eingetragen werden)		

Verfügung zur Heranziehung des Schuldners gem. § 7 UVG ausfüllen!		

7.8 Arbeitshilfe Ordnungswidrigkeiten:

Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 UVG

Aktenzeichen:	
<p>Es ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 UVG gegeben ist, die mit einer Verwarnung oder Geldbuße zu ahnden ist (vgl. § 10 Abs. 2 UVG). Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt gemäß § 47 Abs. 1 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.</p> <p>(Achtung: Ordnungswidrigkeiten nach § 10 UVG verjähren bereits nach 6 Monaten!).</p>	
1	Nach § 10 Abs. 1 UVG handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, weil
1a	<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 UVG: der <u>alleinerziehende</u> Elternteil entgegen § 6 Abs. 4 UVG eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen</p> <p><input type="checkbox"/> fahrlässig nicht richtig</p> <p><input type="checkbox"/> fahrlässig nicht vollständig</p> <p><input type="checkbox"/> vorsätzlich oder fahrlässig nicht unverzüglich mitgeteilt hat.</p>
1b	<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG: der <u>andere</u> Elternteil (bzw. dessen Arbeitgeber / Versicherungsunternehmen) entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 UVG auf Verlangen Auskünfte, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind,</p> <p><input type="checkbox"/> nicht</p> <p><input type="checkbox"/> nicht richtig</p> <p><input type="checkbox"/> nicht vollständig</p> <p><input type="checkbox"/> nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt hat.</p>
1c	<p>Bei vorsätzlich falschen oder vorsätzlich unvollständigen Angaben, die in der Absicht erteilt wurden, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, liegt ein Straftatbestand gem. § 263 Abs. 1 StGB vor. Der Fall ist bei der Staatsanwaltschaft Bremen anzuzeigen.</p>
2	Verfahrenshindernisse

- Die sachliche oder örtliche Zuständigkeit ist nicht gegeben.

Sachlich zuständig sind die UV-Stellen. Örtlich zuständig ist die UV-Stelle, in deren Verwaltungsbezirk die Ordnungswidrigkeit begangen wurde oder in dem die/der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 36, 37 OWiG V. m. § 10 Abs. 3 UVG).

- Die Tat ist verjährt.

Im Anwendungsbereich des UVG: Eintritt der Verfolgungsverjährung gem. § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG regelmäßig 6 Monate nach Abschluss der Tat. Bei **vorsätzlichem Unterlassen** beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Wegfall der Mitteilungspflicht. Bei **fahrlässigem Unterlassen** beginnt die Verfolgungsverjährung, wenn ein durchschnittlicher Täter die Verpflichtung nicht mehr im Gedächtnis hat.

- Gegen die/den Betroffene/n ist wegen derselben Tat bereits ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig.

3	Ausübung des Ermessens
3a	<p>Die Ordnungswidrigkeit wird <u>nicht</u> geahndet, weil</p> <p><input type="checkbox"/> der/die Betroffene die Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen zwar nicht der UV-Stelle, wohl aber einer anderen Stelle _____ (z. B. Beistandschaften) rechtzeitig mitgeteilt hat. Das Verschulden erscheint deswegen so gering, dass die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht zweckmäßig wäre.</p> <p><input type="checkbox"/> der alleinerziehende Elternteil glaubhaft dargelegt hat, dass er sich in einer schwerwiegenden psychischen Ausnahmesituation befand, die eine überschaubare Beurteilung des Sachverhalts vorübergehend nicht zuließ (z. B. Überforderung durch eine akute familiäre Krise, Heimunterbringung oder Tod des Kindes). Das Verschulden des alleinerziehenden Elternteils erscheint deswegen so gering, dass die Durchführung eines Bußgeldverfahrens unverhältnismäßig wäre.</p> <p><input type="checkbox"/> gegen die/den Betroffene/n in einer anderen, mit der Tat zusammenhängenden Angelegenheit ein Strafverfahren anhängig ist und das Bußgeld neben dem daraus zu erwartenden Strafmaß voraussichtlich nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde.</p> <p><input type="checkbox"/> die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht zweckmäßig erscheint (Abwägung zwischen erstrebtem Zweck und Einsatz einer Geldbuße, Begründung s. u.).</p> <p><input type="checkbox"/> es sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit handelt, die die Fallbearbeitung nicht beeinträchtigt hat, weil die angeforderten Auskünfte anderweitig eingeholt werden konnten.</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Gründe: _____ _____</p> <p>Weitere Begründung zu der unter 3. a getroffenen Entscheidung: _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____</p>
3b	Gründe für eine Einstellung des Verfahrens nach 3a liegen nicht vor. Es erscheint daher ermessensgerecht, die Ordnungswidrigkeit zu ahnden → weitere Prüfung.

4	Weiteres Vorgehen			
		Verwarnung	Bußgeldverfahren	Abgabe an Staatsanwaltschaft
	Anzeigepflicht- verletzung des <u>alleinerziehenden</u> <u>Elternteils</u>	<input type="checkbox"/> ohne Überzahlung: ohne Verwarnungsgeld	<input type="checkbox"/> bei Überzahlung von mehr als 4 Monaten: Bußgeld i.H.v. 200 € und mehr <input type="checkbox"/> (Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen sind, soweit bekannt, zu berücksichtigen)	<input type="checkbox"/> falsche oder unvollständige Angaben bei der Antragstellung oder im Überprü- fungsfragebogen, um die (unrecht- mäßige) Zahlung des Unterhaltsvor- schusses <u>vorsätzlich</u> <u>herbeizuführen</u>
		<input type="checkbox"/> bei Überzahlung von 1-2 Monaten: 25 € Verwarnungsgeld		
<input type="checkbox"/> bei Überzahlung von 3-4 Monaten: 35 € Verwarnungsgeld				
Verletzung der Pflicht, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, durch <u>Unterhalts-</u> <u>pflichtigen oder</u> <u>dessen Arbeitgeber</u>	<input type="checkbox"/> mit 35 € Verwarnungs- geld			
5	Höhe des Verwarnungsgeldes oder der Geldbuße: _____ Euro			
5a	<input type="checkbox"/> Es liegt ein Durchschnittsfall vor. Die Tat ist erstmalig und fahrlässig begangen worden. Die oben (unter 4) dargestellten Richtsätze sind daher als Orientierungshilfe geeignet.			
5b	<p>Von den o. g. Richtsätzen wird abgewichen, weil</p> <input type="checkbox"/> Milderungsgründe vorliegen. <input type="checkbox"/> die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen worden ist (max. Verdoppelung des Bußgeldes). <input type="checkbox"/> die/der Betroffene Wiederholungstäter/in ist. Sonstige Begründung der getroffenen Entscheidung: _____ _____ _____			
6	Verweis auf weitere Unterlagen			
	<input type="checkbox"/> Anhörung	<input type="checkbox"/> Abgabe an die Staatsanwaltschaft		
	<input type="checkbox"/> Controlling erledigt			

(Datum)

(Unterschrift)

7.9 Arbeitshilfe Stundung/Erlass:

**Amt für Soziale Dienste
Zentral organisierter Service
Finanz- und betriebliches Rechnungswesen**



450-13 Ditmar Schlegel

**Hans-Böckler-Str. 9
28217 Bremen
Tel.: 361-19879
Fax: 361-19898
Ditmar.Schlegel@afsd.bremen.de
Bremen, 29.04.2008**

Handreichungen zur Bearbeitung von Niederschlagungen, Stundungen und Erlassen nach § 59 LHO einschl. Verjährungen siehe auch VV-LHO zu § 59

Grundlage von Entscheidungen über Niederschlagungen, Stundungen und Erlasse ist § 59 LHO einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV). Die nachfolgende Darstellung soll eine Entscheidungshilfe darstellen. Die Entscheidung selbst muss auf der Grundlage des Gesetzes und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geprüft und entschieden werden.

1) Stundungen und Erlasse

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten bedürfen:

bei Stundungen (Entscheidungsrahmen: 5.000 € für eine Dauer von 3 Jahren bis 25.000€ für eine Dauer von 18 Monaten):

- ein Antrag des Schuldners,
- eine Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen Härte,
- eine Entscheidung zur Verzinsung,
- eine Sicherheitsleistung des Schuldners zur Absicherung der Forderung.

bei Erlassen (Entscheidungsrahmen: bis 5.000 €):

- eine vertragliche Vereinbarung mit dem Schuldner über die Forderung,
- eine Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen Härte,
- u. U. eine Beteiligung des Rechnungshofes und ggf. des SF.

2) Niederschlagungen

Eine befristete oder unbefristete Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme durch die der Anspruch nicht erlischt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchgegners sind in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen. Insbesondere sind anstehende Verjährungsfristen zu unterbrechen.

2.1) Eine befristete Niederschlagung kommt ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung in Betracht (Entscheidungsrahmen bis 25.000 €),

- wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchgegners keinen Erfolg haben würde oder
- andere Gründe den Erfolg der Zwangsvollstreckung vereiteln.

2.1.1) Eine auf zunächst 5 Jahre befristete Niederschlagung kann in eine unbefristete Niederschlagung umgewandelt werden (Entscheidungsrahmen bis 10.000 €),

- wenn die andauernde Mittellosigkeit des Anspruchgegners amtsbekannt oder
- durch eine fruchtlose Zwangsvollstreckung nachgewiesen ist.

2.3) Eine unbefristete Niederschlagung kommt in z.B. in Betracht (Entscheidungsrahmen bis 10.000 €):

- bei Tod des Anspruchsgegners,
- bei mehrmaligen fruchtlosen Pfändungen,
- bei Forderungsausfall durch ein abgeschlossenes Insolvenzverfahren,
- die Kosten der Zwangsmassnahmen, dazu zählt auch der sonstige Verwaltungsaufwand, in keinem Verhältnis zum Erfolg der Maßnahme steht.

Der Forderungseinzug ist sofort wieder aufzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Zwangsmassnahmen Erfolg haben würden.

3) verwaltungsmäßiger Ablauf bei Massnahmen nach § 59 LHO und Verjährungen

- o Feststellung des Entscheidungsrahmens
 - a. Bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung: Prüfvermerk erstellen und mit dem ausgefüllten Meldeformular an das Referat 450-13 senden;
 - b. Bei Fällen die über der Betragsgrenze liegen: Prüfvermerk erstellen und mit dem ausgefüllten Meldeformular an das Referat 450-13 senden;
 - c. Eintretene Verjährungen deren Betragsgrenze 10.000 € übersteigt: Prüfvermerk erstellen und mit dem ausgefüllten Meldeformular an das Referat 450-13 senden;
- o Entscheidung im Sinne von 1) oder 2) sowie Meldung einer Verjährung durch/an den SZL
- o Meldeformular erstellen
 - a. Meldeformular zentral im SZ für die Jahresmeldung sammeln oder
 - b. Meldeformular an 450-13 zur Bearbeitung in SAP
- o Einmal jährlich Meldung aller Entscheidungen nach § 59 LHO über das Ref. 450-13 an die Amtsleitung

Diese Verfügung tangiert nicht die mit der Danw zur GGO 2.11.10 (2/2000) dargestellten Verfahren zur Anzeigepflicht von strafbaren Handlungen und zur Meldepflicht von Fehlbeträgen.

7.10 Merkblatt Feststellung der Vaterschaft Dolmetscher*in:

Merkblatt zur Feststellung der Vaterschaft (Dolmetscher*in)

Kind: **Name, Vorname**, geb. am XX.XX.XXXX

Mutter: **Name, Vorname**

Mir wurde durch die Unterhaltsvorschussstelle des Amtes für Soziale Dienste Bremen erläutert, dass die Notwendigkeit besteht, ein Wortprotokoll anzufertigen.

Das Wortprotokoll ist zur Feststellung der Vaterschaft und zur Überprüfung, ob der Leistungsanspruch besteht, notwendig.

Da ich selbst der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig bin, um der Aufnahme des Wortprotokolls zu folgen und um die notwendigen Angaben detailliert zu Protokoll geben zu können, wird auf meinen ausdrücklichen Wunsch **Frau*Herr Vorname Name** als Übersetzer*in zu dem Gespräch hinzugezogen. **Frau*Herr Vorname Name** ist mir persönlich bekannt. Ich versichere, dass **Frau*Herr Vorname Name** meine Muttersprache beherrscht, sodass ich dem Protokoll folgen kann und meine Aussagen korrekt wiedergegeben werden.

Mir ist bewusst, dass ich mich nachträglich nicht auf Übersetzungsfehler berufen kann. Mir wurde erläutert, dass auch die Möglichkeit besteht, einen vereidigten Übersetzer zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Dies ist nicht notwendig.

Erklärung:

Vorstehendes Merkblatt ist mir vor dem Erörterungsgespräch durch die Unterhaltsvorschussstelle ausgehändigt worden.

Ich stimme einer Befragung zu / nicht zu .

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Bremen, 30.07.2018

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung des/der Dolmetscher*in:

Ich versichere, dass ich den vorstehenden Text vollständig und gewissenhaft in die Sprache übertragen habe.

Bremen,

Unterschrift

7.11 Merkblatt zur Feststellung der Vaterschaft:

Merkblatt zur Feststellung der Vaterschaft

Kind: _____

Mutter: _____

Wer für sein Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt, hat bestimmte Mitwirkungsverpflichtungen zu erfüllen.

Nach § 1 Absatz 3 UVG besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn Sie sich als Mutter des Kindes weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken.

Somit besteht für Sie eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Vaterschaft.

Ihrer gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung kommen Sie regelmäßig dadurch nach, in dem Sie

- die erforderlichen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft selbst einleiten (mutmaßlichen Vater zum Anerkenntnis veranlassen oder ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren einleiten)
- oder das Jugendamt zum Beistand bestellen und mit den erforderlichen Angaben zur Person des Vaters versehen.

Angaben im Antrag auf Unterhaltsleistungen wie zum Beispiel „Vater unbekannt“ hingegen sind für die Feststellung der materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen unzureichend. Bezogen auf die Umstände im Einzelfall muss die Unterhaltsvorschussstelle nach dem Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Tatsachenermittlung von Amts wegen vornehmen bzw. einleiten.

Wenn keine Angaben zur Person des Vaters gemacht werden, haben Sie nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen Sie keine Informationen über die Person des Vaters besitzen.

Auch wenn es Ihnen peinlich sein mag, haben Sie gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) **umfassende und belegbare Auskünfte über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu erteilen.**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass Sie im Interesse der Allgemeinheit Einschränkungen Ihres Persönlichkeitsrechts zu akzeptieren haben (Beschluss des BVerfG vom 06.05.1997, 1 BvR 409/90).

Die Folge einer fehlenden Mitwirkung ist die Ablehnung des Antrages.

In diesem Zusammenhang werden Sie ausdrücklich auf die gesetzlich geregelte Empfängniszeit hingewiesen (§ 1600 d Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)):

„Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages.“

Der vorstehende gesetzliche Hinweis erfolgt insbesondere deshalb, weil Sie Angaben zu allen Männern machen müssen, mit denen Sie im vorgenannten Zeitraum sexuellen Kontakt hatten. Falls Sie innerhalb der Empfängniszeit mit mehreren Männern sexuellen Kontakt hatten, kann jeder dieser Männer als Vater in Betracht kommen.

Wenn Sie die Leistung für Ihr Kind beanspruchen wollen, sind Sie verpflichtet, in einem Erörterungsgespräch entsprechende Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und die tatsächlichen Behauptungen durch Beweismittel (z. B. Auszug aus dem Mutterpass, Urlaubsnachweis, Reisepass) zu belegen.

Sofern Sie die Zahlung der Unterhaltsleistung nach dem UVG durch falsche oder unvollständige Angaben (egal, ob durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ausgelöst haben, sind Sie zur Erstattung verpflichtet. Unrichtige Angaben im Antrag können den Verdacht einer Straftat in Form eines (versuchten) Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) begründen.

Die unterlassene unverzügliche Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Unterhaltsvorschussstelle muss in einem solchen Fall prüfen, ob ein förmliches Verfahren gegen Sie eingeleitet werden muss.

Über die Anhörung im Rahmen des Erstgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das sowohl von der aufnehmenden Stelle als auch von Ihnen zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung dieses Merkblattes mit Empfangsbestätigung wird zu dem Aktenvorgang genommen.

Erklärung:

Vorstehendes Merkblatt ist mir vor dem Erörterungsgespräch durch die Unterhaltsvorschussstelle ausgehändigt worden.

Ich stimme einer Befragung zu / nicht zu .

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Bremen 30.07.2018
Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung des Dolmetschers/der Dolmetscherin:

Ich versichere, dass ich den vorstehenden Text vollständig und gewissenhaft in die Sprache übertragen habe.

Bremen,

Unterschrift

**7.12 Wortprotokoll zum persönlichen Gespräch nach § 1 Abs. 3
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 2 Hans-Böckler-Str. 9 28217 Bremen Unterhaltsvorschuss	Datum: 30. Juli 2018 Uhrzeit:
AZ, Kind, Geburtsdatum	
Befragt wurde:	
Die Befragung wurde durchgeführt von:	
Frau ... erklärte, der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig zu sein. Als Dolmetscher*in für die Sprache wurde hinzugezogen:	Name: Anschrift:

<p>1. Wann und wo sind Sie dem Vater des Kindes begegnet, nennen Sie gegebenenfalls den Namen des Lokals, der Diskothek, des Cafés usw.? Sofern Sie sich mehrfach begegnet sind, geben Sie bitte Zeit und Ort der einzelnen Begegnungen an. Schildern Sie diese Begegnungen bitte genau.</p>
<p>2. Kommen noch andere Männer als Vater Ihres Kindes in Betracht? Hatten Sie in der gesetzlichen Empfängniszeit vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. bis Klicken Sie hier, um Text einzugeben. sexuellen Kontakt mit anderen Männern? Bitte geben Sie alle in Betracht kommenden Begegnungen an.</p>
<p>3. Wie ist der Name des Vaters? Sollte Ihnen nur der Vorname, nur der Nachname oder auch nur der Spitzname bekannt sein, geben Sie bitte diesen an.</p>
<p>4. Wenn Sie keine vollständigen Angaben zum Namen machen können, beschreiben Sie bitte das äußere Erscheinungsbild des Vaters (z.B. Größe, Gewicht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Hautfarbe, besondere Merkmale etc.)</p>
<p>5. Welche Nationalität hat der Vater?</p>

6. Wo ist der Wohnort und wie sind die Wohnverhältnisse des Vaters?
7. Besitzt der Vater ein Auto? Wie ist das Autokennzeichen, die Farbe, die Automarke und der Autotyp?
8. Wann haben Sie vom Vater zuletzt Anrufe, SMS oder E-Mails erhalten? Wie lautet die Handynummer (Facebook Name, etc.)?
9. Wie ist das soziale Umfeld des Vaters? Kennen Sie Freunde, Nachbarn oder Bekannte? Was können Sie über diese Personen berichten?
10. Welchen Beruf, was für eine Arbeit hat der Vater? Wo ist er derzeit beruflich tätig? Welche Details sind Ihnen über sein Arbeitsumfeld bekannt?
11. Was wissen Sie über die Freizeitgestaltung des Vaters? Was tut er häufig? An welchen Orten hält er sich bevorzugt auf? Welchen Hobbys geht er nach?
12. Welche Angaben können Sie sonst zur Person des Vaters machen?
13. Was haben Sie unternommen, um den Vater des Kindes zu finden, als Sie bemerkt haben, dass Sie schwanger sind?
14. Schildern Sie bitte noch einmal das äußere Erscheinungsbild des Vaters.
15. Wo genau sind Sie dem Vater zum ersten Mal begegnet? Wie ging es dann weiter?

16. In welchem Stadtteil, welcher Straße lebt der Vater?
17. Was wissen Sie über den Beruf/ die Arbeitsstelle des Vaters?
18. Auf welche Art und Weise haben Sie versucht den Vater Ihres Kindes zu finden?

Ich bestätige den Inhalt des
Wortprotokolls und habe eine
Kopie erhalten

Unterschrift Interviewer*in 1

Unterschrift Mutter

Unterschrift Interviewer*in 2

Ich versichere, dass ich das Gespräch
und den Inhalt des Wortprotokolls
vollständig und gewissenhaft in die
.... Sprache übertragen habe.

Unterschrift Dolmetscher*in

Hinweise zur Durchführung der Befragung nach § 1 Abs. 3 UVG:

1. Vor Durchführung des persönlichen Gespräches mit Wortprotokoll ist der Mutter Gelegenheit zu geben Auskünfte über die Entstehung der Schwangerschaft zu geben.
2. Macht die Mutter weiterhin keine Angaben zum Vater des Kindes, wird Ihr ein Merkblatt ausgehändigt, auf dem Sie dem persönlichen Gespräch zur Feststellung der Vaterschaft zustimmen kann.
3. Erst danach wird das Gespräch geführt.
4. Das Gespräch wird immer durch zwei Mitarbeiter*innen geführt, die sich auch vorstellen.
5. Verfügt die Mutter nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, und kann keine/n eigenen Dolmetscher stellen der übersetzt, ist ein Dolmetscher durch das AfSD zu stellen.
6. Die gesetzliche Empfängniszeit (§ 1600d (3) BGB) ist für die Befragung zu recherchieren und im Fragebogen einzutragen (Frage 2).

7. Im Einzelfall sind mehrere Fragebögen auszufüllen.
8. Die Mutter wird darüber aufgeklärt, dass dieses Gespräch laut Gesetz gefordert wird, aber kein Ausdruck einer persönlichen Einstellung oder Bewertung ist.
9. Wird im Gespräch oder im Vorfeld deutlich, dass die Empfängnis durch sexuelle Gewalt erfolgte, sollen sich die Mitarbeiter*innen gegenseitig durch kollegiale Beratung unterstützen und/ oder sich an Ihre Abschnitts- und Referatsleitungen wenden
10. Nach amtlichem Untersuchungsgrundsatz §§ 20 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) sind bei der Prüfung und Bewertung strenge Maßstäbe anzulegen. Das Gespräch ist in professioneller und achtsamer Art und Weise durchzuführen. Die Gesprächsführung selber soll wertschätzend und freundlich sein.
11. Der Mutter ist eine Kopie des Merkblattes und des ausgefüllten Fragebogens auszuhändigen.
12. Im Anschluss an das Gespräch ist ein Vermerk über die Glaubhaftigkeit der Aussage der Mutter zu erstellen

Grober Ablauf der Befragung:

1. *Persönliche Vorstellung*
Das befragende Tandem stellt sich und seine Funktion vor
2. *Rapport herstellen (Grundvoraussetzung für gelingende Kommunikation)*
Um Rapport herzustellen, kann man sich einfühlsam und mit Respekt an die Körpersprache des anderen anpassen, also die Körpersprache spiegeln. Die Anpassung sollte kein auffälliges, übertriebenes und wahlloses Kopieren der Bewegungen einer anderen Person sein, was normalerweise als Angriff oder Nachäffen verstanden wird. Man kann sich an Armbewegungen durch kleine Handbewegungen anpassen, an Körperbewegungen durch die Kopfbewegungen. Dies nennt man verschobenes Spiegeln. Angleichen der Stimme ist eine weitere Art, Rapport aufzunehmen. Es kann die Tonart, die Geschwindigkeit, die Lautstärke und der Sprachrhythmus gespiegelt werden. Sich auf den Atem des anderen einzustellen ist eine sehr wirkungsvolle Weise, Rapport herzustellen.
3. *Belehrung*
Die Mutter ist darüber aufzuklären, dass Sie die Wahrheit sagen muss. Sagt Sie nicht die Wahrheit, kann unter Anderem die ausgezahlte Unterhaltsvorschussleistung von ihr zurückgefordert werden.
4. *Zusammenhängende Schilderung durch Mutter*
Der Mutter ist ausreichend Zeit zu geben die Erlebnisse in der Empfängniszeit zu schildern. Sie soll nicht durch konkrete Fragen unterbrochen werden.
5. *Befragung nach Schilderung*
Im Anschluss an die freie Schilderung durch die Mutter sind Nachfragen (Verständnis, Konkretisierung) zu stellen
6. *Fragebogen erklären und durchgehen*
Der Mutter ist die gesetzliche Notwendigkeit des Fragebogens zu erläutern.
7. *Abschluss*
Dank und Verabschiedung, Aushändigung des kopierten Fragebogens und des Merkblattes

7.13 Kooperation zwischen FD BUM und dem FD UV

Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Beistandschaft/Unterhalt für Minderjährige (BUM) und der Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle) im AfSD Bremen

Der Fachdienst BUM stellt sich die Zusammenarbeit mit der UV-Stelle wie folgt vor:

1. Grundsätzliches:

BUM ist zuständig für die zivilrechtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder im Rahmen von Unterstützung nach § 18 SGB VIII oder einer Beistandschaft/Amtspflegschaft.

Die **UV-Stelle** ist zuständig für die Geltendmachung der nach dem UVG durch gesetzlichen Forderungsübergang auf das Land Bremen übergegangenen Unterhaltsansprüche von mdj. Kindern (7.3 UV-RL)

Neben dem Land ist auch das unterhaltsberechtigende Kind hinsichtlich des künftigen Unterhaltsanspruchs aktivlegitimiert, so dass sich die UV-Stelle um ein einvernehmliches Vorgehen mit diesem Bemühen sollte, um eine mehrfache Geltendmachung zu vermeiden (7.1.3 UV-RL).

Auf das Land übergehende Unterhaltsansprüche können durch treuhänderische Rückübertragung zum Zweck der Geltendmachung des Anspruchs auf das Kind zurückübertragen werden. Treuhänderisch rückübertragene Unterhaltsansprüche des Landes werden von BUM nur für die Zukunft geltend gemacht. Im Einzelfall sind Absprachen bezüglich rückwirkender Geltendmachung von Unterhalt möglich.

2. Verfahren

Bei UV-Beantragung klärt die UV-Stelle, ob eine Beistandschaft besteht (z.B. Angaben im Antrag, Anfrage bei BUM per Mail).

a. **eine rechtliche Vaterschaft besteht noch nicht und bei BUM besteht keine Beistandschaft**

Entscheidung über Antrag durch UV-Stelle.

Ggf. Verweis auf Beratungs-/Unterstützungsangebot durch BUM (1.11.4, 1.11.7 UV-RL).

Falls Antragstellerin sich bei BUM meldet, erfolgt dort Beratung/ Unterstützung/ Beistandschaft.

Bei Einverständnis der Antragstellerin erfolgt Info an UV-Stelle über Ergebnis. Falls kein Einverständnis: Mitteilung an UV-Stelle, dass die Unterstützung/ ggf. Beistandschaft bei BUM beendet ist.

b. eine rechtliche Vaterschaft besteht noch nicht und bei BUM besteht eine Unterstützung/ Beistandschaft

Entscheidung über Antrag durch UV-Stelle.

Bei Einverständnis der Antragstellerin erfolgt Info an UV-Stelle über Unterstützung/ Beistandschaft und das Ergebnis. Falls kein Einverständnis: Mitteilung an UV-Stelle, dass die Unterstützung bzw. Beistandschaft bei BUM beendet ist.

c. eine rechtliche Vaterschaft besteht und bei BUM erfolgt keine Unterstützung/ Beistandschaft

Entscheidung über Antrag durch UV-Stelle.

Heranziehung des Unterhaltspflichtigen durch UV-Stelle.

Ergibt die Überprüfung des Unterhaltspflichtigen durch die UV-Stelle, dass dieser unter Umständen mehr an Unterhaltsleistung erbringen kann, als an Unterhaltsvorschuss gewährt wird, ist eine entsprechende Information an die Leistungsempfängerin zu geben, damit diese die künftigen höheren Unterhaltsansprüche des Kindes durchsetzen kann.

Hierbei soll auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote von BUM hingewiesen werden.

Wenn die Leistungsempfängerin das Angebot von BUM annimmt, werden zukünftige Unterhaltsansprüche des mdj. Kindes von BUM geltend gemacht. Bei Einverständnis der Leistungsberechtigten geht darüber eine Information von BUM an die UV-Stelle (7.5.3 UV-RL).

Bei **Ablehnung des UV-Antrages** soll auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote von BUM hingewiesen werden.

d. eine rechtliche Vaterschaft besteht und bei BUM erfolgt bereits Unterstützung/ Beistandschaft

Entscheidung über Antrag durch UV-Stelle.

Heranziehung des Unterhaltspflichtigen für die auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche erfolgt durch UV-Stelle.

Kopien der UV-Leistungsbescheide werden an BUM gegeben (Bewilligungs-/ Änderungs- und Ablehnungsbescheide). Über Anträge des Unterhaltspflichtigen auf Abänderung/Reduzierung des Unterhaltstitels ist der Beistand zu informieren.

Ggf. nicht auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche des mdj. Kindes werden von BUM geltend gemacht.

Im Einzelfall sind Absprachen bezüglich der Geltendmachung von übergegangenem Unterhalt einschließlich treuhänderischer Rückübertragung möglich (7.7.1 UV-RL).

Für die treuhänderische Rückübertragung soll der leicht modifizierte Rückübertragungsvertrag Variante B der UV-Richtlinien verwendet werden (Anlage zu 7.7.1 S. 2 UV-RL) (s. Anlage). Kostenaufgaben werden in diesen Fällen im Bedarfsfall von BUM angefordert.

Ergibt die Überprüfung des Unterhaltspflichtigen durch die UV-Stelle, dass dieser unter Umständen mehr an Unterhaltsleistung erbringen kann, als an

Unterhaltsvorschuss gewährt wird, ist eine entsprechende Information an BUM zu geben, damit dort die künftigen höheren Unterhaltsansprüche des Kindes durchgesetzt werden können.

Eine enge Kooperation beider Bereiche soll u. a. dazu führen, dass durch die laufenden Zahlungen des Unterhaltspflichtigen die Einstellung der öffentlichen Geldleistungen erreicht wird. Dem alleinerziehenden Elternteil soll ermöglicht werden, dass er ein von diesen Leistungen unabhängiges Leben führen kann. Die künftige Inanspruchnahme dieser Leistungen soll damit vermieden werden.

[Kopfbogen UV-Stelle]

R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g

Datum.....

Zwischen

1. dem Land, vertreten durch

und

2. dem minderjährigen Kind

geboren am in

gesetzlich vertreten durch

Herrn/Frau

wird folgender R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g geschlossen:

Die aufgrund von gewährten Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gemäß § 7 UVG auf das Land übergegangenen und noch übergehenden Unterhaltsansprüche des o.g. Kindes werden hiermit frei von jeglichen materiell-rechtlichen und prozessualen Einschränkungen wieder auf das Kind zurück übertragen.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist insoweit berechtigt, den auf das Land übergegangenen und vorliegend auf das Kind zurückübertragenen Unterhaltsanspruch gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

Auf die rückübertragene Forderung eingehende Zahlungen leitet der gesetzliche Vertreter des Kindes an das Land weiter. Soweit die rückübertragene Forderung zusammen mit nicht übergegangenen Ansprüchen des Kindes geltend gemacht wird, sind Teilzahlungen auf die Gesamtforderung im Verhältnis der rückübertragenen Forderung zu der Gesamtforderung an das Land weiterzuleiten.

Der Abtretungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass für das Kind eine Beistandschaft eingerichtet ist. Er wird beendet, wenn die Beistandschaft durch den antragsbefugten gesetzlichen Vertreter aufgehoben wird oder aus anderen Gründen beendet wird. Unabhängig hiervon endet die Vereinbarung ferner, wenn sie von einer Seite gekündigt bzw. widerrufen wird. Hierfür ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Mit der Beendigung des Vertrages fallen die abgetretenen Forderungen ohne weiteres wieder an das Land zurück.

Mit der Erfüllung der Aufgaben
nach dem UVG beauftragt

Gesetzlicher Vertreter
des Kindes

Unterschrift

Unterschrift